

TAX & LAW

Schöne neue Arbeitswelt

Die Ausbreitung von Homeoffice beschleunigt den organisatorischen Wandel im Unternehmen.

Investitionskontrolle

Das Wirtschaftsministerium klopft Unternehmenskäufe von Drittstaatlern auf Sicherheitsrisiken ab.

Deutsch statt Bürokratisch

Was die Finanzbehörden tun können, um sich gegenüber den Bürgern verständlicher auszudrücken.



Digitalisierung,
Klimaschutz,
Steuerpolitik

Wie Deutschland in den nächsten vier Jahren am besten regiert wird



EY

Mitarbeiter in Bangalore	22.159
Assurance	2.688
Consulting	10.387
Strategy & Transactions	217
Tax	8.866

Silicon Valley of India

Bangalore zählt über zwölf Millionen Einwohner und soll bis 2030 auf gut 16 Millionen wachsen. Die Metropole ist nach Mumbai und Delhi die drittgrößte Stadt Indiens.

Bengaluru, so der neue postkoloniale Name, ist ein wichtiger Standort für Computer- und Technologieunternehmen, die der Stadt den Beinamen „Indiens Silicon Valley“ eingebracht haben.

Das BIP der südindischen Metropole wird auf rund 80 Milliarden US-Dollar bei einem hohen einstelligen jährlichen Wachstum geschätzt.

Bei FDI-Projekten liegt die Stadt in den Bereichen Software- und IT-Dienstleistungen sowie im Kommunikationssektor weltweit auf Platz 1.

Zahlreiche Parks im Zentrum haben der Stadt den weiteren Ehrentitel „The Garden City“ beschert. In der Hochebene herrscht ein für tropische Breitengrade mildes sonniges und feuchtes Klima.

Auf Seite 78 finden Sie einen Rundgang mit Sascha Brinze zu.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



Newsletter, TLM & Co

Über neue Entwicklungen zu diesen und weiteren Themen halten wir Sie wie gewohnt über unsere Medien auf dem Laufenden. Senden Sie uns eine E-Mail an TLM@de.ey.com und wir senden Ihnen eine Auswahl unserer Newsletter und Webcasts zu.

was wir derzeit in Deutschland, Europa und der Welt erleben, hätte ein Drehbuchautor kaum spannender inszenieren können. Der Plot ist mit Pandemie, Klimakatastrophe, Kampf zwischen alter und aufstrebender Supermacht sowie einer angekündigten Steuerrevolution vollgepackt, während Deutschland selbst in einem aufregenden Wahlkampf steckt.

Gleichwohl sollten wir uns mit kühlem Kopf Gedanken machen, wie gutes Regieren in den kommenden vier Jahren aussehen kann. Ein Team aus unserem National Office Tax hat dies getan und aufgeschrieben, welche Entscheidungen die nächste

Bundesregierung treffen müsste. Wie können wir die doppelte Transformation zu einer digitalisierten Wirtschaft in einer Green Economy vollziehen, ohne unsere Unternehmen zu überfordern und unseren Wohlstand zu gefährden? Dazu bedarf es hochinnovativer Gesellschaften und einer ermunternden Steuerpolitik, lautet der Kerngedanke (ab Seite 12).

Von einer aufmunternden Unterstützung der Wirtschaft sind wir derzeit leider weit entfernt, wenn ich mir die unternehmensrelevanten Gesetze betrachte, die in der auslaufenden Legislaturperiode noch beschlossen werden. Es ist dennoch unsere Pflicht, Sie auch darüber zu informieren und Ihnen Handlungsempfehlungen zu geben. Auf dem internationalen Parkett bemühen sich unterdessen die Finanzminister führender Staaten um eine Neuverteilung von Besteuerungsrechten und eine Mindestbesteuerung. Die Gespräche befinden sich in einer kritischen Phase. Wir werden Sie über unseren eNewsletter und per Webcast auf dem Laufenden halten und wenn es konkreter wird, die Entwürfe ausführlich im Tax & Law Magazine analysieren.

An dieser Stelle möchte ich Sie auf einen Führungswechsel bei EY hinweisen. Meine sehr geschätzten Kollegen Dr. Henrik Ahlers und Jean-Yves Jégourel haben die Gesamtleitung für Deutschland übernommen. Henrik war in den vergangenen drei Jahren als Managing Partner Tax in Deutschland, der Schweiz und Österreich tätig, eine Aufgabe, die ich nun für Deutschland weiterführen darf.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und grüße Sie herzlich!

Ihr **Alexander Reiter**
Tax Leader Deutschland
alexander.ludwig.reiter@ey.com



12

Deutschland steckt in einer **doppelten Transformation**.

Digitalisierung und Klimaschutz lassen sich dabei nur mit hochinnovativen Unternehmen und steuerlicher Flankierung meistern.



6

Die EU forciert den **grenzüberschreitenden Datenaustausch** zwischen den Finanzbehörden. Doch eine erste Leistungskontrolle durch den Rechnungshof offenbart Lücken.

26

Ob grenzüberschreitende Tätigkeiten oder nur das Homeoffice in einem anderen Land – der **organisatorische Wandel** im Unternehmen muss steuerlich und rechtlich begleitet werden.



TAX & LAW

02/2021

2 EY in Bangalore

3 Editorial Alexander Reiter

4 Inhalt

SPOTS

6 **Tax View** Automatischer Informationsaustausch

8 Whistleblower | Steuer-UNO

9 Digitalisierung

10 Personalia

11 FTT | Steuereinnahmen

TOP

12 Digitalisierung, Klimaschutz, Steuerpolitik

Wer Deutschland in den kommenden vier Jahren regiert, muss für hoch-innovative Unternehmen sorgen

23 Interview mit dem Wirtschaftsprofessor Lars P. Feld

TAX

26 Unternehmensorganisation

Neue Arbeitswelt

30 Hinzurechnungsbesteuerung Beweislast

32 Plattformökonomie Solo-Beschäftigte

33 Auskunft Rechtssicherheit

34 Gemeinnützigkeit Ohne Grenzen

35 Online-Marktplatz Umsatzsteuer

36 ATAD und KöMoG Endspurt

40 Tax CMS Neue Pflichten

41 Quellensteuer Anrechnung

42 Altverträge Neu aufrollen

- 44 Share Deals** Grunderwerbsteuerreform
46 Controversy Organschaft
47 Controversy Währungsverluste
48 Urteil zur Konzernfinanzierung
Eine Analyse von Prof. Dr. Stefan Köhler

SUSTAINABILITY EY Carbon

50 Lieferkettengesetz

Verantwortlich von A bis Z

- 54 Kreislaufwirtschaft** Steuerliche Implikationen
56 Plastiksteuer EU-Flickenteppich
58 Verpackungen Mehr Recycling
60 CBAM Erste Details
62 Hybrid- und E-Autos Anreize
64 Klimaschutzurteil Neue Maßnahmen

LAW

66 Investitionskontrolle

Sicherheit vor Drittländern

- 68 Legal Services** Vertragskontrolle
70 Hauptversammlung Virtuelle Alternative
71 Wettbewerbsrecht M&A und öffentliche Aufträge
72 Verbraucherschutz Verbandsklagen

360°

74 Verwaltungssprache

Einfach, klar und deutlich

- 78 Mein Bangalore** Rundgang mit Sascha Bringezu
79 Impressum



50

Das **Lieferkettengesetz** verlangt von den Unternehmen eine erweiterte Compliance zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.



66

Bei Investoren aus Drittländern prüft das Wirtschaftsministerium neuerdings noch genauer, ob **deutsche Sicherheitsinteressen** tangiert werden.

74

Bagatellgastronomie?
Lebensbescheinigung?
Abschrift? Manche Sachverhalte könnten die **Behörden lebensnäher formulieren**.



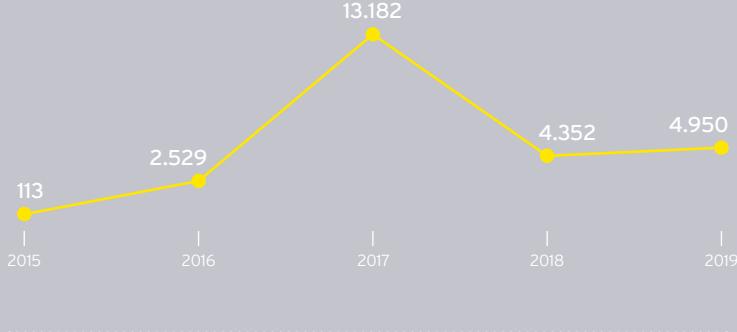
Automatischer Austausch mit begrenztem Nutzen

Im Kampf gegen Steuerhinterziehung intensiviert die Europäische Union seit rund zehn Jahren den Austausch steuerrelevanter Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. Inzwischen gibt es eine Reihe von Richtlinien über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, auf Englisch Directive for Administrative Cooperation, kurz DAC.

Die jüngste Richtlinie DAC6 bezieht sich auf den Informationsaustausch bezüglich grenzüberschreitender Steuergestaltungen. Der Europäische Rechnungshof hat nun DAC1-4 einer genauen Prüfung unterworfen und kommt zu einem kritischen Ergebnis. Zwar sei das System für den Informationsaustausch in geeigneter Weise eingerichtet worden, doch gebe es im Hinblick auf die Überwachung, die Sicherstellung der Datenqualität und die Nutzung der erhaltenen Informationen noch Handlungsbedarf. Besonders nahmen die Rechnungsprüfer fünf Mitgliedstaaten unter die Lupe: Italien, die Niederlande, Polen, Spanien und Zypern. Den Prüfern fiel auf, dass die zwischen 2014 und 2019 ausgetauschten Informationen offenbar nur von begrenzter Qualität waren und nicht ausreichend genutzt wurden. Zudem seien kaum Maßnahmen ergriffen worden, um die Wirksamkeit des Systems zu überwachen.

Der Europäische Rechnungshof weist in seinem Bericht auf Schätzungen hin, denen zufolge den Mitgliedstaaten allein auf der Ebene der Unternehmen 50 bis 70 Milliarden Euro Steuern pro Jahr entgehen. Dieser Betrag steige auf fast 190 Milliarden Euro, wenn weitere Faktoren wie spezielle Steuerprivilegien und Ineffizienzen bei der Steuererhebung berücksichtigt würden. Der Rechnungshof fordert deshalb die EU-Kommission zu einer Reihe von Maßnahmen auf. So soll sich die Brüsseler Verwaltungsbehörde um eine bessere Datenqualität der übermittelten Daten kümmern und dafür sorgen, dass die Finanzbehörden tatsächlich alle relevanten Daten untereinander austauschen. Derweil sollen die Mitgliedstaaten auch selbst für die Vollständigkeit der Daten sorgen. Unabhängig von den Fehlern und Defiziten, die der in Luxemburg beheimatete Rechnungshof aufführt, will die EU-Kommission weitere Richtlinien zum Informationsaustausch auf den Weg bringen. DAC7 soll sich mit Meldepflichten von Online-Plattformbetreibern befassen, DAC8 mit Kryptowährungen und E-Geld.

Volumen der ausgetauschten DAC3-Informationen



Informationsersuchen und Austausche der Mitgliedstaaten



Die EU drückt aufs Steuertempo

Nach dem Willen der EU-Kommission sollen Großkonzerne einen stärkeren Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte leisten. Wirtschafts- und Steuerkommissar Paolo Gentiloni spricht sich deshalb innerhalb der EU für eine Mindestbesteuerung aus, wie sie derzeit bei der OECD verhandelt wird. Große Unternehmen sollen künftig auch ihre effektiven Steuersätze in der EU veröffentlichen müssen, um aggressive Steuervermeidung besser bekämpfen zu können. Außerdem schwelbt Gentiloni ein gemeinsamer CO₂-Preis vor, in Verbindung mit einer CO₂-Grenzausgleichsabgabe. Mittelfristig will die Kommission einen weiteren Versuch zur Harmonisierung im Steuerbereich starten: Der Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteurbemessungsgrundlage (CCCTB) soll zurückgezogen und 2023 durch ein Konzept einheitlicher Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung mit einer gerechteren Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten ersetzt werden („Business in Europe: Framework for Income Taxation“ – BEFIT).

Allmähliche Verschärfung der DAC-Vorschriften

Bestandsaufnahme des Europäischen Rechnungshofs an die Europäische Kommission (Auszüge)

Die Daten sind **nicht immer vollständig** und Informationen werden mitunter verspätet weitergegeben. Zudem werden Einkunftsarten häufig dann nicht gemeldet, wenn **kein Datenzugang der Behörde** vorliegt oder Gewinne aus diesen keiner Besteuerung unterliegen. Dies führt EU-weit dazu, dass **nur acht von 27 EU-Staaten** alle fünf von DAC1 umfassten Einkommensarten übermitteln.

Obwohl Finanzinstitute verpflichtet sind, die **Steuernummern der Kontoinhaber** zu erfassen, wurden bei der Stichprobe nur bei 70 Prozent der Konten, deren Inhaber natürliche Personen sind, die TIN und nur bei 73 Prozent der Konten, deren Inhaber juristische Personen sind, die Handelsregisternummer zugeordnet. In einem zweiten Beispiel wurden in einem Land von 75 in der Stichprobe enthaltenen DAC2-Datenelementen nur 32 weiter geprüft. Nur sechs lokale Finanzämter gaben diesbezüglich eine Rückmeldung.

Der Geltungsbereich des verpflichtenden AEOI wurde auf **grenzüberschreitende Steuervorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung** ausgeweitet. Allerdings unterzog keiner der vom Hof besuchten Mitgliedstaaten die im EU-Zentralverzeichnis enthaltenen Informationen systematisch einer **Risikoanalyse**. Bei einer Stichprobe von jeweils zehn Datensätzen pro Land wurden nur 4 Prozent der Daten verwendet.

Große, multinationale Unternehmensgruppen sind ab dem Steuerjahr 2016 verpflichtet, in länderbzogenen Berichten u. a. Angaben zu Erträgen und Vermögenswerten, zu ihren Gewinnen und Steuerzahlungen zu machen. Hierzu merkt der Rechnungshof an: „**Alle fünf Mitgliedstaaten verließen sich auf den guten Willen der Unternehmen, ihren Berichtspflichten nachzukommen.**“ Nur ein Land verfügte über ein Risikoanalysesystem. Nur zwei Berichte wurden für steuerliche Folgemaßnahmen verwendet.

Auskunft auf Ersuchen, Spontanauskunft, Joint Audits

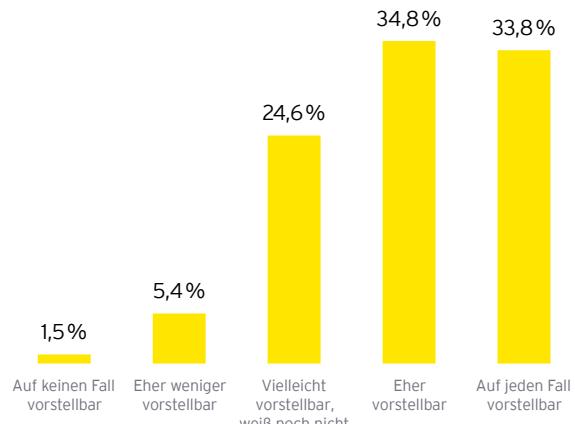
Neben dem automatischen Informationsaustausch (AIA oder auf englisch AEOI) gibt es weitere Instrumente, mit denen die Finanzbehörden der EU-Staaten miteinander kommunizieren: den Austausch auf Ersuchen (EOIR), den spontanen Austausch (SEOI) und die gleichzeitigen Betriebsprüfungen (Joint Audits). Hier zieht der Europäische Rechnungshof ein positives Fazit. Alle untersuchten Mitgliedstaaten verfügten über gut funktionierende Regelungen für den EOIR und den SEOI. Zwischen 2014 und 2018 wurden laut EU-Kommission durchschnittlich 59 Prozent der Informationsersuchen innerhalb der sechsmaligen Frist beantwortet. Zu beobachten ist ein zunehmender spontaner Austausch. Als wirksames Instrument werden die gleichzeitigen Betriebsprüfungen eingestuft. Zwischen 2014 und 2018 leiteten die Mitgliedstaaten 660 gleichzeitige Prüfungen in den Bereichen direkte und indirekte Besteuerung oder direkte Besteuerung in Verbindung mit Mehrwertsteuer ein.

DAC1	2013	Nicht-AEOI EOIR, SEOI, gleichzeitige Prüfungen AEOI Vergütung aus unselbstständiger Arbeit, Vergütungen aus Aufsichts- oder Verwaltungsrat, Ruhegehalter, Lebensversicherungsprodukte, unbewegliche Vermögen
DAC2	2015	AEOI zu Informationen über Finanzkonten Zinsen, Dividenden, sonstige Einkommen aus Finanzkonten, Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen, Kontosalden
DAC3	2016	Neue AEOI-Elemente Grenzüberschreitende Vorbescheide, Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung
DAC4	Mitte 2017	AEOI zu länderbezogenen Berichten von betroffenen MNU Erträge, Gewinne, gezahlte/noch zu zahlende Steuern, einbehaltener Gewinn, Beschäftigtenzahl, Offenlegung von Vermögenswerten
DAC5	2018	Zugang zu Steuerbehörden für Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer , die im Rahmen von Vorschriften zur Geldwäschekämpfung gesammelt wurden
DAC6	2020	Verbindliche Offenlegungsregelungen für Intermediäre und AEOI zu grenzüberschreitenden Steuerplanungsgestaltungen
DAC7	2023/2024?	Meldepflichten für Plattformbetreiber und Rechtsrahmen für Joint Audits
DAC8	tbd	AEOI zu Kryptowerten und E-Geld
AEOI		Automatic Exchange of Information (automatischer Austausch von Informationen)
SEOI		Spontaneous Exchange of Information (spontaner Austausch von Informationen)
EOIR		Exchange of Information on Request (Austausch von Informationen auf Ersuchen)
MNU		multinationales Unternehmen

Richtlinie für Whistleblower

Die neue EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Hinweisgebern müssen die Mitgliedstaaten bis zum 17. Dezember 2021 umsetzen. Unternehmen und u. a. auch Städte und Gemeinden werden verpflichtet, einen anonymen und sicheren Meldeweg für Hinweisgeber einzurichten. Durch die Richtlinie wird ein EU-weiter Mindeststandard für den Schutz von Hinweisgebern eingeführt. In allen Fällen sollen sie vor Repressalien geschützt sein, zum Beispiel davor, suspendiert, herabgestuft oder gemobbt zu werden. Darüber hinaus sind „angemessene und abschreckende Sanktionen“ für Personen, Unternehmen und Behörden vorgesehen, die Meldungen be- oder verhindern, Vergeltungsmaßnahmen gegen Whistleblower vornehmen oder die Identität von Whistleblowern offenlegen. In Deutschland, wo die Richtlinie noch umzusetzen ist, gibt es seit 2019 das „Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“, das bereits Passagen zum Umgang mit Whistleblowern enthält. In einer von EY Österreich durchgeföhrten Umfrage können sich knapp 70 Prozent der Befragten vorstellen, bei Vorhandensein entsprechender Meldekanäle Hinweise zu geben.

Könnten Sie sich vorstellen, illegale Handlungen an Ihrem Arbeitsplatz zu melden?



Von BEPS bis zur Neuordnung der Steuerwelt

Die OECD hat sich in den vergangenen Jahren zu einer Art Steuer-UNO entwickelt. Nach dem Abschluss des BEPS-Projekts gegen Gewinnverschiebungen und sogenannte aggressive Steuer-gestaltung arbeitet die in Paris ansässige Organisation an der Einführung von zwei gewichtigen Säulen (Pillars) für eine Digital-steuer und eine Mindestbesteuerung. Ein Beschluss soll unter den rund 140 beteiligten Ländern zeitnah gefasst werden.



Am 05.07.2017 tritt das als lukrativer Steuerstandort berühmt-berüchtigte **Mauritius** dem MLI bei

► Oktober 2015

Ende 2015 verabschiedet die OECD ihren **Abschlussbericht gegen Base Erosion and Profit Shifting**. Die Empfehlungen aus dem BEPS-Projekt werden finalisiert und durch eine Gruppe von insgesamt 137 Staaten unterzeichnet.



► September 2013

Die OECD- und die G20-Länder verabschiedeten einen **15-Punkte-Aktionsplan** zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“).

► Juni 2017

Mit der **Unterzeichnung des Multilateralen Instruments (MLI)** am 07.06.2017 wird der Aktionspunkt 15 umgesetzt – doch die Arbeit zur Änderung der rund 2.800 betroffenen DBA beginnt erst. Bis heute haben 65 Länder das Abkommen ratifiziert.

TLM Special Digitalisierung der Steuerfunktion

Der technologische und innovationsgetriebene Wandel sorgt für große Veränderungen in den Steuerabteilungen wie auch in den Finanzbehörden. Mit den verschiedenen Facetten der Digitalisierung, ihren Chancen und Herausforderungen, aber auch der Umsetzung und den Folgen für die Beschäftigten befasst sich das Tax & Law Magazine in einem mehr als 60-seitigen Sonderheft. Ausgangspunkt war eine Umfrage unter den Leserinnen und Lesern des TLM. Falls Sie Interesse an einem kostenlosen Special haben, ob gedruckt oder digital, schreiben Sie uns bitte an TLM@de.ey.com.



► Mai 2018

In Vancouver schlagen u. a. der deutsche Spitzenbeamte **Martin Kreienbaum** und **Achim Pross**, der seit langem Leiter der International Co-operation and Tax Administration Division der OECD ist, vor, neben einer Digitalsteuer auch eine Mindestbesteuerung für Konzerne einzuführen. Es ist die Geburtsstunde von **Pillar I und II**.



Die **G7-Finanzminister** beim Treffen in London

► Juni 2021

Die **Finanzminister der G7** sprechen ihre Unterstützung für die Arbeiten des G20/OECD Inclusive Framework aus. Inhaltlich einigen sie sich bezüglich der Zuordnung der Besteuerungsrechte (Pillar I) auf eine Beteiligung der Marktstaaten in Abhängigkeit von einer 10-prozentigen Rendite großer globaler Unternehmen. Die Mindeststeuer (Pillar II) soll ihrer Ansicht nach bei mindestens 15 Prozent liegen.



► Juni 2019

Die Verhandlungen stehen auf der Kippe. Trumps Finanzminister **Steven Mnuchin** erklärt, die USA wollen nicht weiter über die Digitalsteuer verhandeln. Kein Problem sieht er bei der Mindestbesteuerung.



► Oktober 2020

„Addressing the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy“: Die Staats- und Regierungschefs der Inclusive-Framework-Länder verständigen sich darauf, dass es im Jahr 2021 eine Einigung zum Thema Besteuerung der Digitalwirtschaft geben soll. Die zwei Säulen der Vorschläge: Pillar I definiert die Besteuerungsrechte für bestimmte Geschäftsvorfälle und legt die Voraussetzungen dafür fest, dass – anders als bisher – eine physische Präsenz in Marktstaaten nicht Voraussetzung für dortige (Gewinn-)Besteuerungsrechte sein muss. Pillar II besteht aus dem Vorschlag für eine globale Mindestbesteuerung.

► Juli 2021

Nachdem die Finanzminister der führenden G20-Staaten im Februar die Konsensfindung einstimmig begrüßt haben, soll in **Venedig** (digital) nun ein Deal vereinbart werden. Bis dahin sollen die Pillar-I- und Pillar-II-Vorschläge weiter ausgearbeitet und vereinfacht werden.

Personalia extern



Die Bundesregierung hat **Dr. Hans-Josef Thesling** zum Präsidenten des Bundesfinanzhofs berufen. Der nordrhein-westfälische Spitzenbeamte und ehemalige Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf folgt auf Prof. Rudolf Mellinghoff. Dagegen ist die geplante Ernennung von Dr. Anke Morsch zur BFH-Vizepräsidentin noch offen.



Der im Sommer 2020 ausgeschiedene Präsident des Bundesfinanzhofs **Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff** ist seit Mai wissenschaftlicher Direktor beim Institut für Finanzen und Steuern. Er folgt auf Prof. Dr. Johanna Hey, die zur Prorektorin für Internationales der Universität zu Köln gewählt wurde.



Doris Ahnen bleibt in Rheinland-Pfalz Finanzministerin. Die SPD-Politikerin ist seit 2006 Mitglied des Landtags in Mainz und war zwischenzeitlich Ministerin der Bereiche Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.



In Baden-Württemberg übernimmt **Danyal Bayaz** das Finanzministerium. Der 37-jährige Grüne ist seit 2017 Mitglied im Bundestag und hat sich dort als Finanzpolitiker profiliert. Zuvor war er Unternehmensberater bei BCG.



Australiens Ex-Finanzminister **Mathias Cormann** ist zum neuen Generalsekretär der OECD ernannt worden. Cormann ist Australier, stammt aber aus dem deutschsprachigen Teil Belgiens. Sein Vorgänger Angel Gurría aus Mexiko hatte die in Paris ansässige Organisation 15 Jahre lang geführt.

Wir begrüßen folgende Kolleginnen und Kollegen in unserer **Tax & Law Partnerschaft** in Deutschland:

Xu Chen (*Düsseldorf*), Henrike Domagalla (*Hamburg*), Sebastian Eckhardt (*Stuttgart*), Sarah Elbert (*Eschborn*), Sarah Evans (*Berlin*), Michael Fuhr (*München*), Sebastian Gehrmann (*Dortmund*), Eduard Herda (*Düsseldorf*), Stefanie Henkel-Born (*Stuttgart*), **Eric Hoppe** (*Eschborn*), **Katrin Klosterkemper** (*München*), Maximilian Menges (*Hamburg*), **Mathias Müller** (*Nürnberg*), Martin Neutzner (*Hamburg*), Bastian Nieuwenhuis (*Hamburg*), **Gareth Paine** (*München*), Steffen Postler (*Hamburg*), Katharina Rapp (*München*), Heike Riesselmann (*Düsseldorf*), Ivo Schmohl (*Mannheim*), **Markus Schweizer** (*Freiburg*), Nikolai Weber (*Stuttgart*), Sebastian Wurzberger (*Mannheim*)

Equity Partner / Associate Partner

Personalia intern



Dr. Henrik Ahlers und **Jean-Yves Jégourel** haben die Gesamtleitung von EY Deutschland übernommen. Ahlers leitete zuvor die Steuerabteilung für Deutschland, Österreich und die Schweiz und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung im Bereich der rechtlichen und steuerlichen Beratung von Transaktionen. Jégourel war zuletzt verantwortlich für die Festsetzung, Einführung und Überwachung globaler EY-Prüfungsstandards und leitete die Prüfungspraxis EY EMEA. Er gehört seit 1993 der Partnerschaft an.



Neuer Leiter der deutschen Steuerpraxis ist seit Mai 2021 **Alexander Ludwig Reiter**. Er führte zuvor die steuerliche Beratung von Private-Equity-Investoren in Deutschland, der Schweiz und Österreich sowie im restlichen Europa, im Nahen und Mittleren Osten, Indien und Afrika. Sein besonderer Fokus galt komplexen steuerlichen Strukturierungen, der Tax Due Diligence, Post-Closing-Restrukturierungen und Börsengängen.



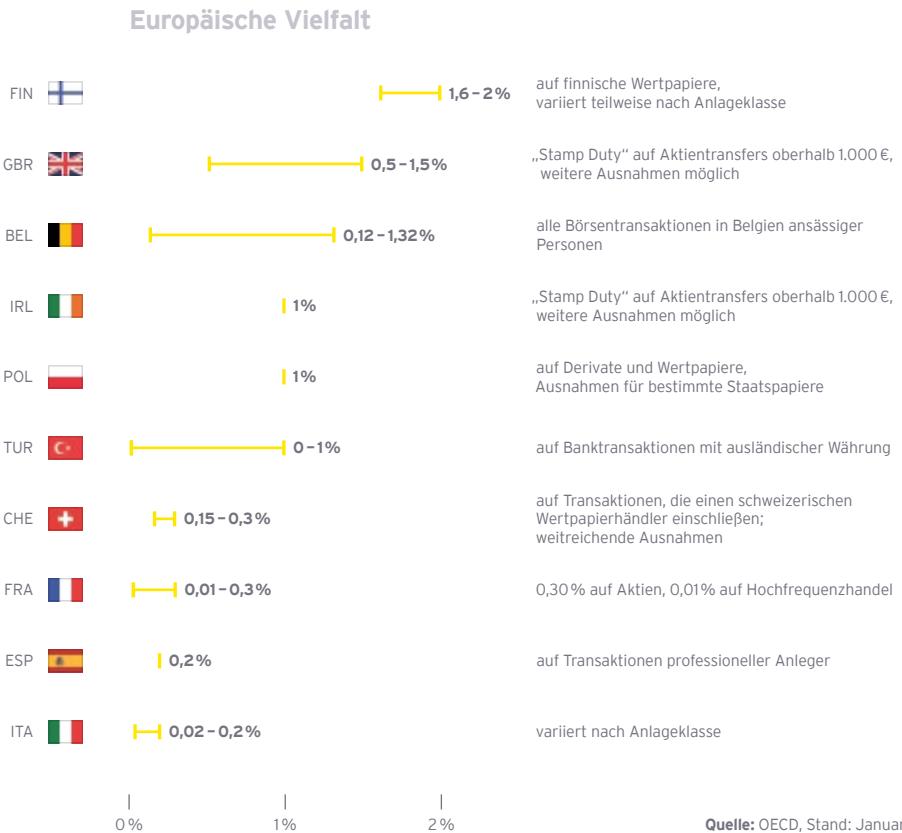
Dr. Patrick Nordhues ist seit März 2021 Teil unserer EY-Law-Praxis und als Of Counsel tätig. Der Gesellschaftsrechtler berät zu konzerninternen Umstrukturierungen und grenzüberschreitenden Abspaltungen von Unternehmensanteilen sowie zu Haftungsansprüchen gegen ehemalige Manager und kam von einer anderen Big4 zu EY Law.



Christian Wattenberg hat die Leitung des Bereichs Legal Tech bei EY Law in Deutschland übernommen. Ein besonderer Schwerpunkt seiner Arbeit liegt in der softwaregestützten Prozessoptimierung und der operativen Steuerung von Massenverfahren. Zudem berät er mittelständische Unternehmen und Startups in sämtlichen gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Fragen.

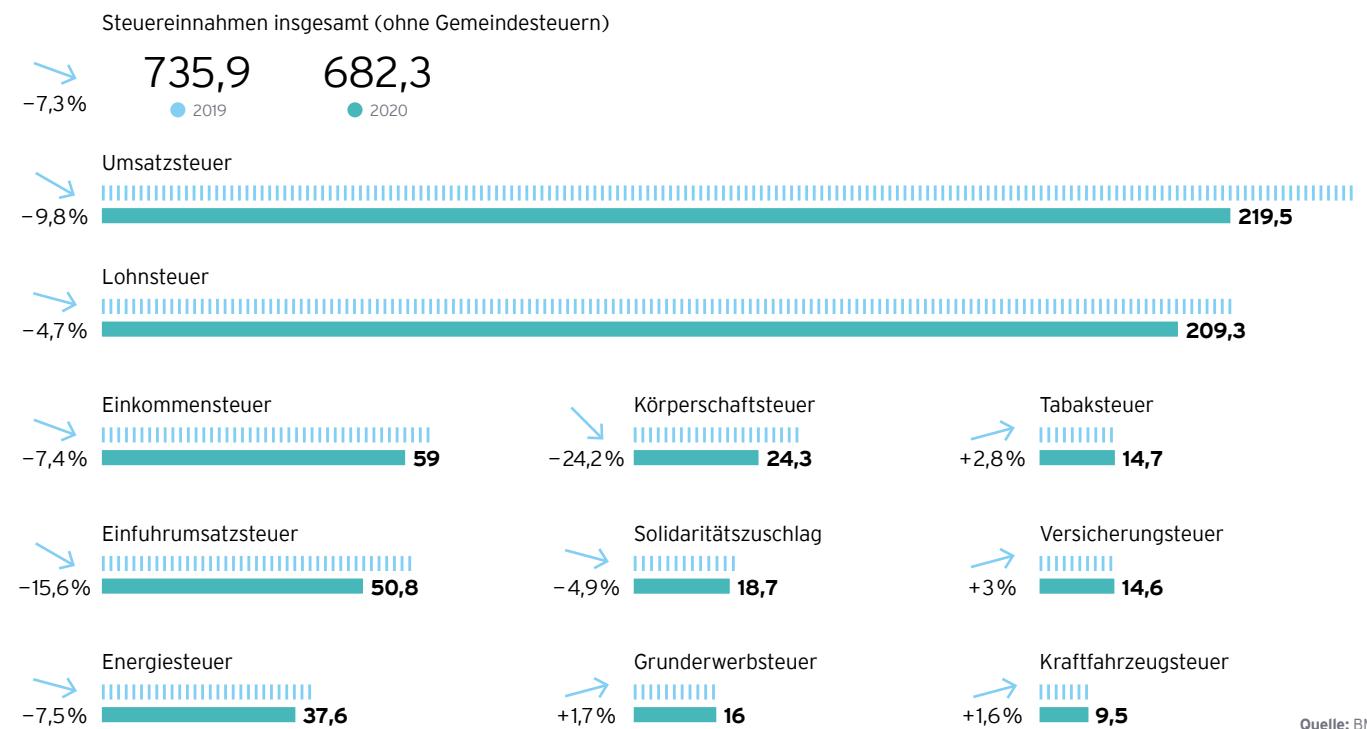
Finanztransaktionssteuer

SPD-Kanzlerkandidat und Finanzminister Olaf Scholz will sein Ziel einer Finanztransaktionssteuer nicht aufgeben und denkt notfalls an einen nationalen Alleingang. Wenn Deutschland ebenfalls eine Finanztransaktionssteuer einführe, wären „schon über 90 Prozent der Aktiengeschäfte, die an den Handelsplätzen stattfanden, abgedeckt“, betont Scholz. Deutschland könnte mit Einnahmen von 1,4 Milliarden Euro aus der Steuer rechnen. Mittlerweile ziehen sich die Gespräche über die gemeinsame Einführung einer FTT seit rund zehn Jahren hin, obwohl einzelne Länder längst eine solche Steuer erheben.



Steuereinnahmen 2020 im Vergleich zum Vorjahr

in Milliarden Euro (gerundet)



► TOP

Deutschlands doppelte Transformation



Deutschland ist mit Paukenschlägen ins Bundestagswahljahr gestartet. Nach einer spannenden Kandidatenkür bei Union und Grünen sorgte das Bundesverfassungsgericht für Furore, indem es noch mehr Anstrengungen beim Klimaschutz verlangt. Parteien und Regierung formulierten prompt schärfere CO₂-Einsparziele. Die Corona-Pandemie wirbelte derweil Wirtschaft und Gesellschaft durcheinander, riss tiefe Löcher in die Staatskasse und offenbart überdies große digitale Defizite in Deutschland. Schließlich zeichnen sich auf internationaler Ebene weitreichende Änderungen bei der Besteuerung internationaler Konzerne ab – Stichworte sind Mindestbesteuerung und Digitalsteuer. Kurzum, die Wahlen am 26. September 2021 finden in einer Zeit großer Herausforderungen statt und die nächste Bundesregierung muss wegweisende Entscheidungen für die Zukunftsfähigkeit von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft treffen. Umso wichtiger ist es, einen ungetrübten Blick auf die politischen Konzepte und Instrumente zu werfen und – aus unserer Sicht – bestmögliche Empfehlungen zu geben.

Basis für alles

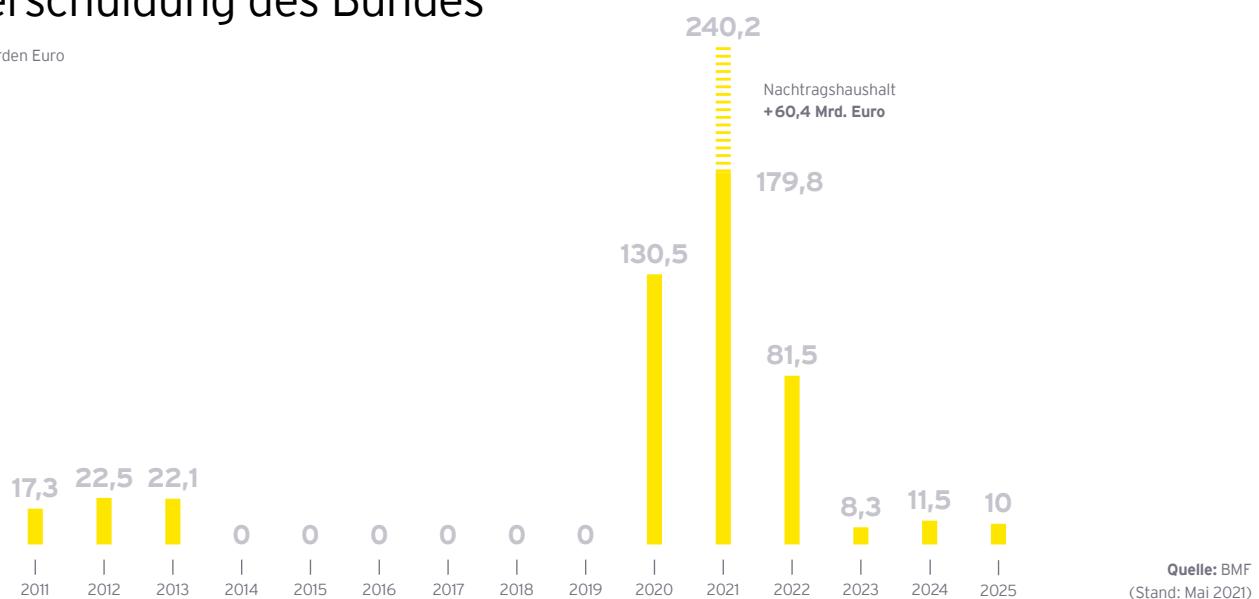
Eine Schlüsselrolle kommt der Steuerpolitik zu. Sie kann Lenkungswirkungen entfalten und muss Staateinnahmen generieren. Angesichts der stark gestiegenen Verschuldung besteht allerdings die Gefahr einer haushalterischen, fiskalischen Überbetonung. Zwar ist eine Rückkehr zu ausgeglichenen öffentlichen Kassen erstrebenswert und notwendig, es darf jedoch nicht außer Acht bleiben, dass die Basis für jedwede Art (finanz-)politischer Gestaltung eine gut aufgestellte, innovationsstarke Wirtschaft ist. „Die Wirtschaft ist unser Schicksal“, dieses Wort des Unternehmers und Politikers Walther Rathenau vor fast genau 100 Jahren ist angesichts der historischen doppelten Transformation zu einer digitalisierten Wirtschaft in einer Green Economy wieder topaktuell.

Wahlen und Wirklichkeit

In diesem Lichte müssen die Parteien mit ihren (Wahl-)Programmen betrachtet werden. Welche wären am besten für die Zukunft des Landes, seiner Bürger und Unternehmen? Natürlich ist Wahlkampf das eine, gutes Regieren das andere. Und Politik ist gerade in einer Regierungskoalition die Kunst, zu überzeugen und Mehrheiten zu beschaffen. Auch sorgt die Wirklichkeit am Ende dafür, dass – um mit Wilhelm Busch zu →

Neuverschuldung des Bundes

Angaben in Milliarden Euro



sprechen – es erstens anders kommt und zweitens, als man denkt. So unterscheidet sich die am 14. März 2003 von Bundeskanzler Gerhard Schröder verkündete Agenda 2010 fundamental von der vorherigen sozialdemokratischen und grünen Wahlkampfprogrammatik, sie erfolgte vielmehr unter dem Eindruck einer massiven Krise der Wirtschaft und Sozialsysteme – und trug zu einem beeindruckenden Wiederaufstieg des Landes bei.

Was die Parteien wollen

Gleichwohl signalisieren die Wahlprogramme, in welche Richtung eine Partei zu regieren gedenkt. SPD und Linke setzen auf mehr Umverteilung, indem sie höhere Einkommen stärker besteuern und niedrigere entlasten wollen. Im Bereich der Wirtschaft liegt der Fokus auf der Eindämmung von Steuergestaltungen, mehr Pflichten für Konzerne und gewissen Entlastungen bei kleinen Unternehmen. Bündnis 90/Die Grünen möchten insbesondere die ökologische Transformation vorantreiben und sind steuerpolitisch eher bei SPD und der Linken zu verorten – einschließlich der Forderung nach einer Vermögensteuer. Den Gegenpol bildet die FDP, die eine Entlastung von Unternehmen und Bürgern ins Spiel bringt und auf marktwirtschaftliche Mechanismen im Klimaschutz setzt. Auch CDU und CSU haben eine Reihe von Steuersenkungsvorschlägen in ihr Programm aufgenommen und setzen z.B. einen Schwerpunkt bei der Förderung des privaten Vermögensaufbaus. Einig sind sich Union und Liberale darin, dass die Steuerbelastung von Unternehmen nicht mehr als 25 Prozent betragen soll. Eine stichwortartige Darstellung der Parteiprogramme befindet sich auf Seite 16/17.

Das Urteil aus Karlsruhe

In der Umweltpolitik hat das am 29. April 2021 veröffentlichte Urteil des Bundesverfassungsgerichts neue Maßstäbe gesetzt. Danach unternimmt Deutschland bisher zu wenig im Kampf gegen den Klimawandel. Den Gesetzgeber verpflichteten die Verfassungsrichter, „die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln“. Binnen weniger Tage änderte die Bundesregierung daraufhin das Klimaschutzgesetz vom Dezember 2019 und verschärfte die CO₂-Einsparziele: Bis 2030 will Deutschland die Emissionen um 65 statt 55 Prozent der 1990 gemessenen Menge reduzieren, Klimaneutralität soll nun schon im Jahr 2045 statt 2050 erreicht werden. Für die Sektoren Energie, Verkehr, Industrie und Gebäude gelten entsprechend schärfere Einsparziele. Allerdings handelt es sich hier zunächst nur um Ziele.

Breites Arsenal

Was fehlt, sind Maßnahmen, wie Deutschland diese Ziele konkret erreichen kann. Das politische Instrumentarium muss in den kommenden Monaten und Jahren geschaffen werden, um die klimäkologische Transformation voranzutreiben. Das Arsenal reicht von Anreizen in Form von Fördermitteln, Steuern oder Zertifikaten bis hin zu Verboten, etwa von bestimmten Motoren, Heizarten oder Rohstoffen. Am Ende dürfte es einen Mix aus verschiedenen Maßnahmen geben, bei dem es wiederum auf das richtige Mischungsverhältnis ankommt.



Ökosteuern

OECD und EU empfehlen eine Verschiebung der Steuerbelastung auf einer wachstums- und umweltfreundlichen Basis, im Kern also eine höhere Besteuerung von umweltschädigendem Konsum und Produktion. Die Verteuerung des Energie- und Umweltverbrauchs setze ökonomische Anreize, die ökologischen Belastungen zurückzuführen und in energiesparende Technologie zu investieren. Nach Ansicht der OECD sind die Abgaben auf Energie und die Besteuerung des Transports/Verkehrs oder von Abfall/Plastik in Deutschland zu niedrig.

Belastungen berechnen

Aus Gründen der Klarheit und Wahrheit ist es jedoch geboten, zunächst die effektive ökologische Abgabenbelastung genau zu ermitteln. So wird Kraftstoff hierzulande nicht erst nur durch eine CO₂-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz seit Anfang 2021 beschwert, sondern schon lange durch eine hohe Mineralölsteuer plus Umsatzsteuer (auch auf die Mineralölsteuer) verteuert. Der Steueranteil betrug bei Superbenzin z.B. im April dieses Jahres 95 Cent bei einem Verkaufspreis von 1,52 Euro, so die Angaben des Mineralölwirtschaftsverbands. Diese Zahlen legen zumindest die Vermutung nahe, dass die Gesamtbelaustung von CO₂-Emissionen in einzelnen Bereichen hierzulande gar nicht so niedrig ist, wie es vielleicht den Anschein hat, und dass die Lenkungswirkung beschränkt ist. Dazu passt auch eine Studie der Stiftung Familienunternehmen, der zufolge der Standort Deutschland bei den Energiekosten im internationalen Ländervergleich deutlich abgeschlagen rangiert (vor allem hohe Strompreise).

Einheitliche CO₂-Bepreisung ohne Schock

Aus Gründen eines fairen Wettbewerbs – und um Ausweichreaktionen zu verhindern – wäre eine einheitliche CO₂-Bepreisung im EU-Binnenmarkt zu begrüßen. Einen Rahmen dafür bildet das bereits existierende Europäische Emissionshandelssystem (ETS). Das Instrument ließe sich ausbauen und in seiner Lenkungswirkung modifizieren: CO₂-Emissionen werden auf der einen Seite verteuert, klimaschonendes Wirtschaften und Konsumieren andererseits begünstigt. Bei entsprechender strategischer Vorbereitung könnten sich Unternehmen und Verbraucher besser und ohne zu große ökonomische und soziale Schockwirkung darauf einstellen. Das gilt auch mit Blick auf die EU-Mitgliedstaaten, deren Strom- und Wärmeproduktion überwiegend auf Kohle basiert und die sich fürchten, dass ganze Wirtschaftszweige wegbrechen und die Verbraucherpreise unzumutbar stark steigen. Klar ist: Um soziale und wirtschaftliche Verwerfungen abzudefern, kommt ein forciertes Green Deal nicht ohne immense Ausgleichsmaßnahmen aus.

Europäischer Grenzausgleich

Damit es nicht zu massiven Standortnachteilen kommt und große Teile der Industrie in Drittländer abwandern (und am Ende der Umwelt nicht geholfen wird), spielt der geplante CO₂-Grenzausgleich eine entscheidende Rolle. Noch ist unklar, wie dieser von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigte Grenzanpassungsmechanismus exakt aussehen soll. Unklar ist, inwieweit ein derartiges System von Importabgaben und umgekehrt Exporterstattungen gegen das Reglement →

Wahlprogramme der Parteien



Einkommen	Anhebung Spaltensteuersatz (Ledige/Ehegatten) <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ab 100.000 Euro/200.000 Euro: 45% ▶ Ab 250.000 Euro/500.000 Euro: 48% 	► längerfristiges Ziel: Grundlegende Reform des Einkommensteuerarifs inklusive Entlastung von mittleren und kleineren Einkommen
Soli		► Solidaritätszuschlag für alle schrittweise abschaffen
Unternehmensteuern	► EU-weite gemeinsame Bemessungsgrundlage mit Mindeststeuersatz von mittelfristig 25%	► perspektivische Deckelung der Steuerlast für Unternehmensgewinne auf 25% <ul style="list-style-type: none"> ▶ Rechtsformneutralität herstellen, verbesserte Thesaurierungsbegünstigung ▶ verbesserte Anrechnung der GewSt ▶ reduzierte Niedrigsteuergrenze
Verlustverrechnung	► Ausdehnung	► deutliche Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustvortrag und Verlustrücktrag
Abschreibungen	► attraktive und zeitlich begrenzte Abschreibungsbedingungen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Investitionen für Digitalisierung und Klimaschutz befristet mit mind. 25 % abschreiben 	► Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens <ul style="list-style-type: none"> ▶ bessere Abschreibung für digitale Zukunftstechnologien ▶ schnellere Abschreibungsmöglichkeiten bei Investitionen in IT-Sicherheit ▶ schnellere Abschreibung für Klimaschutzinvestitionen ▶ Verlängerung Sonderabschreibung Mietwohnungsneubau
Abgeltungsteuer	► Abschaffung <ul style="list-style-type: none"> ▶ Besteuerung mit EST-Tarif 	► Erhöhung Sparer-Pauschbetrag
Managergehälter	► oberhalb von 500.000 Euro nicht mehr als Betriebsausgabe abzugänglich	
Forschungsförderung	► Erhöhung für KMU	► Forschungszulage auf bis zu 2 Mio. Zulage erhöhen
Erbe		► Steuerentlastungen bei Unternehmensübergaben prüfen
Vermögen	► 1% für Vermögen oberhalb von 2 Mio. Euro <ul style="list-style-type: none"> ▶ Begünstigungen für Betriebsvermögen und Berücksichtigung besonderer Umstände bei mittelständischen und Familienunternehmen 	► Ablehnung Vermögensteuer
Grunderwerbsteuer	► Share Deals verhindern und anteilige Besteuerung des Immobilienbesitzes bei Unternehmensverkäufen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ländern ermöglichen: Freibetrag für Grunderwerbsteuer i. H. v. 250.000 Euro für Erwachsene plus 100.000 Euro pro Kind beim erstmaligen Erwerb von selbstgenutzten Wohnraum 	
Gewerbesteuer		
Finanztransaktionssteuer	► EU-weit, breite Bemessungsgrundlage	► Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer mit breiter Bemessungsgrundlage (keine Belastung von Kleinanlegern und privater Altersvorsorge)
Globale Mindeststeuer/ Digitalsteuer	► Besteuerung von Digitalkonzernen	► faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft
Klima/Umwelt	► Abbau der Subventionen für Diesel, Kerosin und schwere Dienstwagen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Investitionssicherheit durch „Carbon Contract for Difference“-System ▶ Plastiksteuer (EU-weit) 	► Aufbau eines globalen Emissionshandelssystems <ul style="list-style-type: none"> ▶ Abschaffung der EEG-Umlage ▶ Einführung eines WTO-konformen CO₂-Grenzausgleichs ▶ Befreiung der Luftverkehrsteuer für Flüge mit alternativen Kraftstoffen ▶ steuerliche Förderung der energetischen Sanierung verbessern, insb. für Betriebsgebäude und vermietete Immobilien ▶ Steuern und Abgaben beim Schienengüterverkehr „in den Blick nehmen“

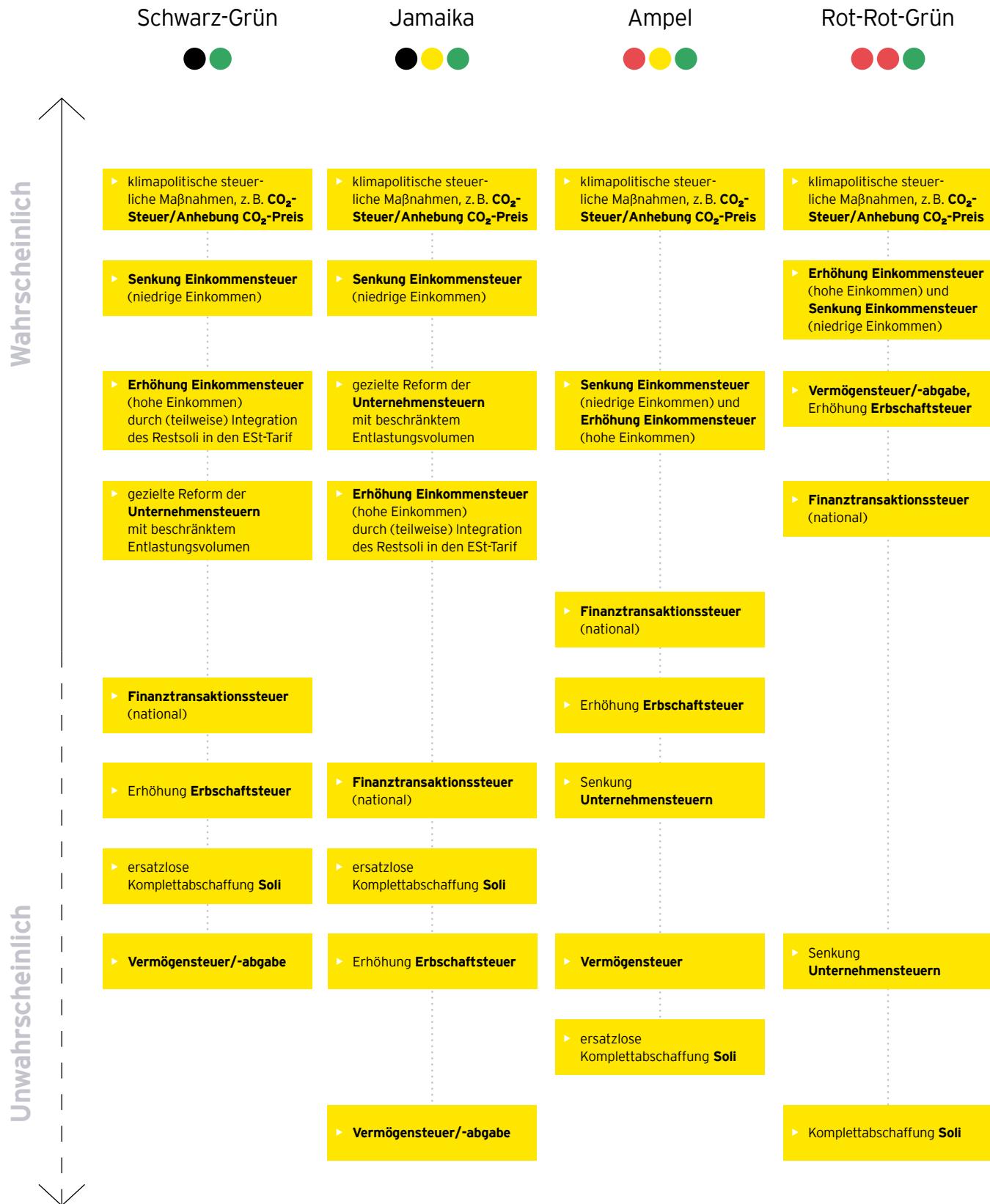


Freie Demokraten FDP

DIE LINKE.

<ul style="list-style-type: none"> ► Erhöhung um 3 Prozentpunkte 250.000/500.000 Euro (Ledige/Ehegatten) ► Entlastung niedriger/mittlerer Einkommen 	<ul style="list-style-type: none"> ► Spitzesteuersatz ab 90.000 Euro ► regelmäßige Anpassung der Eckwerte ► Werbungskostenpauschale Homeoffice ► 1000 Euro Freibeträge für Sparger, Mitarbeiterbeteiligungen, Weiterbildung 	<ul style="list-style-type: none"> ► Einkommensteuertarif: ► 14.400 Euro Freibetrag ► 53% ab 70.000 Euro zu versteuerndes Einkommen ► 60% ab 260.533 Euro zu versteuerndes Einkommen ► 75% über 1 Mio. Euro zu versteuerndes Einkommen
<ul style="list-style-type: none"> ► keine Abschaffung Rest-Soli 	<ul style="list-style-type: none"> ► Abschaffung 	<ul style="list-style-type: none"> ► für hohe Einkommen erhalten
	<ul style="list-style-type: none"> ► Senkung Unternehmenssteuersatz auf 25 % 	<ul style="list-style-type: none"> ► KSt-Satz auf 25 % erhöhen ► EU-weite Mindeststeuer für Unternehmen
	<ul style="list-style-type: none"> ► Ausweitung 	
<ul style="list-style-type: none"> ► Beschränkung auf das 15-Fache des Durchschnittseinkommens im Betrieb 	<ul style="list-style-type: none"> ► dauerhafte degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter ► einheitliche und verkürzte Abschreibungsfristen von max. 3 Jahren für digitale Wirtschaftsgüter ► Erhöhung der GWG-Grenze ► Verbesserung der Abschreibungsmöglichkeiten für Wohnungsbauinvestitionen von 2 auf 3 Prozent 	<ul style="list-style-type: none"> ► Abschaffung ► Einbeziehen in ESt-Tarif
<ul style="list-style-type: none"> ► effektive Mindestbesteuerung für große Betriebsvermögen und vermögenshaltende Familienstiftungen 	<ul style="list-style-type: none"> ► oberhalb von 500.000 Euro nicht mehr steuerlich abzugsfähig 	
<ul style="list-style-type: none"> ► 1% für sehr hohe Vermögen ► Freibeträge für Personen und Betriebe 	<ul style="list-style-type: none"> ► Verbesserung 	<ul style="list-style-type: none"> ► Erhöhung ErbSt-Satz ► keine Privilegien für Betriebsvermögen
<ul style="list-style-type: none"> ► Umgehung der GrEST mit Share Deals beenden 	<ul style="list-style-type: none"> ► keine Verschärfung der ErbSt 	<ul style="list-style-type: none"> ► 5 % für Vermögen oberhalb von 1 Mio. Euro ► 5 Mio. Euro Freibeträge für Unternehmen ► progressive Vermögensabgabe auf Vermögen über 2 Mio. Euro mit Freibeträgen wie bei einer Vermögensteuer ► ggf. Harmonisierung auf EU-Ebene
		<ul style="list-style-type: none"> ► anteilige Grunderwerbsteuer bei Share Deals ab 50 %
<ul style="list-style-type: none"> ► möglichst auf EU-Ebene 	<ul style="list-style-type: none"> ► Beendigung der GewSt, alternativ ggf. kommunaler Zuschlag mit Hebesatz auf KSt, ESt und höherem Anteil an der USt 	<ul style="list-style-type: none"> ► Umbau in Gemeindewirtschaftsteuer: Einbeziehung Selbstständige/Freiberufler, Erweiterung Bemessungsgrundlage (Pachten, Mieten, Leasingraten, Lizenzgebühren), Freibetrag 30.000 Euro, Berücksichtigung bei ESt
<ul style="list-style-type: none"> ► Besteuerung digitaler Großkonzerne 	<ul style="list-style-type: none"> ► weltweit abgestimmte Regeln zur Neuverteilung von Besteuerungsrechten bei digitalen Geschäftsmodellen 	<ul style="list-style-type: none"> ► 0,1%, ggf. EU-weit
<ul style="list-style-type: none"> ► CO₂-Grenzabgabe ► Abschaffung EEG-Umlage; Finanzierung aus Bundeshaushalt und CO₂-Preis ► Prüfung weiterer Ausgleichsmaßnahmen wie Pro-Kopf-Bonus bei im Zeitverlauf ansteigendem CO₂-Preis 	<ul style="list-style-type: none"> ► EU-Emissionshandel auf alle Sektoren ausweiten ► Senkung der Stromsteuer auf EU-Mindestmaß (langfristige Abschaffung) 	<ul style="list-style-type: none"> ► Besteuerung von Digitalkonzernen nach Ort der Tätigkeit: ► Quellenbesteuerung der Gewinne am Ort der Umsätze ► Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben, die der Gewinnverlagerung dienen ► Verankerung des Konzepts der virtuellen Betriebsstätte im Steuerrecht
		<ul style="list-style-type: none"> ► EU-einheitliche Kerosinsteuern, voller USt-Satz auf Flugtickets ins Ausland ► Abschaffung ungerechtfertigter Industrierabatte bei Ökosteuer, Netzentgelten, Emissionshandel und im EEG

Subjektive Szenarien für die neue Legislatur



der Welthandelsorganisation verstößen würde. Ebenso ungewiss sind mögliche Reaktionen der USA, Chinas und anderer Staaten, die den Europäern Protektionismus vorwerfen und Gegenmaßnahmen ergreifen könnten. Davon abgesehen ist es schon Herausforderung genug, den CO₂-Abdruck für Zigarettenprodukte auf jeder Verarbeitungsstufe zu ermitteln, um dann die Grenzausgleichsabgabe abzuleiten.

Positive Anreize

Umso wichtiger werden positive Anreize für die ökologische Transformation, Anreize, die eine marktwirtschaftliche Lösung erlauben, Anreize, die nicht zu internationalen Verwerfungen und Spannungen führen. Es geht um einen produktiven Wettbewerb für emissionsärmere Herstellungsmethoden und Erzeugnisse, für konkurrenzfähige Energiealternativen und Speichermedien, für neue Mobilitätssysteme – und für Ideen, die sich derzeit kaum ein Politiker (und Berater) vorstellen kann.

Fruchtbare Innovationsklima

Deutschland braucht ein grünes Innovationsklima, in dem wacher Forschergeist, höchste Ingenieurskunst und ökologisches Verbraucherbewusstsein miteinander gedeihen. Dazu bedarf es von politischer Seite starker Förderimpulse für die Wissenschaft und des weiteren Ausbaus exzellenter Einrichtungen, zu denen bspw. das deutschlandweite Netz der Forschungsinstitute (z.B. Fraunhofer-, Helmholtz-, Leibniz-Institut und Max-Planck-Gesellschaft) und universitärer Exzellenzcluster (z.B. die RWTH Aachen, das KIT Karlsruhe, die TU Braunschweig oder die TU Dresden) gehört. Es braucht aber auch starke Impulse für privatwirtschaftliche Forschung und Entwicklung, für Wagniskapital- und Startup-Kultur.

Von anderen Ländern abgehängt

Beim jüngsten Global Innovation Index (2020), den die INSEAD Business School aus Fontainebleau, die Cornell University in Ithaca (USA) und die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf erstellen, landen auf den ersten drei Plätzen die Schweiz, Schweden und die USA, gefolgt von Großbritannien, den Niederlanden, Dänemark, Finnland und Singapur. Deutschland liegt auf dem neunten Platz – hat also noch Potenzial. So weist die OECD in ihrem Wirtschaftsbericht 2020 für Deutschland auf Hindernisse bei der Einführung fortschrittlicher Technologien und Investitionen hin. Die Experten sehen u. a. Schwierigkeiten beim Zugang zu Bankfinanzierungen für mittelständische Unternehmen, aber auch eine zu niedrig angesetzte Grenze für die steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung. Mehr Wagniskapital sei unerlässlich für die Finanzierung von Startups mit hohem Wachstumspotenzial, wobei es



Am 22.11.2005 wurde **Angela Merkel** erstmals als Bundeskanzlerin vereidigt

darauf ankomme, dass solche Instrumente an Komplexität verlieren und die Finanzierung auch die späteren Entwicklungsphasen der Unternehmen einschließt.

Mehr Wagniskapital anziehen ...

Wichtig ist laut OECD vor allem die Mobilisierung privater Investoren. Der OECD-Vergleich der Volumina von Venture-Capital-Investitionen zeigt, dass Länder wie die USA, Israel, das Vereinigte Königreich und Frankreich hier viel weiter sind. Ermutigende Ansätze bietet hierzulande das Fondsstandortgesetz. Ziel des Gesetzes ist es, dass Deutschland als Fondsstandort attraktiver und wettbewerbsfähiger wird und international eine Spitzenposition einnimmt. Allerdings zielen die Neuregelungen nur auf die Startup-Szene bzw. kleine und mittlere Unternehmen ab. Der steuerfreie Höchstbetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen wird verdoppelt – auf 1.440 Euro –, zudem wird eine Art Stundung der Lohnversteuerung von Einkünften aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen eingeführt, die aber nur KMU anspricht. Von einem großen Wurf, um wirklich große Kapitalinvestments anzuziehen, lässt sich aber nicht →

 Annalena Baerbock [@ABaerbock](#)

Antwort an [@ABaerbock](#)

Bringen wir das Klimaschutzsofortprogramm auf den Weg
 1)Klimaschutzziel 2030: -70%
 2)Schneller Ausbau v Erneuerbaren Energien
 3)Abbau umweltschädlicher Subventionen
 4)[#Kohleausstieg](#) vorziehen
 5)Ab 2030: nur Neuzulassung emissionsfreier Autos
 6)Klimapakt zum Umbau der Industrie

4:27 nachm. - 7. Mai 2021 · Twitter for iPhone

sprechen. Andere Länder wie bspw. Frankreich und das Vereinigte Königreich bieten den Wagniskapitalgebern eine breite Palette an Steuervergünstigungen – einschließlich Steuergutschriften, Steuerbefreiungen und Steuerstundungen sowie Verlustausgleichen. Israel hält die weitaus generösesten Anreize bereit: Gemäß „Angel Law“ können Investoren beim Erwerb von Beteiligungen an einem qualifizierten F&E-Unternehmen ab einer Schwelle von umgerechnet rund 1,2 Millionen Euro bis zu 100 Prozent des investierten Betrags ihres zu versteuernden Einkommens abziehen.

... und die F&E-Förderung ausbauen

Auch die steuerliche Forschungsförderung geht die Politik nur zaghaft an, Deutschland hat sich bislang auf eine reine Projektförderung beschränkt. Das seit Beginn

 Olaf Scholz [@OlafScholz](#)

Regierungsvertreter*in aus Deutschland

Wir haben die historische Chance, nachhaltig gegen [#Steuerdumping](#) vorzugehen und den fatalen weltweiten Wettkampf um die niedrigste [#Unternehmenssteuer](#) zu stoppen. Wenn wir das schaffen, und die Chancen dafür stehen gut, wäre das eine Revolution im internationalen Steuerrecht.

8:16 vorm. - 9. Apr. 2021 · Twitter for iPhone

2020 geltende Forschungszulagengesetz, das unternehmerische F&E-Aktivitäten steuerlich fördert, ist wie das Fondssstandortgesetz in seinen Grundzügen und Höchstbeträgen nur für kleine bis mittlere Unternehmen konzipiert. Das hat gewiss politische Gründe, doch sei die Frage erlaubt: Kann Deutschland sich angesichts der technologischen Herausforderungen den „Luxus“ erlauben, große Unternehmen nicht voll mit einzubeziehen? Gerade bei der Entwicklung grüner und digi-

taler Zukunftstechnologien und -produkte sind die Aufwendungen oft immens hoch. Da wirkt eine begrenzte öffentliche Förderung von maximal 1 Million Euro pro Unternehmen wie Autofahren mit angezogener Handbremse.

Es gibt auch Patentboxen ...

Andere Länder schaffen mehr Anreize. Wie der EY R&D Incentives Reference Guide 2020 zeigt, spielen verschiedene steuerliche Maßnahmen bei den innovativsten Ländern eine große Rolle. Zum Instrumentenkasten zählen über die bereits genannten Maßnahmen hinaus Patentboxen, Superabschreibungen und Steuergutschriften. Bei Superabschreibungen können mehr als die üblichen 100 Prozent des Anschaffungspreises abgesetzt werden. In Singapur gelten Abschreibungen von bis zu 250 Prozent. Großbritannien bemüht sich um die Ansiedlung F&E-starker Unternehmen mithilfe einer Patentbox und einem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent (statt regulärer 20 Prozent) auf Gewinne aus qualifizierter F&E, Patenten und Lizzenzen. Das Startup-affine Israel punktet mit 12 statt regulärer 23 Prozent, bei unseren niederländischen Nachbarn sind es 9 Prozent). Deutschland verzichtet auf eine Patentbox.

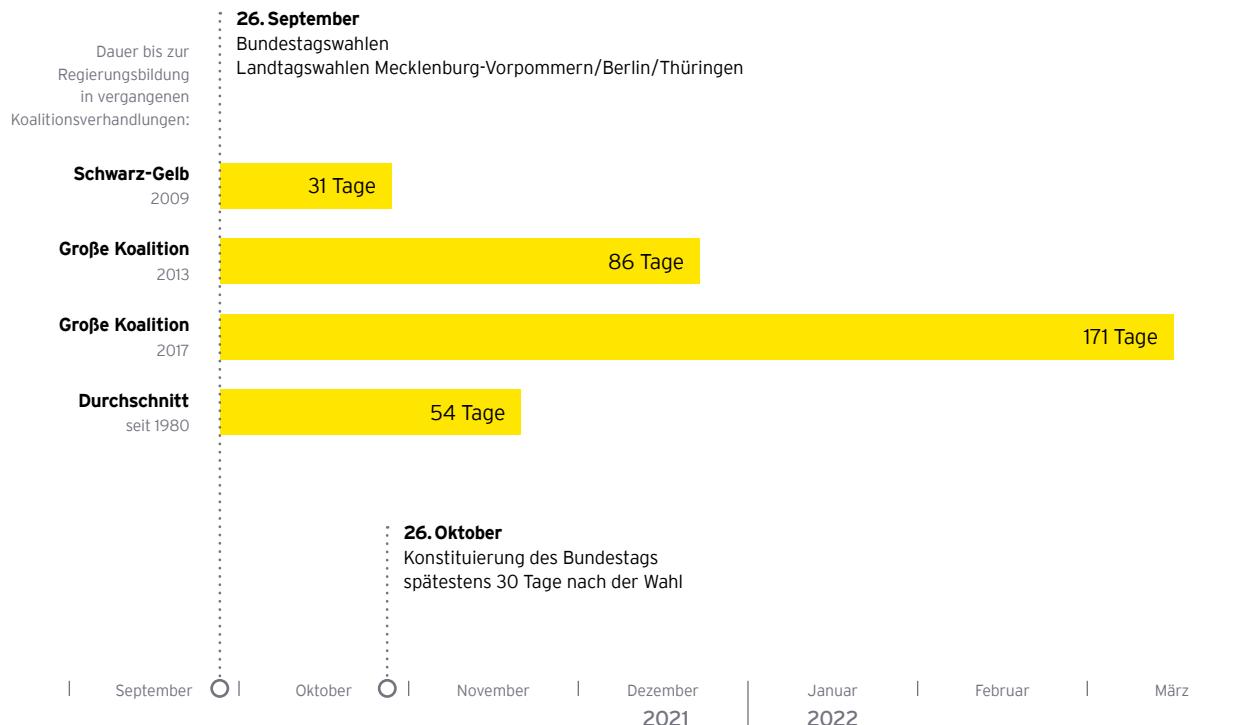
... und Steuergutschriften

Eine verbreitete Maßnahme zur Forschungsförderung sind zudem Steuergutschriften. Tax Credits können sich an bestimmte Sektoren oder Unternehmensgruppen richten wie bspw. in Südkorea, wo kleine und mittlere Unternehmen eine höhere steuerliche Förderung (20 bis 30 Prozent) bekommen können als multinationale Konzerne (10 bis 15 Prozent). In der Vergleichsgruppe der innovationsstarken Länder nutzen Chile, Mexiko und Kanada ein ähnliches Steuerregime.

Unternehmen in Frankreich erhalten für qualifizierte F&E-Tätigkeiten eine Steuergutschrift von 30 Prozent für die ersten 100 Millionen Euro und 5 Prozent auf den darüber liegenden Betrag. Die Besonderheit: Die Gutschrift lässt sich über drei Jahre mit der Körperschaftsteuer verrechnen und kann bei Nichtnutzung bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Spanien bietet ebenfalls eine Steuergutschrift – in Höhe von 25 Prozent – und lockt mit zusätzlichen 17 Prozent für Ausgaben, die Gehälter von qualifizierten Arbeitskräften, die an F&E-Projekten arbeiten, betreffen.

Deutschland hat mit dem Forschungszulagengesetz ein ähnliches Förderregime geschaffen. Obwohl die maximale Bemessungsgrundlage im Zuge der Corona-Krise

Nach der Wahl: Wann wird weiterregiert?



von 2 auf 4 Millionen Euro pro Unternehmen pro Jahr angehoben wurde, fällt die Forschungsförderung sowohl als Absolutbetrag als auch relativ im internationalen Vergleich in Deutschland schmal aus. Immerhin zeigen einige Wahlprogramme, dass eine Erhöhung nicht ausgeschlossen ist.

Hohe Normalbelastung

Grundsätzlich sollte die nächste Bundesregierung bedenken, dass die Steuerlast für deutsche Unternehmen im internationalen Vergleich sehr hoch ist. Kommen riesige Kapitalgesellschaften auf durchschnittlich 31 Prozent, ist Frankreich dabei, den Satz für große Unternehmen von ebenfalls 31 auf 25 Prozent zu senken. Die Niederlande liegen mit 25 Prozent schon günstiger und bieten überdies eine Reihe von Vergünstigungen, etwa die oben genannte Patentbox. Irland kommt auf 12,5 Prozent (ermäßigt 6,25 Prozent), Ungarn sogar nur auf 9 Prozent. Dagegen möchte die US-Regierung die Bundessteuer zwar von 21 auf 28 Prozent erhöhen, sie bietet aber gleichzeitig diverse Anreize für Innovationen. Derartige Begünstigungen sollen aller Voraussicht nach auch nicht angetastet werden, wenn sich die Staatengemeinschaft unter Leitung der OECD demnächst auf eine Mindestbesteuerung von international aktiven Konzernen verständigt.

25 Prozent

Angesichts der Wettbewerbslage ist es nachvollziehbar, dass der Bundesverband der Deutschen Industrie z. B. eine Senkung der effektiven Steuerlast auf 25 Prozent fordert. Mit 25 Prozent würde Deutschland ins Belastungsmittelfeld unter den großen Wirtschaftsnationen gelangen. Auch wenn der finanzielle Spielraum des Staates wegen der Pandemie inzwischen geschrumpft ist, sind gleichwohl die dynamischen Effekte einer Steuersenkung mit zu berücksichtigen. Kurzfristigen staatlichen Einnahmeausfällen auf der einen →



Armin Laschet

Klartext vom @BVerfG ! Reden reicht nicht. Mit Innovation, Forschung und neuen Technologien im #Modernisierungsjahrzehnt werden wir zum klimaneutralen und wettbewerbsfähigen Industrieland. Gutes Gespräch mit @vonderleyen zum Green Deal. Jetzt schnelles Handeln in 🇩🇪 und 🇪🇺.

2:40 nachm. · 29. Apr. 2021 · Twitter for iPhone

Unternehmensbesteuerung im internationalen Vergleich

34% **31%** **31%**

 BRA
inkl. Ergänzungsabgaben

 JPN
abweichende Steuersätze möglich

 DEU
bei Gewerbesteuerhebesatz von 434 %

27,5%

25%

 FRA
Großunternehmen (Umsatz > 250 Mio. Euro/Jahr) für Wirtschaftsjahre ab 01.01.2021, Senkung auf 25% geplant

 NLD
geplante Senkung auf 21,5% wurde revidiert

25%

25%

 AUT
inkl. Ergänzungsabgaben, abweichende Steuersätze möglich

 LUX

ITA

22%

21%

 TUR
Senkung auf 15% geplant

 USA
zzgl. State Taxes, Erhöhung auf 28% geplant

19%

12,5%

9%

 GBR
geplante Senkung auf 17 % wurde revidiert, Erhöhung auf 25% geplant

 IRL

HUN

Seite stehen positive Effekte auf die Liquidität und Investitionskraft der Unternehmen samt Arbeitsplatzsicherung gegenüber. Die Wahlprogramme von Union und FDP zeigen, dass diese Botschaft langsam wahrgenommen wird. Zumal ein Steuersatz von 25 Prozent deutlich oberhalb des sich abzeichnenden globalen Mindeststeuersatzes von 15 Prozent läge.

Politischer Mut

Steuersenkungen für Unternehmen erfordern in Deutschland politischen Mut – Mut, den die Politik z. B. mit sehr ambitionierten Klimazielen durchaus beweist. Angesichts der hohen Aufgaben bei der klimaökologischen und auch digitalen Transformation wäre es an der Zeit, die Debatte neu zu justieren und um folgende Fragestellungen zu bereichern:

- ▶ Welche Steuerpolitik braucht das Land, um die dringend nötigen privaten Investitionen in die digitale und die klimapolitische Transformation auszulösen?
- ▶ Sind die Parteien bereit, sich vom Narrativ des letzten Jahrzehnts zu lösen und ihre großen Erfolge im Kampf gegen Steuerverlagerung und -vermeidung anzuerkennen, um letztlich wieder Steuerpolitik für und mit den Unternehmen zu machen?
- ▶ Wie sehen möglichst effiziente steuerliche Wachstumsanreize aus? Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nach der Krise kann nur über Wachstum gelingen.
- ▶ Welche Unternehmensbesteuerung unterstützt die Wirtschaft und ihre Mitarbeiter bestmöglich beim permanenten Wandel der Digitalisierung?
- ▶ Wie transformiert Deutschland seine Finanzverwaltung, um endlich in der globalen Spitzenliga mitzuspielen – schneller, digitaler, effizienter?
- ▶ Kann ein modernes Steuersystem helfen, Wachstums- und Klimaziele auszutarieren?

Deutschland steht im Jahr 2021 vor einer Zeitenwende. Die Bundestagswahl bietet den Parteien die Chance, mit ihren Konzepten um ein Regierungsmandat zu werben. Und die Bürger haben die Wahl, darüber zu entscheiden. Klar sollte dabei sein: Auf den alten Pfaden dürfte es schwer werden, die neuen Ziele zu erreichen. Das gilt auch für den Umgang des Staates mit seinen Unternehmen. Ohne eine innovative Wirtschaft kann keine Gesellschaft Zukunft gestalten.

Ihre Autoren



Hermann Gauß
Leiter Steuerpolitik EY
Deutschland,
National Office Tax
hermann.gauss
@de.ey.com



Daniel Käshammer
Leiter National Office Tax,
International Tax and
Transaction Services
daniel.kaeshammer
@de.ey.com



Roland Nonnenmacher
National Office Tax
roland.nonnenmacher
@de.ey.com

„Setzt man auf Wirtschaftswachstum, dann verbieten sich Steuererhöhungen!“

Professor **Lars P. Feld** über die Wahlprogramme der Parteien, die Perspektiven einer Steuerreform und das richtige Instrumentarium in der Klimapolitik

Wie beurteilen Sie schlagwortartig die finanz- und wirtschaftspolitische Programmatik, mit der die Parteien in den nächsten vier Jahren Deutschland regieren wollen?

Es findet sich leider nicht viel Neues. Hinsichtlich der großen Herausforderungen der kommenden Jahre bleiben die Parteien erstaunlich unkonkret oder sprechen sie gar nicht adäquat an. Letzteres gilt beispielsweise für das Thema Demografie. Die Parteien scheinen zu verdrängen, wie wirkmächtig die Demografie ab dem Jahr 2025 die deutsche Wirtschaft und das Sozialsystem treffen wird. Und dann finden sich in den Parteidokumenten natürlich Evergreens wie die Wiederbelebung der Vermögensteuer. Dass diese Wiederbelebung nach so langer Zeit des Komas erfolgreich ist, ist nicht zu erwarten.

Welches Wahlprogramm kommt Ihren ordnungs-politischen Vorstellungen als Direktor des Walter Eucken Instituts, das einst unter Mitwirkung des damaligen Wirtschaftsministers Ludwig Erhard gegründet wurde, am nächsten?

Das kann ich nicht sagen, denn es findet sich in den Wahlprogrammen von CDU/CSU, SPD, Grünen und FDP – diejenigen der AfD und der Linken nehme

→



Professor Lars P. Feld ist Professor für Wirtschaftspolitik an der Universität Freiburg und Direktor des Walter Eucken Instituts. Seit 2003 ist er Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen und war von 2011 bis 2021 Mitglied (zuletzt als Vorsitzender) des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.



Seit 2003 ist Lars P. Feld Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim **Bundesministerium der Finanzen**. Hier spricht er im November 2020 im Rahmen der digitalen Übergabe des Jahresgutachtens 2020 zu Berlin.

“

In allererster Linie muss die Konsolidierung durch ein wieder kräftigeres Wirtschaftswachstum erreicht werden. Dann sprudeln die Einnahmen und die Ausgabenbedarfe sinken.

ich bei meiner Einschätzung aus – Verschiedenes, was ordnungspolitisch bedenklich oder vernünftig ist. Und niemand führt hinreichend konkret aus, wie die formulierten Vorstellungen finanziert werden sollen. Hinzu kommt, dass die CDU/CSU erst sehr spät ihr Programm vorgelegt hat. Sie will auf Modernisierung der Wirtschaft setzen. Wie das gelingen soll, lässt sie ziemlich offen.

Die Union und die FDP sprechen sich strikt gegen Steuererhöhungen und gegen höhere Staatsschulden aus. Ist das überhaupt leistbar oder mehr Wahlkampf rhetorik?

Die finanzpolitischen Rahmenbedingungen für die kommende Legislaturperiode lassen Steuersenkungen im Sinne einer Reduktion der Steuersätze kaum zu. Allerdings kann es durch Steuerstrukturreformen, die geringere Einnahmeausfälle mit sich bringen, zu Verbesserungen im Steuersystem kommen. Außerdem gilt für koalitionswillige Parteien, dass sie den Kompromiss im Auge haben müssen. Geht man mit der Forderung „Keine Steuererhöhung“ in Koalitionsverhandlungen und die anderen beteiligten Parteien wollen Steuererhöhungen, dann landet man bei moderaten Erhöhungen. Mit der Forderung nach Steuersenkung lässt sich der Status quo der Steuerbelastung eher sichern. Und schließlich heißt Status quo: unter Berück-

sichtigung der verbleibenden Belastung durch den Solidaritätszuschlag. Sollte dieser verbleibende Teil des Soli vor dem Bundesverfassungsgericht keine Gnade finden, ist nicht ausgeschlossen, dass die daraus heute resultierende Belastung durch eine Erhöhung der Spaltensteuersätze in der Einkommensteuer beibehalten wird. Je eher die Karlsruher Richter entscheiden, desto wahrscheinlicher ist es, dass Bund und Länder darauf drängen werden. Faktisch ließe sich dies noch so interpretieren, als ob keine Steuererhöhung stattgefunden habe.

Auf der anderen Seite fordern Linke, SPD und Grüne Entlastungen für Geringverdiener und höhere Steuern für Höherverdiener plus Vermögensteuer. Ist das eine sinnvolle Alternative, um die Kosten der Pandemie zu bewältigen?

Kosten der Pandemie gibt es viele. Aber wenn es um die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in der kommenden Dekade geht, so empfehle ich eine Politik der ruhigen Hand. In allerster Linie muss die Konsolidierung durch ein wieder kräftigeres Wirtschaftswachstum erreicht werden. Dann sprudeln die Einnahmen und die Ausgabenbedarfe sinken. Setzt man auf Wirtschaftswachstum, dann verbieten sich Steuererhöhungen, erst recht die Wiederbelebung der Vermögensteuer.

Wenn Sie den Bereich der Unternehmensteuern betrachten, welche Maßnahme würden Sie trotz knapper Kassen mit welcher Priorität vorschlagen?

Sehr wichtig ist mir die Finanzierungsneutralität. Derzeit sind Investitionen, die mit Fremdkapital oder mit einbehaltenden Gewinnen (Thesaurierungsfinanzierung) finanziert sind, steuerlich in etwa ähnlich hoch belastet. Investitionen, die mit frischem Eigenkapital finanziert sind (Beteiligungsfinanzierung), sind weiterhin steuerlich diskriminiert. Das sollte beseitigt werden. Der Sachverständigenrat hat mit seinem Modell einer Zinsbereinigung des Grundkapitals einen Vorschlag unterbreitet. Eine zweite essenzielle steuerpolitische Maßnahme ist eine ökologische Steuerreform, die den Namen verdient. In dem Maße, in dem die Belastung durch die CO₂-Bepreisung steigt, sollte die Stromsteuer gesenkt und die EEG-Umlage zurückgenommen werden. Dies muss begleitet sein von Maßnahmen im steuerlichen Bereich, mit denen die bisherige Begünstigung fossiler Energieträger beseitigt wird.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verschärft die Bundesregierung die Klimaschutzziele. Ist das überhaupt leistbar für eine industrielastige Volkswirtschaft wie Deutschland?

Ja, das ist leistbar und muss leistbar sein.

Welches politische Instrumentarium würden Sie bei der grünen Transformation empfehlen?

Das wichtigste Instrument ist die CO₂-Bepreisung. Ohne eine Verteuerung der CO₂-Emissionen wird der Klima-

schutz nicht gelingen. Dies wird am besten über ein Emissionshandelssystem erreicht. Den von der Politik gewählten Einstieg mit Fixpreisen und einem schrittweisen Auffächern des Korridors mithilfe von Höchst- und Mindestpreisen für die nicht vom EU-Emissionshandelssystem, kurz EU-ETS, erfassten Sektoren in Deutschland halte ich für vertretbar. Möglichst bald sollte dieses System aber im EU-ETS aufgehen, das im Gegenzug auf alle Wirtschaftssektoren ausgeweitet werden muss. Parallel dazu sollten die internationalen Verhandlungen auf der Basis des Pariser Klimaschutzabkommens intensiviert werden.

“

Unilaterale Maßnahmen wie etwa ein CO₂-Grenzausgleich, wie er gegenwärtig in der EU diskutiert wird, sind kontraproduktiv. Die EU sollte darauf abzielen, mit den USA und China einen Klimaclub zu realisieren.

Wie groß ist die Gefahr, dass Deutschland sich zwar dekarbonisiert, dafür dann aber andere Länder die schmutzige Arbeit womöglich noch schmutziger übernehmen?

Dieser Gefahr muss man begegnen. Es hilft ja nichts, wenn Deutschland klimaneutral produziert und konsumiert und der Rest der Welt munter weiter zur Klimawärzung beiträgt. Daher sind internationale Vereinbarungen so wichtig. Unilaterale Maßnahmen wie etwa ein CO₂-Grenzausgleich, wie er gegenwärtig in der EU diskutiert wird, sind kontraproduktiv, weil sie rein protektionistisch sind und das Welthandelssystem nachhaltig schädigen würden. Die Idee eines Klimaclubs ist hingegen zielführend. Die EU sollte darauf abzielen, mit den USA und China einen Klimaclub zu realisieren. Dieser wäre hinreichend attraktiv für andere Länder.

► TAX

Schöne neue Arbeitswelt?

Die rasante Ausbreitung von Homeoffice beschleunigt den organisatorischen Wandel im Unternehmen – und sorgt für steuerliche und rechtliche Herausforderungen.

Der belgische Arbeitnehmer und seine Familie freuen sich: Soeben hat er mit seinem deutschen Arbeitgeber vereinbart, in Zukunft nicht mehr jede Woche zu seinem regulären Arbeitsplatz nach Aachen zu reisen, sondern größtenteils aus seinem Homeoffice heraus in Brüssel zu arbeiten. Dass dieses Modell gut funktioniert, hat sich in der Corona-Pandemie gezeigt. Sein Arbeitgeber war ebenfalls angetan, wie reibungslos die Zusammenarbeit virtuell über die Zeit funktioniert hat. Und wenn sich darüber noch Reisekosten reduzieren lassen und ein Beitrag für die Umwelt geleistet werden kann, ist das ein positiver Nebeneffekt der neuen Arbeitswelt.

Ähnlich erging es dem regionalen CFO in Deutschland, der für mehrere europäische Ländergesellschaften der Unternehmensgruppe verantwortlich ist. Wurde seine Woche vor der Corona-Pandemie durch ständige Auslandsreisen bestimmt, zeigte sich nun, wie gut die Abstimmung mit dem jeweiligen lokalen Management virtuell funktioniert. Ausgehend von diesen Erfahrungen möchte der regionale CFO auch in Zukunft gerne aufs Reisen verzichten.

Studie zeigt klaren Trend

Die beiden Praxisbeispiele stehen für einen neuen Trend. Das zeigt eine Marktforschungsstudie, die EY bereits im Sommer 2020 durchgeführt und im Frühjahr 2021 aktualisiert hat. Bei den über 3.600 Mitarbeitern und 700 Arbeitgebern, die weltweit befragt wurden, ergibt sich ein klares Bild: Die deutliche Mehrheit der Arbeitgeber erwägt bzw. überarbeitet ihre Richtlinien für mobiles Arbeiten (78 Prozent) und den Einsatz von Technologien für die digitale Zusammenarbeit (79 Prozent). Ähnliches gilt für die Vorgaben für Geschäftsreisen und Mitarbeitermobilität. Zudem überdenkt fast die Hälfte der befragten Arbeitgeber ihre strategische Personalplanung hinsichtlich Teamstruktur und Standortstrategie.

Man könnte also von einer schönen neuen Arbeitswelt sprechen, die allerdings einige rechtliche und steuerliche Fallstricke und daraus resultierend einen akuten Handlungsbedarf für Unternehmen mit sich bringt.

Matrixstrukturen gewinnen an Bedeutung

Die jüngste Entwicklung der Arbeitswelt fußt auf zwei Megatrends: der Globalisierung und der Digitalisierung. Beide bestimmen zwar schon seit geraumer Zeit die unter-

nehmerische Transformation, diese wurde aber durch die Corona-Pandemie extrem beschleunigt und mündet in einen neuen „Way of Working“, der noch vor 18 Monaten nicht für realistisch gehalten wurde. Im Ergebnis offenbart sich, wie unwichtig der physische Arbeitsort für viele Tätigkeiten geworden ist. Dies fügt sich hervorragend in das zunehmend globale Selbstbild vieler Unternehmen. Der Fokus liegt auf den oft zentral gesteuerten Geschäfts- und Funktionsbereichen, die Grenzen zwischen den einzelnen Gesellschaften verschwimmen mehr und mehr und Matrixstrukturen gewinnen weiter an Bedeutung. Geografische Grenzen oder gesellschaftsrechtliche Strukturen spielen dabei keine Rolle mehr. „Working from anywhere“ ist die Devise.





Die **Rheinbrücke Kehl** ist eine Eisenbahnbrücke, die zwischen Kehl und Straßburg den Rhein und die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich überspannt

Neue Managementstränge

Charakteristisches Merkmal für Matrixstrukturen ist, dass Unternehmen klassische Hierarchien und Ländergrenzen überwinden und der Fokus mehr auf den funktionalen Entscheidungsebenen liegt: Vertikal organisierte und geografisch angeordnete Managementstränge werden mit horizontalen, länderübergreifenden Berichtslinien zu einem komplizierten Matrixgebilde verknüpft. Es gibt eine zunehmende Zentralisierung von Entscheidungskompetenzen, Shared Service Centers, Centers of Competence und – mit der Lockerung der Reiserestriktionen wohl wieder mehr, wenn auch vielleicht nicht mehr auf dem Niveau der Zeit vor der Corona-Pandemie – Business Travellers. Parallel nimmt der

Anteil derjenigen Beschäftigten zu, die ihrer Arbeit aus einem anderen Land als dem des rechtlichen Arbeitgebers nachgehen möchten.

„Business goes global, but tax stays local“

Wo aber ist das Problem, wenn Ländergrenzen ihre trennende Funktion verlieren? Die Antwort lautet: Das Steuerrecht hält mit der Globalisierung der Arbeitswelt nicht Schritt. Für die sachgerechte ertragsteuerliche Gewinnallokation sind grundsätzlich weiterhin die einzelne Gesellschaft und das Territorialprinzip maßgeblich. Dabei kommt der physischen Substanz der Gesellschaft – in Form von Geschäftseinrichtungen oder Beschäftigten – unverändert eine zentrale Bedeutung zu. Auch für lohnsteuerliche oder sozialversicherungs-

rechtliche Aspekte ist das Territorialprinzip für die rechtliche Würdigung zu beachten.

Provisorische OECD-Leitlinien

Die OECD hat mit ihrer in diesem Januar veröffentlichten „Updated Guidance on Tax Treaties and the Impact of the COVID-19 Pandemic“ Erleichterungen für Unternehmen und ihre „gestrandeten Mitarbeiter“ empfohlen. Letztlich sollen keine für die Unternehmen nachteiligen bzw. unbeabsichtigten ertragsteuerlichen Folgen entstehen und die Geschäftsvorfälle steuerlich so behandelt werden, wie sie in normalen Zeiten behandelt worden wären. Kritisch sind allerdings drei Aspekte: Erstens gelten die Empfehlungen der OECD nur für die Dauer der pandemie →

bedingten Restriktionen. Zweitens sind sie für die einzelnen Länder nicht verpflichtend und die Umsetzung erfolgt nicht überall gleichermaßen. Und drittens beschränken sich die Empfehlungen auf die körperschafts- und einkommensteuerlichen Folgen und bieten keine Erleichterungen bspw. bezüglich der indirekten Steuern oder einwanderungsrechtlicher Vorgaben.

Damoklesschwert Betriebsstätte

Eine für Unternehmen zentrale Herausforderung ist die Vermeidung unbeabsichtigter Betriebsstätten, die an eine physische Präsenz anknüpfen. Betriebsstätten führen nicht nur zu administrativem Mehraufwand, sondern können auch Steuernachzahlungen und Doppelbesteuerungen bedeuten oder steuerstrafrechtliche Konsequenzen haben. Prekärerweise lässt sich die Frage, ob bzw. wann ein Homeoffice oder „Remote Working“ eine Betriebsstätte begründet, nicht allgemein beantworten. Sie ist vielmehr stets aus Sicht des Landes zu erörtern, in dem sich der Mitarbeiter aufhält.

Vorsicht geboten

Ausgehend von dem im Jahr 2017 erschiene-

nen OECD-Musterkommentar soll ein Homeoffice abkommensrechtlich nicht ohne Weiteres als Betriebsstätte qualifizieren. Dies soll nur dann denkbar sein, wenn es kontinuierlich für die Geschäftstätigkeit genutzt wird und das Unternehmen dies von dem Mitarbeiter verlangt, z. B. indem es ihm kein Büro zur Verfügung stellt. Hierauf wird man sich jedoch in der Praxis nur bei seit 2017 abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen oder einer lokal gelebten dynamischen Auslegung älterer Doppelbesteuerungsabkommen berufen können. Besondere Vorsicht ist bei Geschäftsführern und bei im Vertrieb tätigen Mitarbeitern geboten, die bedeutend schneller eine Betriebsstätte begründen können. In gewissen Konstellationen ist ebenfalls denkbar, dass eine in einem Land über einen längeren Zeitraum erbrachte Dienstleistung dort zu der Annahme einer Betriebsstätte führt.

Wer ist wirtschaftlicher Arbeitgeber?

Um die lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten in den einzelnen Ländern erfüllen zu können, ist ein Monitoring der infrage kommenden Mitarbeiter, ihrer Tätigkeitsorte und Berichtswege notwendig. Das gilt nicht nur für den immer häufigeren

Fall von „Remote Working“ über Grenzen hinweg. Ein Beispiel: Wenn ein in Frankreich ansässiger und dort angestellter Produktmanager in funktionaler Hinsicht einem in Deutschland ansässigen und dort angestellten Mitarbeiter untersteht, kann ein Wechsel des wirtschaftlichen Arbeitgebers vom französischen zum deutschen Unternehmen erfolgen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der französische Produktmanager nicht oder nur ungenügend bei seinem französischen Arbeitgeber integriert ist, weil dieser bspw. nicht mehr ausreichend in wichtige disziplinarische Vorgänge wie Einstellung, Gehalts- und Bonusvergabe, Urlaubsgenehmigungen oder einen Kündigungs vorgang involviert ist. Qualifiziert folglich die deutsche Gesellschaft für steuerliche Zwecke als wirtschaftlicher Arbeitgeber des französischen Produktmanagers, muss sie für jeden Tag, den sich der Mitarbeiter geschäftlich in Deutschland aufhält, deutsche Lohnsteuer einbehalten und an den Fiskus abführen.

Verrechnungspreise und Verlagerungen

In allen Fallkonstellationen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geht es auch um die Frage der richtigen Gewinnallokation und damit der fremdüblichen Verrechnungspreise. Dies kann die angemessene Verrechnung einer grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistung betreffen, wenn bspw. das Unternehmen des französischen Produktmanagers mit seiner Tätigkeit eine Dienstleistung an die deutsche Gruppen gesellschaft erbringt und diese damit nicht bereits originär (z. B. bedingt durch einen Wechsel des wirtschaftlichen Arbeitgebers) den damit einhergehenden Aufwand trägt. Im Falle einer Betriebsstätte wird es aber auch um die richtige Gewinnabgrenzung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte gehen. Im schlimmsten Fall können in einem Unternehmen durch veränderte Verantwortlichkeiten auch unbewusste steuerliche Entstruktionstatbestände erfüllt werden. Dies kann die Verlagerung einzelner Vermögensgegenstände beinhalten, aber auch ganze Funktionsverlagerungen. Der Tatbestand ist gerade aus deutscher Sicht mit dem verabschiedeten Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz verschärft worden: Die in § 1 Abs. 3b ASTG enthaltenen Vorschriften für eine Funktionsverlagerung erfordern zukünftig nur noch, dass Wirtschaftsgüter oder sonstige Vorteile (bislang: und) verlagert werden.





Gefühlt gemeinsam am selben Ort

Auf der Microsoft Ignite 2021 wurde mit Microsoft Mesh eine neue **Mixed-Reality-Plattform für die digitale Zusammenarbeit** vorgestellt. Hologramme geben Nutzern das Gefühl, bei Online-Meetings oder anderen Formen der virtuellen Teamarbeit zusammen am selben Ort zu sein.

Zukünftig könnten also Designer oder Ingenieure an physischen 3D-Modellen arbeiten oder Architekten neue Gebäude schon vor Erschaffung virtuell zugänglich machen.

Wohin gehört das IP?

Das im deutschen Außensteuergesetz nun manifestierte und von der OECD entwickelte DEMPE-Konzept – also die Festlegung von Schlüsselfunktionen (Development, Enhancement, Monitoring, Protection and Exploitation), die mit einhergehender Risikotragung erst zum (anteiligen) Residualgewinn aus der Vermarktung immaterieller Wirtschaftsgüter berechtigen – stellt die Substanzfrage in den Vordergrund. Ein deutsches Unternehmen, das Auftragsforschung für eine ausländische Gruppengesellschaft betreibt und später an diese Lizenzen für die IP-Vermarktung im Inland zahlt, wird sich angreifbar machen, wenn die tatsächliche F&E-Leitung gar nicht in der ausländischen Gruppengesellschaft, sondern beim deutschen Auftragnehmer angestellt und tätig ist. Deutsche Betriebsprüfer könnten dann das IP wirtschaftlich der deutschen Gesellschaft zuordnen und die Zahlung der Lizenzen nicht anerkennen.

Organschaften und weitere Implikationen

Zu prüfen wäre auch, wie sich veränderte Verantwortlichkeiten auf ertragsteuerliche

und umsatzsteuerliche Organschaften auswirken. Liegt die nach dem Umsatzsteuerrecht geforderte organisatorische Eingliederung noch vor und wie kann diese sichergestellt werden? Ertragsteuerlich muss die Geschäftsleitung der Organgesellschaft im Inland sitzen, während es beim Organträger auf die Zuordnung der Beteiligung an der Organgesellschaft zu einer inländischen Betriebsstätte ankommt. Weitere Herausforderungen liegen im Bereich des Gesellschafts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechts oder des Datenschutzes.

Akuter Handlungsbedarf

Unternehmen sollten sich so früh wie möglich darauf vorbereiten, die neue Arbeitswelt mit der alten Steuerwelt in Einklang zu bringen. Auch wenn es dafür kein Patentrezept gibt, sollten sie ihre Compliance-Strukturen daraufhin untersuchen, ob sie die Business-Anforderungen unterstützen und den steuerlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Dazu gehören bspw. geeignete Richtlinien für das mobile Arbeiten und die Vergabe von Vollmachten, die Ausgestaltung

der Berichtslinien zur Sicherstellung einer ausreichenden Einbindung des rechtlichen Arbeitgebers, klare Rollenbeschreibungen und Verhaltensregeln, ein kontinuierliches zentrales Monitoring grenzüberschreitend tätiger Mitarbeiter sowie eine klare Kommunikation und Training der betroffenen Führungskräfte und Mitarbeiter. Es wäre schließlich wünschenswert, wenn die Länder mit einer praktikablen Regulatorik die neue Arbeitswelt begleiten würden, insbesondere auch die Entwicklung zum grenzüberschreitenden Homeoffice.

Ansprechpartner

Alessia-Maureen Dickler
alessia-maureen.dickler@de.ey.com
Markus Harz
markus.harz@de.ey.com
Max Kronenberg
max.kronenberg@de.ey.com

Gegen- oder Entlastungsbeweis

Viele Unternehmen fallen unter die Niedrigsteuergrenze von 25 Prozent. Ein neues BMF-Schreiben sorgt für Verwirrung.

In Kampf gegen Steuertrickser gilt in Deutschland seit Jahren eine Niedrigsteuergrenze von 25 Prozent. Hat ein in Deutschland Steuerpflichtiger in derartigen Niedrigsteuerländern – und das ist mittlerweile die halbe Welt – eine inländerbeherrschte Zwischen gesellschaft mit „schädlichen“ Tätigkeiten i. S. d. Außen steuergesetzes (z. B. Weitergabe von Lizzenzen oder Vergabe von Darlehen), werden die ausländischen schädlichen Einkünfte dem deutschen Anteilseigner zugerechnet und im Inland besteuert (sogenannte Hinzurechnungsbesteuerung). Denn der Fiskus sieht in solchen Fällen die Gefahr der Gewinnverlagerung von Steuersubstrat ins niedrig besteuerte Ausland.

Doch Steuerpflichtige können sich von der Unterstellung der Gewinnverlagerung (sog. „künstliche Gestaltung“) und damit von der Anwendung der Hinzurechnungs besteuerung mithilfe des sogenannten Gegenbeweises nach § 8 Abs. 2 AStG befreien. Der Gegenbeweis gemäß § 8 Abs. 2 AStG ist jedoch räumlich auf EU-/EWR-Gesellschaften begrenzt, kompliziert und mit Unsicherheiten behaftet. Für Drittstaatengesellschaften (d. h. Gesellschaften außerhalb der EU/des EWR) besteht per Gesetz gar keine Möglichkeit nachzuweisen, dass es sich nicht um eine unerlaubte Steuergestaltung, genauer gesagt um eine künstliche Gestaltung, handelt. Das betrifft – nicht zuletzt aufgrund der antiquierten Niedrigsteuergrenze – viele Unternehmen. Nun hat sich die Finanz verwaltung des Themas in einem BMF-Schreiben vom 17. März 2021 angenommen. Darin wird zwar grundsätzlich die Möglichkeit eines Gegenbeweises in Drittstaaten fällen im Wege einer sinngemäßen Anwendung des § 8 Abs. 2 AStG anerkannt; gleichwohl sind Streitigkeiten programmiert. Denn die Finanzverwaltung schraubt die Anforderungen für einen Gegenbeweis hoch. Mehr noch, die Finanzverwaltung verlangt in Drittstaaten fällen anstatt eines Gegenbeweises einen sogenannten Entlastungsbeweis. Das klingt zwar ähnlich, ist es aber

nicht. So umfasst der Entlastungsbeweis nicht den von der Rechtsprechung geforderten Nachweis, dass die Beteiligung an der Gesellschaft keine rein künstliche Gestaltung ist, sondern auch, dass auch die Substanz erfordernisse des § 8 Abs. 2 AStG in Drittstaatenfällen erfüllt werden.

Eine Frage der Substanz ...

Das BMF sieht den Nachweis nach § 8 Abs. 2 AStG für Drittstaatengesellschaften nur dann als erfüllt an, wenn die ausländische Gesellschaft ausreichend Substanz vorweisen kann. Dabei stellt das BMF verschiedene Voraussetzungen an die Substanz der ausländischen Gesellschaft, die kumulativ erfüllt sein müssen. Demnach müssen Lokalität, personelle und sachliche Substanz, kein Outsourcing wirtschaftlicher Kernfunktionen, lokale Entscheidungsmacht wie auch Selbstständigkeit der Gesellschaft allesamt vorliegen. Konkret muss die Zwischengesellschaft die Ressourcen im Aufnahmestaat gezielt nutzen, über eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung verfügen und wesentliche unternehmerische Entscheidungen selbst treffen. Andernfalls scheitert der Steuerpflichtige bereits an der ersten Hürde.

Diese Voraussetzungen an die Substanz der Zwischen gesellschaft fordert die Rechtsprechung dagegen nicht zwingend. Vielmehr gilt das Nichtvorliegen von Substanz lediglich als ein Indiz, dass es sich bei der Zwischen gesellschaft im Drittstaat um eine künstliche Gestaltung handeln könnte.

... und der Gestaltung

Die zweite Hürde ist der Nachweis, dass die Beteiligung an der Drittstaatengesellschaft keine rein künstliche Gestaltung darstellt. Doch auch hier deckt sich die Auf fassung der Finanzverwaltung nicht vollumfänglich mit der Rechtsprechung. Das BMF versteht hierunter zum einen den Nachweis, dass wirtschaftliche Gründe für die Beteiligung an der Drittstaatengesellschaft vor liegen müssen; zum anderen muss auch der Steuer pflichtige nachweisen, dass keiner der Hauptzwecke der Einschaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist. Andernfalls ist der Entlastungsbeweis nicht mög lich. Dagegen sieht die Rechtsprechung die Beweislast



30 St Mary Axe, häufig The Gherkin genannt (englisch für Gewürzgurke), ist ein 180 m hoher Wolkenkratzer im Finanzbezirk der City of London

Ist das eine Steueroase, nur weil Unternehmen im UK mit derzeit **19 Prozent** besteuert werden?

zur Feststellung eines Missbrauchs nicht beim Steuerpflichtigen, sondern bei der Finanzverwaltung.

Informationsaustausch

Einig sind sich Rechtsprechung und Finanzverwaltung indes, dass neben dem Nachweis auch das Vorliegen eines hinreichenden Informationsaustausches gewährt sein muss. Dazu zählen grundsätzlich die große Auskunfts klausel in Doppelbesteuerungsabkommen und, wie bereits vom BFH entschieden, auch das Amtshilfeübereinkommen. Gleichwohl vertritt die Finanzverwaltung auch hier eine restriktivere Auffassung als die Rechtsprechung. So muss etwa nach dem BMF-Schreiben ein Auskunftsersuchen innerhalb einer angemessenen Frist seitens der ausländischen Finanzverwaltung bestätigt werden. Geschieht dies nicht, ist der Entlastungsbeweis nicht möglich.

Fazit

Die unterschiedlichen Auffassungen von Rechtsprechung und Finanzverwaltung führen zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei betroffenen Unternehmen. Dabei dürfte die Vermischung unterschiedlicher Gegenbeweiskonzepte, die aus den Anwendungsbereichen der unterschiedlichen Grundfreiheiten (Kapitalverkehrsfreiheit vs. Niederlassungsfreiheit) resultieren, nicht unionsrechtskonform sein. Zudem steht die Kumulation von Substanz und Nichtvorliegen einer künstlichen Gestaltung nicht im Einklang mit der Rechtsprechung. Im Ergebnis werden die überschießenden Anforderungen der Finanzverwaltung voraussichtlich in einer praktischen Unmöglichkeit für betroffene Steuerpflichtige enden. Diesen bliebe als letzter Ausweg ein Klageverfahren.

Bei der Hinzurechnungsbesteuerung handelt es sich um „Recht auf Rädern“. Mit Einführung des ATADUmsG stellt sich zukünftig die Frage, ob eine Exkulpation von der Hinzurechnungsbesteuerung für Drittstaaten gesellschaften auch weiterhin in Frage kommt. Denn nach dem ATADUmsG kommt es zu einem Wechsel des „Beherrschungskonzepts“, woraus sich Auswirkungen auf die anwendbare Grundfreiheit ergeben könnten. Auch unter der neuen Rechtslage sind weitere Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigem und Finanzverwaltung vorprogrammiert.

Ansprechpartner

Ruben Kunert
ruben.kunert@de.ey.com

Sophia Schuhmann
sophia.schuhmann@de.ey.com

Mehr Rechte für Solo-Plattformtätige

Wer über digitale Dienste Arbeitsaufträge bekommt, soll besser abgesichert werden.

Die Digitalisierung verändert die Arbeitswelt und lässt gänzlich neue Tätigkeitsmodelle entstehen. Dazu zählen die Vermittlung von Arbeit über digitale Plattformen („Crowdworking“), Essenslieferungen, Fahrdienste, Haushaltsdienstleistungen oder Textarbeit. Aus arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht stellt sich insbesondere die Frage, ob diejenigen, die die Aufträge erfüllen, als Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter tätig sind. Nun hat Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) Eckpunkte für „Faire Arbeit in der Plattformökonomie“ vorgelegt, um die dort Tätigen besser zu schützen. Unterdessen stellte das Bundesarbeitsgericht fest, dass Crowdworking als Arbeitsverhältnis angesehen werden kann. Plattformbetreiber sollten deshalb prüfen, ob ihr Geschäftsmodell Gefahr läuft, dass nachträglich abhängige Beschäftigungsverhältnisse festgestellt wer-

den können. Denn davon hängt ab, ob Plattformbetreiber als Arbeitgeber mit allen damit verbundenen Konsequenzen (Sozialversicherungsbeiträge, Urlaub und Entgeltfortzahlung, Einhaltung von Kündigungsschutzvorschriften etc.) eingestuft werden.

Geltendes Recht

Naheliegend scheint, dass das BMAS eine Anlehnung an die bereits bestehenden Regelungen zu arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen plant. Schon nach geltendem Recht hängt die Arbeitnehmereigenschaft nach § 61a BGB davon ab, ob der Beschäftigte weisungsgebundene, fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit leistet. Die dazu vom Gesetz verlangte Gesamtwürdigung aller Umstände kann demnach bereits ergeben, dass Plattformtätige als Arbeitnehmer anzusehen sind.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts

So hat das Bundesarbeitsgericht in Erfurt entschieden, dass Crowdworker je nach tatsächlicher Durchführung des Vertragsverhältnisses Arbeitnehmer sein können (Urteil vom

1. Dezember 2020, 9 AZR 102/20). Dies wurde in der Vorinstanz des Landesarbeitsgerichts München und auch vom LAG Hessen noch abgelehnt. Für ein Arbeitsverhältnis spricht den Erfurter Richtern zufolge, wenn „der Auftraggeber die Zusammenarbeit über die von ihm betriebene Online-Plattform so steuert, dass der Auftragnehmer infolgedessen seine Tätigkeit nach Ort, Zeit und Inhalt nicht frei gestalten kann“. Ein Anzeichen dafür kann auch ein vom Plattformbetreiber geschaffenes Anreizsystem sein, bspw. durch das Inaussichtstellen von mehreren gleichzeitigen Aufträgen und höherem Stundenhonorar bei Ableistung vieler Aufträge und positiven Bewertungen des Plattformtägigen.

Plattformtätige als Selbstständige

Gelten Plattformtätige im sozialversicherungsrechtlichen Verständnis zukünftig als Selbstständige, könnte dies dazu führen, dass für sie dann neue Regelungen zur Sozialversicherung greifen. Inwieweit diese ausgestaltet werden, bleibt abzuwarten. Naheliegend scheint, dass das BMAS eine Anlehnung an die bereits bestehenden Regelungen zu arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen plant. Diese sind i. d. R. aufgrund ihres Berufsbildes rentenversicherungspflichtig und teilweise auch krankenversicherungspflichtig. Neu wäre, dass der Auftraggeber – hier der Plattformbetreiber – sich an der Beitragszahlung beteiligen solle.

Umkehr der Beweislast

Eine neue Qualität würde aber eine Beweisverlagerung zulasten der Plattformbetreiber bedeuten, wie es das BMAS sich vorstellt. Würden Pizzaboten, Fahrradkuriere, aber auch Architekten, Designer und Programmierer Indizien für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Plattformbetreiber vortragen, läge laut Eckpunktepapier die Beweislast für das Nichtvorliegen eines solchen beim Betreiber der Plattform. Darüber hinaus will das BMAS bestimmte Vertragspraktiken von Plattformen unterbinden, indem z.B. Mindestkündigungsfristen festgeschrieben werden, und dafür sorgen, dass allgemeine Geschäftsbedingungen einfacher und unkomplizierter gerichtlich überprüft werden können. Zudem sollen Transparenz- und Meldepflichten für alle Plattformbetreiber etabliert werden, um die Datenlage zur Plattformökonomie zu verbessern.

Ansprechpartnerinnen

Nancy Adam
nancy.adam@de.ey.com
Julia Klein
julia.klein@de.ey.com



Kostenlose Auskunft

In Lohnsteuerfragen erhält ein Unternehmer einfach Rechts-sicherheit vom Finanzamt, was auch bei der Körperschaftsteuer hilft.

Nach § 42e EStG hat das Finanzamt auf Anfrage Auskunft zu geben, wie ein Arbeitgeber im Zweifelsfall bei Lohnsteuerfragen handeln soll, kostenlos und zu jeder Zeit. Die sogenannte Lohnsteuer-Anrufungsauskunft kann gleichzeitig auch für Fragen der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht Bedeutung haben, bei denen eine verbindliche Auskunft durchaus teuer sein kann. Diese Koppelung ist bei grenzüberschreitenden Sachverhalten interessant, wenn es darum geht, ob eine Betriebsstätte im Inland existiert oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Grenzgänger

Derartige Fragen stellen sich in Homeoffice-Zeiten häufiger. Insbesondere in grenznahen Gebieten kommt es zum länderübergreifenden Einsatz von Mitarbeitern. Neben arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten können sich auch steuerliche Problemstellungen ergeben. Dabei ist eine korrekte Beurteilung für den Arbeitgeber wichtig, um Nachzahlungsverpflichtungen und Haftungsrisiken auszuschließen. Beim Einsatz von Mitarbeitern ausländischer Unternehmen in Deutschland – sprich in Inbound-Fällen – steht insbesondere die Frage im Fokus, ob die Tätigkeit hierzu lande eine Betriebsstätte begründet bzw. der Mitarbeiter als ständiger Vertreter anzusehen ist.

Betriebsstätte

Die oft unbeabsichtigte Begründung eines steuerlichen Anknüpfungspunktes löst für den ausländischen Arbeitgeber eine (beschränkte) Steuerpflicht im Inland aus. Mit der Begrün-



dung einer Betriebsstätte ist zusätzlicher administrativer Aufwand verbunden, z. B. die Ermittlung des Betriebsstättengewinns, die Einrichtung separater Buchungskreise und die Erfüllung steuerlicher Erklärungspflichten. Nicht zuletzt entsteht die Gefahr einer Doppelbesteuerung. Daher versuchen Unternehmen häufig, Rechtssicherheit über diese Aspekte zu erlangen.

Durch die Hintertür

Zur Klärung dient üblicherweise eine verbindliche Auskunft des Finanzamts nach § 89 Abs. 2 AO. Dafür kann es im Einzelfall aber zu spät sein, wenn der Mitarbeiter bereits in Deutschland seiner Tätigkeit nachgeht. Dann ist der Sachverhalt schon verwirklicht und die Finanzverwaltung wird die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ablehnen. Hier kann die Lohnsteuer helfen. § 42e EStG ermöglicht es dem Unternehmen, ein angemessenes Maß an Rechtssicherheit über die Frage der Begründung einer Betriebsstätte oder über die Einordnung des Mitarbeiters als ständigen Vertreter zu erlangen. Das Schöne an diesem Verfahren: Im Gegensatz zur verbindlichen Auskunft fallen keine Kosten an. Zuständig für die Erteilung der Lohnsteuer-Anrufungsauskunft ist das Finanzamt, in dessen Bezirk

sich die mögliche Betriebsstätte des Unternehmens befindet bzw. der ständige Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Bindungswirkung

Die Lohnsteuer-Anrufungsauskunft hat grundsätzlich keine Bindungswirkung für das Veranlagungsverfahren des Arbeitgebers. Aber: Auswirkungen können sich durch die Hintertür ergeben. Insbesondere in den Fällen, in denen das Betriebsstätten-Finanzamt auch für die Veranlagung des Arbeitgebers zuständig ist, ist die Wahrscheinlichkeit doch recht hoch, dass der Fall für Zwecke der Lohnsteuer und der beschränkten Körperschaftsteuer nicht unterschiedlich gehandhabt wird. Und was auch viel wert ist: Der Arbeitgeber hat ein offizielles Dokument aus dem „richtigen“ Finanzamt, dass gegebenenfalls bestätigt, dass in Deutschland keine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein bzw. kein ständiger Vertreter bestellt ist.

Ansprechpartner

Sebastian Sachs

sebastian.sachs@de.ey.com

Anna Peterich

anna.peterich@de.ey.com

Gutes tun in aller Welt

Das deutsche Gemeinnützige rechts bietet Möglichkeiten für ein grenzüberschreitendes Engagement.

Viele Unternehmen und Unternehmer unterstützen Hilfsprojekte und karitative Institutionen im Ausland. Das deutsche Gemeinnützige rechts bietet Philanthropen und Good Corporate Citizens dafür verschiedene Möglichkeiten. Über den grenzüberschreitenden Transfer von Spenden hinaus lassen sich auch ausländische Vermögenswerte gemeinnützig und somit steuerbegünstigt international verwenden. Oftmals dient Deutschland durch sein bewährtes Gemeinnützige rechts sogar als Dreh- und Angelplatz für diverse Projekte rund um den Globus. Seit der Gemeinnützige rechts-reform Ende Dezember 2020 erleichtert der Gesetzgeber internationales Wirken und die Zusammenarbeit mit ausländischen Organi-

sationen. Folgende Neuerungen des Gemeinnützige rechts spielen hierbei eine Rolle.

Zuwendungsempfängerregister

Die steuerliche Anerkennung von Spenden an ausländische Organisationen war bisher an eine Vielzahl von Voraussetzungen geknüpft. Nun wurde die Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters beschlossen, das ab 2024 Organisationen aufführt, die zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt sind. Dieses Register steht auch ausländischen Organisationen offen, die dann eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Vordruck ausstellen dürfen. Auf diese darf ein Spender wiederum beim Finanzamt vertrauen.

Grenzüberschreitende Kooperationen

Mit dem Register wird eine anlassbezogene Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern eingeführt. Dieses ermittelt auch, ob eine ausländische Körperschaft die deutschen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt. Profitieren können davon über-

dies inländische Organisationen, die mit ausländischen Partnern zusammenarbeiten. Unterstützt wird eine solche Zusammenarbeit bereits durch die mit dem Jahressteuergesetz 2020 eingeführten Neuerungen zu gemeinnützigen Kooperationen.

Förderung ausländischer Organisationen

Einige Körperschaften haben es sich zur Aufgabe gemacht, die jeweiligen satzungsmäßigen Zwecke nicht durch eigene Projekte zu erfüllen, sondern Mittel für andere Hilfsorganisationen zu beschaffen. Gefördert werden können unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Organisationen. Sie müssen laut Gesetzesbegründung lediglich die empfangenen Mittel nachgewiesenermaßen für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Das würde eine wesentliche Vereinfachung und größere Rechtssicherheit für förderwillige Organisationen bedeuten.

Holdingstrukturen

Durch die Reform wird das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Gesellschaften selbst zu einer gemeinnützigen Tätigkeit. Steuerbegünstigt in diesem Sinne könnten jedoch nur in Deutschland steuerpflichtige Gesellschaften sein. Ob diese Einschränkung tatsächlich so gewollt war, bleibt abzuwarten. Ein grundsätzliches Hindernis für den Aufbau internationaler gemeinnütziger Konzernstrukturen dürfte jedoch auch dies nicht sein.

Insgesamt bietet das deutsche Gemeinnützige rechts einen guten Ausgangspunkt für wohltätiges Wirken auf der ganzen Welt.

Aufforstungsprojekt auf den Philippinen durch das Kinderhilfswerk **Plan International**



Ansprechpartnerinnen

Lara Veronique Piechulla

lara.v.piechulla@de.ey.com

Luzia Hirn

luzia.hirn@de.ey.com

Wer die Steuer zahlt

Der Verkauf auf Internetplattformen wird immer stärker reguliert.

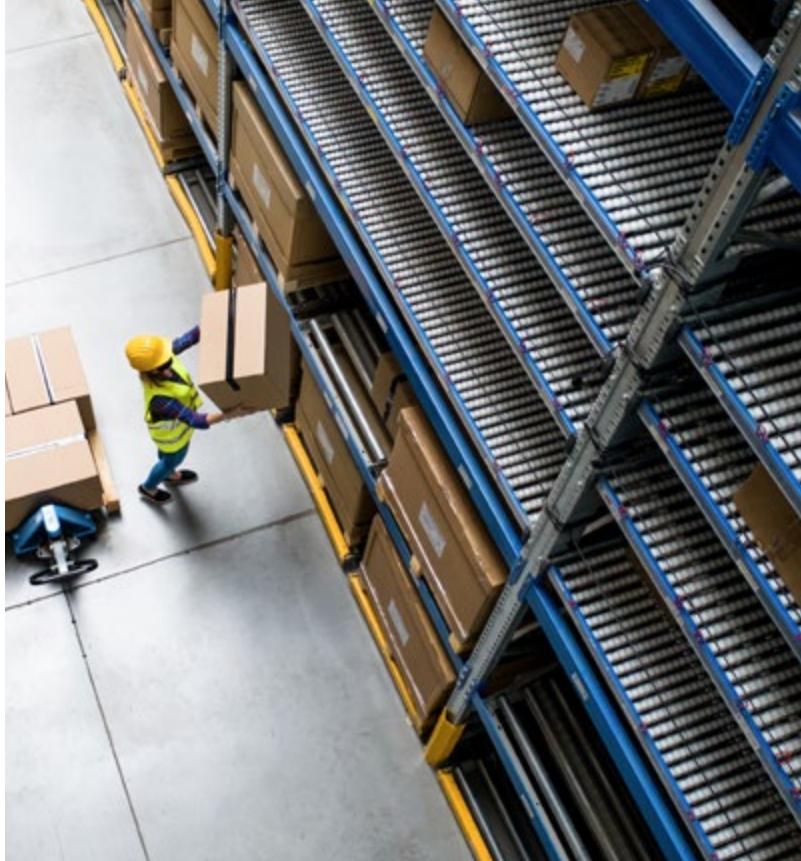
Betreiber von Online-Marktplätzen und anderen Plattformen werden vom Gesetzgeber mit immer neuen Regelungen an die Kandare genommen, gerade im Bereich Umsatzsteuer. Ab Juli 2021 tritt eine europäische Regelung in Kraft, derzufolge die Betreiber von elektronischen Schnittstellen (v. a. Online-Marktplätzen) unmittelbar selbst die Umsatzsteuer für bestimmte Verkäufe anmelden und abführen müssen. Betroffen sind Fernverkäufe für Waren aus Nicht-EU-Staaten bis zu einem Wert von 150 Euro sowie Verkäufe von Händlern aus Nicht-EU-Staaten innerhalb der EU. Für alle anderen Verkäufe gilt weiterhin die nationale Marktplatzhaftung von 2019.

Nationale Marktplatzhaftung

Seit 2019 müssen Betreiber von Online-Marktplätzen bestimmte Versandhandelsumsätze aufzeichnen, die über sie abgewickelt werden. Außerdem haften sie grundsätzlich für alle Umsatzsteuerbeträge, die von den Händlern nicht oder nicht in voller Höhe abgeführt werden. Zwar haben die Marktplatzbetreiber die Möglichkeit, sich durch gewisse Risikomanagementmaßnahmen wie z. B. das Aufzeichnen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vor einer Inanspruchnahme zu schützen; dennoch wurden durch das „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ von 2018 erhebliche administrative Bürden und Hürden aufgebaut. Diese sind so groß, dass sich die EU-Kommission mit einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die deutsche Plattformhaftung eingeschaltet hat.

Ladenrechtsprechung des Reichsfinanzhofs

Viel älter ist die sogenannte Ladenrechtsprechung, die in den 1930er-Jahren vom damaligen Reichsfinanzhof entwickelt wurde. Sie besagt, dass der Ladeninhaber grundsätzlich als Verkäufer der Ware angesehen wird, die in seinem Laden verkauft wird. Erbringt tatsächlich ein anderer die Leistung, verlagert sich die Steuerschuld nicht automatisch auf den anderen. Diese Logik hat der Bundesfinanzhof auf das Internet übertragen. Hier muss



der Betreiber der jeweiligen Website, App oder sonstigen Plattform hinreichend deutlich machen, dass nicht er, sondern ein anderer der Leistende ist. In mehreren Urteilen haben sich Finanzgerichte mit der Frage auseinandergesetzt, ob der jeweilige Betreiber ausreichend auf den Drittanbieter hingewiesen hat. Im Falle eines Online-Marktplatzes für Waren und einer Plattform für Rechtsberatungsleistungen kamen die Gerichte zu dem Ergebnis, dass die Dritten Steuerschuldner sind und nicht der Marktplatz.

Elektronische Dienstleistungen

Für Online-Dienstleistungen gilt seit Januar 2015 eine weitere Norm, die den Geist der Ladenrechtsprechung in das Umsatzsteuergesetz transferiert. Sie findet auf alle „über ein Telekommunikationsnetz“ erbrachte Dienstleistungen Anwendung und erweitert den Anwendungsbereich von Art. 9a der EU-Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung. Letzterer findet nur für „elektronisch erbrachte“ Dienstleistungen Anwendung, während § 3 Abs. 1a UStG für alle Arten von Dienstleistungen gilt. Sowohl die deutsche als auch die europäische Regelung werden im Schrifttum teilweise als unionsrechtswidrig gesehen. Die EU-Vorschrift wird derzeit vom EuGH geprüft.

Fazit

Das Umsatzsteuerrecht greift sehr weit in den Handlungsspielraum von Online-Marktplätzen ein. Der Gestaltung der Plattform und dem Ablauf des Bestellprozesses kommt entscheidende Bedeutung dafür zu, wer die Umsatzsteuer für die Verkäufe schuldet. Mit den AGB können die umsatzsteuerrechtlichen Folgen nur bedingt gestaltet werden.

Ansprechpartner

Matthias Luther
matthias.luther@de.ey.com
Florian Zawodsky
florian.zawodsky@de.ey.com

Endspurt beim Konzernsteuerrecht

Die Bundesregierung hat noch wichtige Gesetze erlassen – mit vielen Belastungen und manchen Erleichterungen.

Am Ende hatte es die Bundesregierung ganz eilig, in der auslaufenden Legislaturperiode noch eine Reihe von Gesetzen zu verabschieden. Dazu zählen das ATAD-Umsetzungsgesetz und das Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz (KöMoG).

Als letztes Land der EU setzt Deutschland damit die Vorgaben der Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) der EU in nationales Recht um. Die aus dem BEPS-Projekt hervorgegangenen Maßnahmen zielen auf eine verschärzte steuerliche Behandlung von grenzüberschreitenden Konzernstrukturen und Transaktionen ab. Daneben wird im ATAD-Umsetzungsgesetz, neben kleineren Änderungen der ertragsteuerlichen Behandlung konzerninterner Übertragungen von Vermögenswerten nach Deutschland oder aus Deutschland heraus (Ent- und Verstrickungen), einer Anpassung der steuerlichen Definition von nahestehenden Personen und einer Verschärfung der Wegzugsbesteuerung, insbesondere eine Anti-Hybrid-Regelung eingeführt und die Hinzurechnungsbesteuerung angepasst.

Mit dem KöMoG werden organschaftliche Ausgleichsposten abgeschafft, was zu erheblichen Steuerbelastungen führen kann. Weiter wird ein positiv zu bewertendes Optionsmodell für Personengesellschaften eingeführt, nach dem sich Personengesellschaften ab 2022 wie Kapitalgesellschaften besteuern lassen können. Leider nicht enthalten ist dagegen die von Seiten der Wirtschaft immer wieder geforderte Verbesserung der sog. Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG. Zuletzt stand deshalb sogar die Zustimmung

des Bundesrats in Frage, was ein Straucheln des Gesetzgebungsverfahrens auf den letzten Metern vor der Ziellinie zur Folge hätte. Zum Stand der Drucklegung ist dies aber unwahrscheinlich.

Da die Regelungen recht abstrakt gehalten sind, zeigt erst die Anwendung in der Praxis bei konkreten Konstellationen ihre Brisanz und ihre zum Teil auch überschießende, doppelbesteuernde Wirkungsweise. Erfasst werden nach aktuellem Diskussionsstand sowohl reguläre Aufwendungen (z. B. Zinsaufwand oder Abschreibungen) als auch fiktive steuerliche Aufwendungen (z. B. bei einer annehmenden schuldrechtlichen Beziehung, einem sogenannten Dealing, zu einer Betriebsstätte). In den überwiegenden Fällen wird es sich um deutsche Tochtergesellschaften handeln, die von ausländischen Gesellschaften gehalten werden (Inbound-Konstellationen). Jedoch können auch Transaktionen mit ausländischen Tochtergesellschaften erfasst sein – entweder unmittelbar ausgehend vom deutschen Gesellschafter oder im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung.

1

Anti-Hybrid-Regelungen

Die neuen deutschen Anti-Hybrid-Regelungen sind in ihrer handwerklichen Komplexität wie auch in ihren potenziellen Auswirkungen kaum zu überblicken und zu handhaben. Es geht um hybride Transaktionen (z. B. eine Kapitalüberlassung, die von einem Staat als Fremdkapital und vom anderen als Eigenkapital behandelt wird), hybride Gesellschaften (z. B. eine Gesellschaft, die von einem Staat als intransparente Kapitalgesellschaft und vom anderen als transparente Personengesellschaft behandelt wird) oder um Besteuerungskongruenzen im Zusammenhang mit Betriebsstätten (z. B. Staat 1 sieht eine Betriebsstätte der A-GmbH, Staat 2 hingegen nicht). Zudem sollen die Fälle erfasst werden, in denen Aufwendungen eines Unternehmens in mehreren Staaten den steuerlichen Gewinn mindern (z. B. wenn eine Zinszahlung der A-GmbH sowohl im Inland bei der A-GmbH als auch bei einer ausländischen B-Inc. den steuerlichen Gewinn mindert). In beiden Fallgruppen kann der Fiskus nun die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen im Inland versagen.

Für Unruhe sorgen derzeit neben der gesetzestechischen Komplexität insbesondere drei Aspekte:

- ▶ Zum einen scheint der Gesetzgeber in der konkreten Ausgestaltung der Anti-Hybrid-Regelung bewusst über die Mindeststandards der Richtlinie hinauszugehen, wodurch auch Strukturen betroffen sein können, die auf den ersten Blick keine Besteuerungskongruenz oder gar keinen steuerlichen Vorteil beinhalten. Das gilt bspw. für Beteiligungsstrukturen von US-Unternehmen an deutschen Gesellschaften, die in den USA im Rahmen des „Check-the-box“-Regimes besteuert werden (Behandlung als fiktive Betriebsstätten und nicht als eigenständige Steuersubjekte).
- ▶ Die zweite Herausforderung resultiert aus der zeitlichen Anwendungsregelung des § 4k EStG, wonach bereits Aufwendungen erfasst werden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind. Die steuerliche Rückwirkung ist verfassungsrechtlich höchst



Die 223. Sitzung des **Deutschen Bundestages** im Plenarsaal im Reichstagsgebäude

umstritten und stellt die Steuerpflichtigen insbesondere vor praktische Anwendungsschwierigkeiten.

- Die dritte Herausforderung besteht in der notwendigen Informationsbeschaffung, denn § 4k EStG erfasst neben direkten Transaktionen zwischen Deutschland und dem Ausland auch mehrstufige Transaktionen durch die Kette. So wäre bei einer mehrstufigen Kapitalüberlassung (z. B. durch vier Länder und vier Gesellschaften bis nach Deutschland) eine Analyse der steuerlichen Behandlung aller (im Beispiel: vier) beteiligten Länder und Gesellschaften notwendig.

Handlungsbedarf: Höchste Priorität sollte dem Ausbau des Tax-Compliance-Management-Systems zukommen, um so diejenigen grenzüberschreitenden Transaktionen/Aufwendungen standardisiert zu identifizieren, die einer konkreten Prüfung nach § 4k EStG unterzogen werden müssen. Grundsätzlich sollte die Konzernsteuerabteilung für Sensibilität und Expertise hinsichtlich der verschiedenen Konstellationen sorgen. Sachverhalte, die potenziell § 4k EStG unterfallen,

sollten schnellstmöglich dokumentiert werden – insbesondere im Hinblick auf die bilanzielle Abbildung von Steuerrisiken im Rahmen von Rückstellungen wie auch auf eine hinreichende Argumentationsbasis für den späteren Austausch mit den Finanzbehörden.

2

AStG und Hinzurechnungsbesteuerung

Deutschland ist in Sachen Hinzurechnungsbesteuerung ein Vorreiter. Dabei werden bestimmte niedrig besteuerte Gewinne von

ausländischen Tochtergesellschaften der inländischen Steuerpflicht unterworfen. Da die deutschen Regelungen, festgehalten im Außensteuergesetz (AStG), weitestgehend bereits vor dem ATAD-Umsetzungsgesetz den Mindeststandards entsprachen, scheinen die Änderungen auf den ersten Blick nur punktuell zu sein. Insbesondere die Niedrigsteuergrenze von 25 Prozent wurde trotz heftiger Proteste beibehalten. Die relevanten Änderungen führen einerseits zu einer Ausweitung der potenziell betroffenen Beteiligungsstrukturen, da für eine notwendige Beherrschung von mehr als 50 Prozent der ausländischen (Zwischen-)Gesellschaften künftig eine gesellschafterbezogene Betrachtungsweise unter Berücksichtigung nahestehender Personen gilt (Einbeziehung der Beteiligungen von EU-Konzerngesellschaften). Andererseits wird der Katalog der betroffenen Einkünfte angepasst. Dabei finden sich sowohl Ver- als auch Entschärfungen hinsichtlich der relevanten Einkünfte. Hervorzuheben ist die Implementierung der vergleichsweise komplizierten Regelungen zur Besteuerung von Dividenden, die aus § 8b KStG nunmehr auch Einzug in den Aktivkatalog findet – und dabei sogar →



Der Plenarsaal im **Bundesrat**

noch an Komplexität hinzugewinnt. Positiv für die Steuerpflichtigen im Hinblick auf die steuerliche Compliance gestaltet sich allemal die Anwendungsregelung. Danach sind die Änderungen der Hinzurechnungsbesteuerung erstmals für das erste Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft anzuwenden, das nach dem 31.12.2021 beginnt.

Handlungsbedarf: Es bleibt den Unternehmen noch ausreichend Zeit, die bestehenden Strukturen einem Health-Check zu unterziehen und ggf. Anpassungen anzustößen, um den möglichen negativen Folgen bei der Hinzurechnungsbesteuerung ab 2022 vorzubeugen. Angesichts des aktuellen BMF-Schreibens zur Anwendung des „Motivtests“ als Ausweg aus der Hinzurechnungsbesteuerung dürfte dieser Punkt zudem in zukünftigen Betriebsprüfungen häufiger aufgegriffen und zum Streitpunkt werden. Dies sollte bereits bei einer zeitnahen Dokumentation antizipiert werden.

3

Optionsmodell

Das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts ist ein echter Meilenstein der deutschen Unternehmensbesteuerung, weil es das sogenannte Optionsmodell beinhaltet. Dieses räumt Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ein antragsgebundenes Wahlrecht ein, sich wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Mit anderen Worten: Die Tür zur Körperschafts-

besteuerung mit einem Satz von rund 15 Prozent (zzgl. Gewerbesteuer) steht nun auch Personengesellschaften offen, die bisher ausschließlich transparent, d. h. auf der Ebene ihrer beteiligten Gesellschafter und nicht als eigenständiges Steuersubjekt, besteuert wurden. Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung gilt als Formwechsel i. S. d. Umwandlungssteuergesetzes und die Option gilt für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen wie auch für die Gewerbesteuer. Auf die Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer schlägt die Option damit grundsätzlich nicht durch. Allerdings wird das Grunderwerbsteuergesetz in Bezug auf die Inanspruchnahme grunderwerbsteuerlicher Begünstigungsnormen (§§ 5, 6 GrEStG) angepasst, um deren Anwendung auf eine optierende Gesellschaft nur in sehr engen Grenzen zuzulassen. Ein Wermutstopfen bleibt: Bei der Ausübung der Option müssen nachversteuerungspflichtige („thesaurierte“) Beträge, für die die Thesaurierungsbegünstigung beansprucht wurde, wie bei einem „echten“ Formwechsel nachversteuert werden.

Auf einen Blick – Handlungsbedarf aus dem ...

... ATADUmsG

- ▶ TAX-CMS-Prozesse anpassen und Dokumentation vorbereiten
- ▶ kritische „Hybrid“-Fälle identifizieren – auch Konstellationen abseits der „Standard“-Fälle können betroffen sein
- ▶ Health Check anstoßen hinsichtlich der (überschaubaren) Änderungen in der Hinzurechnungsbesteuerung

... KöMoG

- ▶ insbesondere für „junge“ Gesellschaften kann die Option vorteilhaft sein
- ▶ eine Optionsausübung sollte bei einer bestehenden Gesellschaft wohl überlegt werden
- ▶ Achtung bei hohen passiven organischen Ausgleichsposten! Denn eine Versteuerung als Beteiligungsertrag droht!

Handlungsbedarf: Wer optieren will, sollte unbedingt die Nachversteuerungsbeträge nach § 34a EStG überprüfen und die Thesaurierungsbegünstigung für den Gewinn aus den Veranlagungsjahren 2019/2020/2021 nicht in Anspruch nehmen bzw. ggf. zurücknehmen, um keine Nachversteuerung zu provozieren. Bei einer steuerneutralen Umwandlung zu Buchwerten muss insbesondere das gesamte wesentliche Sonderbetriebsvermögen (SBV) der Gesellschafter in die optierende Gesellschaft eingebbracht werden. Da nach Ausübung der Option von der Gesellschaft gezahlte Vergütungen (Zinsen, Mieten etc.) nicht mehr als Sondervergütungen (gewerbliche Einkünfte der Gesellschafter) behandelt werden, ist es außerdem erforderlich, Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft hinsichtlich ihrer Angemessenheit und formalen Voraussetzungen („formeller Fremdvergleich“) zu überprüfen. Ansonsten besteht das Risiko verdeckter Gewinnausschüttungen. Auch sind zahlreiche Aspekte aus dem Bereich des Umwandlungssteuerrechts zu beachten, etwa die Frage, ob die Voraussetzungen für einen steuerneutralen Formwechsel zu Buchwerten vorliegen, ob durch den fiktiven Formwechsel Sperrfristverletzungen wie bei einem „echten“ Formwechsel eintreten können (bspw. aufgrund vorangegangener Umstrukturierungen) oder ob die Mindestverweildauer in der Option von sieben Jahren voraussichtlich eingehalten werden kann, um keine Sperrfristverletzung und Nachversteuerung durch eine mögliche Rückoption auszulösen. Schließlich sind etwa die gesellschaftsrechtlichen Regelungen zum mehrheitlichen Gesellschafterbeschluss zu erfüllen und vertragliche Gewinnverwendungs-

klauseln sowie Entnahmeregelungen und Steuerklauseln müssen überprüft und ggf. angepasst werden, um nachteilige steuerliche Folgen zu vermeiden. So verlockend und einfach die Optionsausübung auch klingen mag – in der Praxis will sie wohl bedacht sein und auch mit der gebotenen Vorsicht implementiert werden.

gangslösung sind beim Organträger noch bestehende Ausgleichsposten für Minder- und Mehrabführungen im Wirtschaftsjahr 2022 unter Verrechnung mit dem Beteiligungsbuchwert aufzulösen.

Handlungsbedarf: Soweit ein passiver Ausgleichsposten die Summe aus dem aktiven Ausgleichsposten und dem Buchwert der Beteiligung übersteigt, liegt ein Beteiligungsertrag vor, der unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens oder des Schachtelprivilegs nach § 8b KStG versteuert werden muss. Alternativ wird dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt, den Beteiligungsertrag ganz oder teilweise in eine Rücklage einzustellen und ratierlich über zehn Jahre zu versteuern. Eine teilweise sofortige Versteuerung bietet sich hier insbesondere an, wenn bspw. laufende Verluste oder auch Verlustvorträge vorhanden sind. Derzeit ist noch fraglich, ob im Zuge der Einlagelösung eine Saldierung von organischen Mehr- und Minderabführungen innerhalb eines Wirtschaftsjahrs geboten ist – so unsere Auffassung – oder nicht. Auch in Bezug auf mittelbare Organschaften bestehen noch Unklarheiten.

4

Einlagelösung

Das KöMoG umfasst außerdem, neben einer Internationalisierung des Umwandlungssteuerrechts und einer besseren Anerkennung von Gewinnminderungen aus Währungskurschwankungen bei Gesellschafterdarlehen, auch eine sogenannte Einlagelösung als Ersatz für organische Ausgleichsposten. Diese hat zur Folge, dass künftig organische Mehr- und Minderabführungen (d.h. Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz) direkt über den Beteiligungsbuchwert abgebildet werden. Minderabführungen gelten als Einlage durch den Organträger in die Organgesellschaft, Mehrabführungen als Einlagenrückgewähr der Organgesellschaft an den Organträger. Im Rahmen einer Über-

Ansprechpartner

- Dr. Christian Herbst**
christian.herbst@de.ey.com
- Vivien Mayer**
vivien.j.mayer@de.ey.com
- Philipp Borchert**
philipp.borchert@de.ey.com

Verschärfte Anforderungen ans Tax CMS



Ein neues Gesetz namens FISG nimmt Geschäftsführung und Aufsichtsrat zusätzlich in die Pflicht.

Die effektive und effiziente Ausgestaltung eines steuerlichen Kontrollsystems (Tax Compliance Management System – Tax CMS) betrifft nicht nur die Fachabteilung, sondern auch Geschäftsleitung und Aufsichtsrat. Deren Verantwortung wächst nun zusätzlich durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG), das Bundesfinanzminister Olaf Scholz auf den Weg gebracht hat. Mit dem FISG existiert eine weitere explizite Pflicht für Vorstand und Aufsichtsrat von kapitalmarktorientierten Unternehmen, ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsyste m und ein entsprechendes Risikomanagementsystem einzurichten. Das Tax CMS ist hierbei als integraler Bestandteil zu verstehen.

sich z. B. aus dem Anwendungserlass zu § 153 AO oder § 30 OWiG zusätzliche Anreize zur Etablierung eines Tax CMS. Die aktuellen regulatorischen Entwicklungen sollten als Chance betrachtet werden, das Tax CMS noch stärker in das unternehmensweite interne Kontrollsyste m und Risikomanagement zu integrieren, die Systeme zu harmonisieren und die Vorgehensweise zu standardisieren.

Eine systematische Integration kann nur dann gelingen, wenn insbesondere die Risiko- aufnahme und -bewertung standardisiert ist. Die Risiko-Kontroll-Matrizen sollten in den zugehörigen Geschäfts- und Deklarations- prozessen verankert sein, um die effiziente Durchführbarkeit der Kontrollen im Regel- betrieb zu gewährleisten. Für ein wirksames Tax CMS ist es zudem unerlässlich, dass die Durchführung der definierten Kontrollen auch kontinuierlich überwacht und die Geschäfts- leitung regelmäßig über den aktuellen Status in Form eines Tax CMS Reporting informiert wird.

Stärkere Integration erforderlich

Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die das Unternehmen betreffen, und deren Überwachung sind bereits heute Pflichtaufgaben der Geschäftsleitung. Diese muss insbesondere die unternehmensindividuelle Ausgestaltung der Compliance-Maßnahmen nach der sogenannten Business Judgment Rule selbst festlegen. Aus steuerlicher Sicht ergeben

Steigende Anforderungen für den Aufsichtsrat

Auch den Aufsichtsrat treffen beim Tax CMS vor dem Hintergrund der regulatorischen Entwicklungen besondere Pflichten. Er musste bereits im Rahmen seiner Überwachungsfunktion beurteilen, ob die vom Vorstand oder von der Geschäftsführung getroffene Einschätzung bezüglich drohender (Steuer-)Risiken schlüssig ist und den rechtlichen Anforderungen wie auch dem individuellen Gefahrenpotenzial genügt. Kurzum: Der Aufsichtsrat hat darauf zu achten, ob die Geschäftsleitung ein angemessenes und wirksames Tax CMS implementiert hat und ob dessen Funktionsfähigkeit laufend überwacht wird. Hierzu hat er sich die von der Geschäftsleitung durchgeführte Risikoanalyse und ein darauf aufbauendes Tax CMS erläutern zu lassen. Die Kontrolle beschränkt sich zunächst auf die Prüfung, ob die Geschäftsleitung ihrer Compliance-Verpflichtung nachkommt. Sie weitet sich jedoch zu einer vertiefenden Prüfung aus, wenn konkrete Bedenken gegen die Effektivität des Tax CMS bestehen. Soweit die getroffenen Maßnahmen des Vorstands nicht ausreichen, ist der Aufsichtsrat angehalten, auf eine Verbesserung der Systeme durch den Vorstand einzuwirken.

Vor dem Hintergrund der steigenden regulatorischen Anforderungen bildet ein angemessen eingerichtetes und wirksames Tax CMS nach dem IDW Prüfungsstandard 980 eine solide Basis, um der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat die erforderliche Sicherheit auf diesem Feld zu verschaffen.

Ansprechpartner

Pascal Raatz

pascal.raatz@de.ey.com

Markus Schweizer

markus.schweizer@de.ey.com

Quellen- und Gewerbesteuer

Bei der umstrittenen Anrechnung gibt es ein hoffnungsvolles Urteil des Hessischen Finanzgerichts.

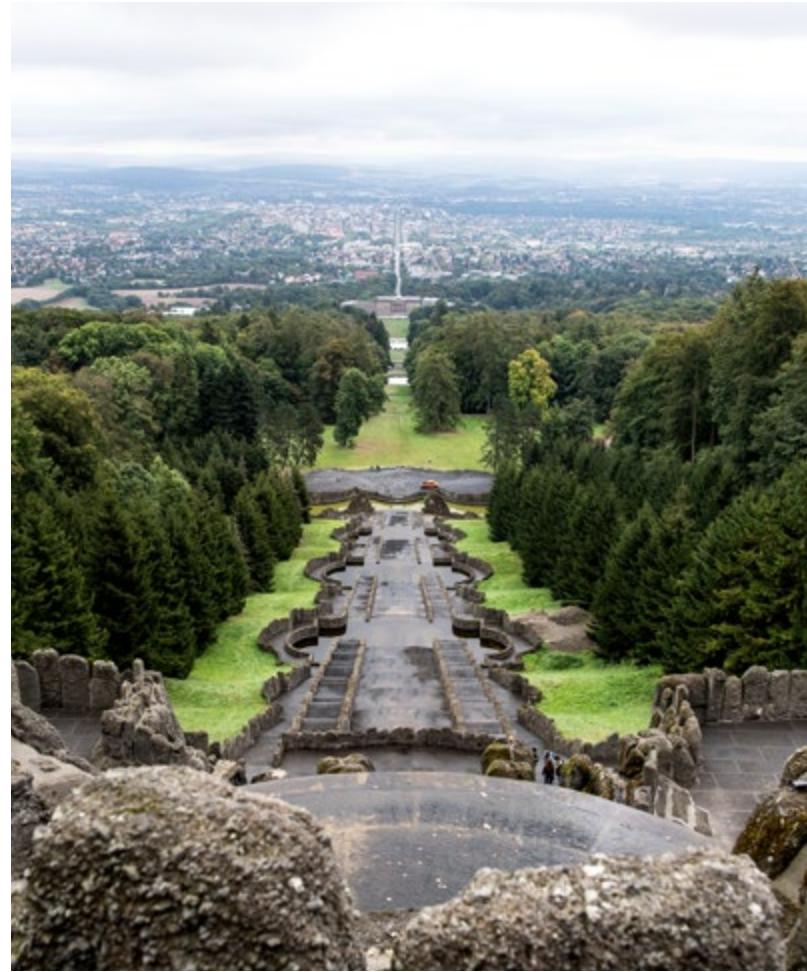
Eine GmbH bezog Dividenden von einem kanadischen Unternehmen, an dem sie mit weniger als 10 Prozent beteiligt war. In Kanada wurden Quellensteuern auf die Dividenden gezahlt, die nach damals geltendem Recht für körperschaftsteuerliche Zwecke steuerbefreit waren (Streitjahre vor Einführung des § 8b Abs. 4 KStG). Es stellte sich aber die Frage nach der Anrechnung auf die Gewerbesteuer, die das Finanzamt verneinte. Der Fall landete beim Hessischen Finanzgericht, das erstmals eine Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die Gewerbesteuer aufgrund einer abkommensrechtlichen Anrechnungsverpflichtung bejahte (Urteil vom 26. August 2020, 8 K 1860/16). Allerdings ging der Fall in die Revision und muss nun vom Bundesfinanzhof entschieden werden.

Es kommt aufs jeweilige DBA an

Die Verpflichtung zur Anrechnung kann sich laut Hessischem FG nur aus einem anwendbaren Doppelbesteuерungsverfahren ergeben. Konkret sei es erforderlich, dass der Methodenartikel des jeweiligen DBA die Anrechnung auf die „deutsche Steuer vom Einkommen“ vorsehe und für die Gewerbesteuer nicht explizit ausgeschlossen sei. Beispielsweise steht im Abkommen mit Italien: „Die italienische Steuer [...] wird auf die deutsche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer [...] angerechnet.“ In diesem Fall kommt die Anrechnung auf die deutsche Gewerbesteuer nicht infrage. Im DBA mit der Schweiz steht sogar: „Die schweizerische Steuer wird auf [...] die deutsche Steuer [mit Ausnahme der Gewerbesteuer] angerechnet.“

Die Rolle der Körperschaftsteuer

Primäre Anwendungsfälle des hessischen Urteils sind Streubesitzdividenden, bei denen weder das nationale Schachtelpatent der §§ 8b Abs. 1 KStG, 9 Nr. 7 GewStG noch das abkommensrechtliche Schachtelpatent greift, also die Freistellung der Schachteldividenden i. S. d. Art. 10 Abs. 2 Buchst. a OECD-MA im Ansässigkeitsstaat. Zu beachten ist zudem, dass das Urteil eine Konstella-



Der **Bergpark Wilhelmshöhe** mit Blick auf Kassel, wo das Hessische Finanzgericht seinen Sitz hat

tion vor Einführung des § 8b Abs. 4 KStG betrifft, mit Zufluss von Bezügen vor dem 28. Februar 2013. Seitdem stellt sich die Frage der Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die Gewerbesteuer seltener. Denn mangels Steuerfreiheit für körperschaftsteuerliche Zwecke ist eine Anrechnung auf die festgesetzte Körperschaftsteuer möglich. Erst bei einem Quellensteuersatz von mehr als 15 Prozent kann noch ein Überhang für die Gewerbesteuer verbleiben. In welcher Reihenfolge die Anrechnung bei der Körperschaftsteuer einerseits und bei der Gewerbesteuer andererseits dann vorzunehmen ist, hat das Hessische FG ausdrücklich offengelassen.

Fazit: Bis zum Ende des Revisionsverfahrens beim Bundesfinanzhof (I R 8/21) sollten Unternehmen in vergleichbaren Fällen prüfen, ob sie die Gewerbesteuermessbescheide anfechten oder das Ruhen noch laufender Verfahren beantragen. Selbst für bereits bestandskräftige Bescheide, bei denen die Folgebescheide verfahrensrechtlich noch änderbar sind, kommt nach der Auffassung der Finanzrichter aus Kassel eine ergänzende Feststellung in Betracht.

Ansprechpartner
Sebastian Sachs
 sebastian.sachs@de.ey.com
Anna Peterich
 anna.peterich@de.ey.com

Altverträge neu aufrollen

Bei ertragsteuerlichen Organschaften müssen Gewinnabführungsverträge aus früheren Jahren nun ggf. schnellstmöglich angepasst werden.

Die formellen Anforderungen an eine ertragsteuerliche Organschaft sind hoch. Hier schauen Betriebsprüfer erfahrungsgemäß sehr genau hin, insbesondere auf die Formulierungen des Gewinnabführungsvertrags. Darin muss bei Organgesellschaften i. S. d. § 17 KStG, also gerade auch bei einer GmbH, ausdrücklich eine Verlustübernahme unter Verweis auf § 302 AktG – für Gewinnabführungsverträge ab 27. Februar 2013: in seiner jeweils geltenden Fassung (sog. dynamischer Verweis) – vereinbart werden. Passieren hier Fehler, kann dies mit allen steuerlichen Folgen die Organschaft zum Einsturz bringen. Jetzt geraten auch unverändert gebliebene Altverträge ins Visier, die vor dem 27. Februar 2013 abgeschlossen wurden und bislang unter einen gesetzlichen Bestandsschutz fielen. Denn die Finanzverwaltung unterwirft genau diese alten

Verträge mit ihrem BMF-Schreiben vom 24. März 2021 nunmehr einem generellen Anpassungzwang, soweit in diesen Verträgen noch kein dynamischer Verweis enthalten ist. Hintergrund ist eine im Zuge des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetzes erfolgte Änderung in § 302 Abs. 3 Satz 2 AktG, die seit 1. Januar 2021 wirksam ist.

Akuter Handlungsbedarf

Das ist ärgerlich, weil Organschaften nun die Verträge überprüfen und anpassen müssen, die der Gesetzgeber eigentlich mit der damaligen Übergangsvorschrift von einem Neuaufrollen ausnehmen wollte. Jetzt will die Finanzverwaltung betroffene Organschaften ab dem Veranlagungszeitraum 2021 nur dann weiter anerkennen, wenn deren Gewinnabführungsverträge spätestens bis Ende des Jahres durch den dynamischen Verweis angepasst werden. Eine Anpassung kann nach Verwaltungsauffassung lediglich dann unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 1. Januar 2022 beendet wird. Akuter Handlungsbedarf besteht insbesondere für Organgesellschaften mit abweichendem, zeitnah endendem Wirtschaftsjahr oder für Gesell-



Vorsprung auf die Ohren: zwei Podcasts, die Sie kennen sollten

schaften, bei denen bereits jetzt absehbar ist, dass eine Anpassung der Gewinnabführungsverträge aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen mit einem höheren Zeitaufwand (etwa beim Einholen gesellschaftsrechtlicher Zustimmungserfordernisse) verbunden sein wird.

Ambivalente Kulanz

Zwar führt das BMF in seinem Schreiben aus, dass eine notarielle Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Organgesellschaft und eine Anmeldung der Änderung zur Eintragung in das Handelsregister bis zum 31. Dezember 2021 ausreichen soll, um die Frist zu wahren; allerdings setzt für den Bundesfinanzhof die Wirksamkeit einer Änderung voraus, dass Letztere vor Ablauf des betroffenen Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft im Handelsregister eingetragen wird. Ein entsprechendes Zeitfenster sollte also aus Vorsichtsgründen mit eingeplant werden. In einem weiteren Punkt zeigt das BMF ebenfalls eine gewisse Kulanz mit Restrisiko: So stellt die Anpassung des Gewinnabführungsvertrags wegen des dynamischen Verweises laut BMF-Schreiben keinen Neuabschluss dar und setzt daher für die Organschaft keine neue Mindestlaufzeit in Gang. Da allerdings eine diesbezügliche Gesetzesregelung fehlt und eine Einstufung als Vertragsneuabschluss oder -änderung damit einzelfallbezogen vorzunehmen ist, sollte aus Vorsichtsgründen grundsätzlich eine neue Mindestlaufzeit von fünf Jahren vereinbart werden.

Hinweis: Nicht betroffen sind regelmäßig Gewinnabführungsverträge, die nach dem 26. Februar 2013 neu abgeschlossen oder geändert wurden. Denn diese müssen nach der „kleinen Organschaftsreform“ aus dem Jahr 2013 bereits zwingend einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG enthalten. Das heißt: Es besteht dringender Handlungsbedarf für alle vor dem 27. Februar 2013 abgeschlossenen und seitdem unveränderten Verträge!

Anprechpartnerin

Heide Luise Kaul

heide.kaul@de.ey.com

Tax & Law Hörfunk



Sie wollen Informationen direkt von der Quelle? Hintergründe erfahren? Nach vorne schauen? Sie wollen die richtige Auswahl und Verortung der Informationen?

In unserem **Podcast Tax & Law Hörfunk** berichten, diskutieren und analysieren unsere **EY-Steuerexperten** über das Thema der Woche aus Wirtschafts- und Steuerpolitik, Verfahren, Debatten und Tratsch aus **Tax & Law**.

Global Customs Talks



You lost sight in the tangle of regulations? Need to keep up with the recent developments in global trade? Want vision for your company?

In every episode of our **podcast Global Customs Talks**, **Richard J. Albert** invites country experts to discuss customs and excise tax, case law and best practices. The first podcast that helps your company to keep on track with **global trade issues** to improve your supply chain. Country by country.

Später Deal

Nach langem Hin und Her hat der Bundestag die Grunderwerbsteuerreform verabschiedet – und die für Kapitalgesellschaften wichtige Börsenklausel gleich mit.

Größere Immobilientransaktionen erfolgen häufig in Form des Erwerbs von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften, sogenannter Share Deals. Entsprechende Gestaltungen können die Entstehung von Grunderwerbsteuer vermeiden. Doch diese Modelle waren den Ländern seit geraumer Zeit

Die Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts hat auch Auswirkungen auf die Grunderwerbsteuer

Der Bundestag hat am 21. Mai 2021 das **Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)** beschlossen. Die Gleichstellung von Personen- und Kapitalgesellschaft für ertragsteuerrechtliche Zwecke hat auch Auswirkungen auf das Grunderwerbsteuergesetz. Die Ausübung der Option wird einer Verminderung des Anteils an der Personengesellschaft gleichgestellt. Dies führt dazu, dass die grundsätzlich bei Übertragungen von Grundvermögen von einem Gesellschafter auf eine Personengesellschaft oder zwischen Personengesellschaften mit denselben Gesellschaftern zu gewährende Steuerbefreiung zukünftig erheblichen Einschränkungen unterliegen bzw. unter Umständen auch mit Wirkung für die Vergangenheit wegfallen kann. Zukünftig ist hier bei Ausübung der Option daher auch aus grunderwerbsteuerlicher Sicht Vorsicht geboten.

ein Dorn im Auge. Daher hat die Bundesregierung 2019 nach intensiven Diskussionen den Entwurf für die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes auf den Weg gebracht. Bevor der Bundestag anschließend das Gesetz beschließen konnte, schwoll die Kritik derart an, dass die Koalitionsfraktionen den Entwurf für weitere Beratungen zurückzogen. Danach wurde es still um die Share Deals – bis der Bundestag rund zwei Jahre später als geplant das Gesetz Ende April mit wenigen Änderungen verabschiedete.

Aus Alt mach Neu

Wie auch schon 2019 sieht die Reform eine Senkung der relevanten Beteiligungsgrenzen bei Anteilsgeschäften von 95 auf 90 Prozent vor. Daneben werden die (Behaltens-)Fristen von fünf auf zehn Jahre (teilweise sogar 15 Jahre) verlängert. Das heißt, künftig löst bspw. ein Gesellschafterwechsel an einer grundbesitzenden Personengesellschaft Grunderwerbsteuer aus, wenn innerhalb von zehn Jahren unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen übergehen. Diese Regel gilt künftig auch für grundbesitzende Kapitalgesellschaften. Somit ist der grunderwerbsteuerneutrale Erwerb von Grundstücks-Kapitalgesellschaften unter Einschaltung eines unabhängigen Co-Investors nicht mehr ohne Weiteres möglich. Vielmehr ist man auf den Verbleib eines bisherigen Gesellschafters angewiesen.

Keine Regel ohne Ausnahme

Gerade diese Neuregelung für Gesellschafterwechsel an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften sorgte 2019 für erhebliche Kritik. Betroffen wäre nämlich auch der normale Börsenhandel mit Anteilen an grundbesitzenden Aktiengesellschaften. Um eine solche überschießende Wirkung zu verhindern, wurde nun eine Börsenklausel in das Gesetz aufgenommen. Danach bleiben bestimmte Übergänge von Anteilen an Kapitalgesellschaften außer Betracht, wenn diese an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind. Die Börsenklausel enthält jedoch Einschränkungen und dürfte damit in der Praxis zu Auslegungsproblemen führen und Diskussionen nach sich ziehen. So ist davon auszugehen, dass etliche börsennotierte Unternehmen mit erheblichem Grundbesitz in Deutschland aufgrund



der Beschränkung auf bestimmte Handelsplätze von der Klausel nicht erfasst werden; betroffen wären bspw. Schweizer Gesellschaften.

Anwendung

Die Gesetzesänderungen sind grundsätzlich erstmals ab 1. Juli 2021 anzuwenden. Vorher erfolgte Gesellschafterwechsel an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften bleiben unberücksichtigt. So sollen laut Begründung Vertrauensschutzprobleme umgangen werden. Anders verhält es sich bei Gesellschafterwechseln an grundbesitzenden Personengesellschaften. Hier werden für die Ermittlung der 90-Prozent-Grenze auch Anteilsbewegungen in einem Zehnjahreszeitraum vor der Gesetzesänderung mitgezählt. Zudem ist das bisherige Recht – die 95-Prozent-Grenze und der Fünfjahreszeitraum – für eine Übergangsfrist von fünf Jahren bis zum 30. Juni 2026 parallel weiterhin anzuwenden. Auch für Fälle der rechtlichen (§ 1 Abs. 3 GrESTG) und wirtschaftlichen (§ 1 Abs. 3a GrESTG) Anteilsvereinigung bleibt die bisherige Grenze von 95 Prozent weiterhin und zeitlich sogar unbegrenzt anwendbar. So soll eine steuerneutrale Aufstockung nach dem Hineinwachsen in eine bestehende Anteilsvereinigung nach neuem Recht verhindert werden.

Vorabverkäufe und Steueranrechnung

Daneben sieht die Reform vor, künftig Vorabverkäufe von Grundstücken unterhalb des Marktwerts im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen zu unterbinden. In diesen Fällen ist für die Ermittlung der Grunderwerbsteuer nunmehr die Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 8 Abs. 2 GrESTG in Verbindung mit dem Bewertungsgesetz zugrunde zu legen und nicht

wie bislang der niedrigere Kaufpreis. Dies führt zu einer deutlich höheren Steuerbelastung. Auch wird künftig eine Anrechnung der Steuer bei mehreren aufeinanderfolgenden Rechtsvorgängen oftmals nicht möglich sein, nämlich dann, wenn die zuvor erworbene grundbesitzende Kapitalgesellschaft auf den Käufer verschmolzen wird. Steuerschuldner beider Rechtsvorgänge ist nicht mehr in allen Fällen der Käufer. Durch das Auseinanderfallen der Steuerschuldnerschaft kann die aus dem Kauf der grundbesitzenden Kapitalgesellschaft resultierende Grunderwerbsteuer in vielen Fällen nicht mehr auf die Steuer aus der Verschmelzung angerechnet werden. Was bleibt, ist eine doppelte Steuerbelastung.

Konzernklausel

Keine Änderungen sieht die Reform hingegen bei der Konzernklausel des § 6a GrESTG vor. Hier wird weder die derzeit geltende 95-Prozent-Grenze noch die fünfjährige Haltefrist angepasst. Auch die im Bundesrat diskutierte Erweiterung der Klausel wird nicht umgesetzt. Dabei ging es um die Frage, ob in einem Verbund stattfindende Grundstücksübertragungen nicht grundsätzlich steuerneutral erfolgen könnten. Die fehlende Gesetzeserleichterung ist insbesondere vor dem Hintergrund der kürzlich ergangenen BFH-Rechtsprechung zu bedauern. Der Bundesfinanzhof hatte in einer Reihe von Urteilen bislang strittige Zweifelsfragen zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden und die hohen Voraussetzungen der Konzernklausel gelockert. Nach wie vor wird also das gesetzgeberische Ziel, Umstrukturierungen im Konzern zu erleichtern, um den Unternehmen eine größere Flexibilität bei sich verändernden Marktverhältnissen zu ermöglichen, nur unzureichend erreicht.

Nötig: qualifizierte Mehrheit

Für die finanzielle Eingliederung einer Organgesellschaft sind die Stimmrechte entscheidend.

Die Anerkennung einer Organschaft nach § 14 KStG erfordert deren finanzielle Eingliederung in die Organträgerin. Eine solche ist dann gegeben, wenn der Organträgerin die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Ein entsprechender Streitfall landete kürzlich vor Gericht. Konkret war eine Kapitalgesellschaft zu 79,8 Prozent an einer anderen Gesellschaft beteiligt. Allerdings bedurften die Beschlüsse der Organgesellschaft laut Satzung einer qualifizierten Mehrheit von 91 Prozent aller Stimmen. Die Betriebsprüfung vertrat deshalb die Ansicht, dass es an einer finanziellen Eingliederung fehle und die Organschaft daher nicht anzuerkennen sei. Zur Begründung beriefen sich die Finanzbeamten auf eine ältere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, die sich allerdings nur auf umsatzsteuerliche Organschaften bezog. Der Fall landete beim Finanzgericht Düsseldorf, das für etwas Klarheit in dieser Frage sorgte (Urteil vom 24.11.2020, 6 K 3291/19 F).

Entscheidung des FG Düsseldorf

Die Düsseldorfer Richter kamen zu dem Ergebnis, dass eine finanzielle Eingliederung dann vorliegt, wenn der Organträger unmittelbar oder mittelbar in einer Weise an der Organgesellschaft beteiligt ist, dass er seinen Willen durchsetzen kann. Maßgeblich für die finanzielle Eingliederung ist hierbei die Höhe des Stimmrechts, nicht die Beteiligung am Nennkapital. Sieht nun die Satzung wie im vorliegenden Fall generell oder ganz überwiegend eine qualifizierte Mehrheit vor, dann muss der Organträger für die finanzielle Eingliederung auch genau darüber verfügen.

Handlungsempfehlungen

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, sodass der Bundesfinanzhof abschließend über diese Frage zu entscheiden hat. Gleichwohl zeigt der vorliegende Fall, dass die Voraussetzungen der Organschaft genau überprüft werden müssen. Das gilt insbesondere dann, wenn Beschlüsse der Organgesellschaft ganz oder teilweise eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Organschaft nicht anerkannt wird.

Blick über den Rhein auf Düsseldorf



Kein Glück mit dem Real

Währungskursverluste zwischen verbundenen Unternehmen geraten in den Fokus der Betriebsprüfung.

Eine deutsche Aktiengesellschaft ließ ihre Produkte in Brasilien durch eine dortige Tochtergesellschaft vertreiben. Für die gelieferten Waren setzte die deutsche Mutter ein Zahlungsziel von 90 Tagen, zu begleichen waren die Rechnungen in der Landeswährung Real. De facto zahlte die Tochter erst nach sieben bis neun Monaten. In der Folge erlitt die deutsche Muttergesellschaft Währungskursverluste, um die sie ihr steuerliches Ergebnis minderte. In anderen Ländern mit nur geringem Absatzvolumen beauftragte sie dagegen fremde Gesellschaften mit dem Vertrieb; die Abwicklung erfolgte regelmäßig innerhalb des Zahlungsziels und in Euro.

Wie ein Darlehen

Im Rahmen einer Betriebsprüfung stuften die Finanzbeamten die Forderungen gegenüber der brasilianischen Tochtergesellschaft so ein, dass sie mit einer Darlehensgewährung wirtschaftlich vergleichbar sind, und werteten die Währungskursverluste folglich als Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 3 KStG. Entsprechend erhöhten die Prüfer die steuerliche Bemessungsgrundlage um die erlittenen Währungskursverluste. Da der Einspruch hiergegen ohne Erfolg blieb, ging der Fall zum Finanzgericht Baden-Württemberg.

Entscheidung des FG Baden-Württemberg

Das Gericht gab dem Finanzamt recht und wies die Klage als unbegründet zurück. Das „Stehenlassen“ der Forderung bzw. das Unterlassen der Geltendmachung aus Lieferungen und Leistungen stelle eine mit einer Darlehensgewährung wirtschaftlich vergleichbare Rechtshandlung dar, insbesondere deshalb,



Blick vom Zuckerhut auf Rio

weil die Klägerin das Zahlungsziel regelmäßig mehr als verdoppelt und somit maßgeblich zur Liquiditätssicherung der brasilianischen Tochtergesellschaft beigetragen habe. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist um mindestens drei Monate werde auch in der Literatur als Mindestlaufzeit für ein Dauerschuldverhältnis angeführt. Ferner führte das FG aus, dass die Klägerin den Fremdvergleichsnachweis gerade nicht erbringen könne, da die Abwicklung mit fremden Gesellschaften stets unter Einhaltung des Zahlungsziels und in Euro erfolgt sei (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.09.2020, 3 K 1486/19).

Empfehlungen für die Praxis

Vertragsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen geraten verstärkt in den Fokus der Betriebsprüfer. Dadurch lassen sich jede Menge potenzielle Prüfungsfeststellungen ohne großen Aufwand identifizieren – neben der Frage des Fremdvergleichs beispielsweise verdeckte Gewinnausschüttungen oder verdeckte Einlagen, § 8b KStG. Es ist deshalb zu empfehlen, bestehende und zukünftige Vertragsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen stets auch aus steuerlicher Sicht kritisch zu hinterfragen. Außerdem sollten

solche Vertragsbeziehungen auf keinen Fall ohne steuerliche Würdigung und entsprechende Dokumentation abgeschlossen werden.

Gesetzesänderung geplant

Nach der geltenden Rechtslage sind Währungskursverluste im Zusammenhang mit Darlehensforderungen eines Gesellschafters steuerlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen sind Währungskursgewinne eines Gesellschafters, die dieser aus der Rückzahlung eines Fremdwährungsdarlehens realisiert, grundsätzlich steuerpflichtig. Diese Asymmetrie hat der Gesetzgeber erkannt. Zukünftig sollen daher solche Währungskursverluste, die nach dem 31.12.2021 eintreten, steuerlich abzugsfähig sein. Der Bundestag hat dieser Änderung im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) bereits zugestimmt. Die Zustimmung des Bundesrates war zum Stand der Drucklegung für den 25. Juni 2021 vorgesehen.

Controversy-Ansprechpartner

Dr. Jürgen Schimmele

juergen.schimmele@de.ey.com

Tadel aus Karlsruhe

**Das Verfassungsgericht kippt die BFH-Rechtsprechung zur Konzernfinanzierung.
Unbesicherte Darlehen widersprechen (doch) nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz.**

Eine Analyse von **Prof. Dr. Stefan Köhler**

Dass sich die Bundesverfassungsrichter wie im Fall des 2 BvR 1161/19 mit Detailfragen des materiellen Steuerrechts beschäftigen, hat schon für sich genommen Seltenheitswert. Wenn sie auch noch die seit 2019 vom Bundesfinanzhof geänderte Rechtsprechung zur Konzernfinanzierung in unmissverständlicher Deutlichkeit kippen, kann man von einem Paukenschlag sprechen.

Stein des Anstoßes

Auslöser war die BFH-Entscheidung vom 27. Februar 2019 (I R 73/16). Es ging um die steuerlich wirksame Ausbuchung einer unbesicherten, zu 6 Prozent verzinsten Darlehensforderung einer Muttergesellschaft gegen eine in Schieflage geratene EU-Tochtergesellschaft, während die Mutter sich am Markt zu nur 3,14 Prozent refinanzieren konnte. Der BFH ließ den Abzug unter Verweis auf § 1 AStG jedoch nicht zu, da von einer nicht fremdüblichen Kondition (fehlende Besicherung) auszugehen sei. Die Richter unterstellten als urteilstragende Eingangsprämissen pauschal, ein Darlehen im Konzern sei immer dann nicht fremdüblich, wenn es nicht besichert sei. Diesen Grundsatz verfolgte der BFH auch in weiteren Urteilen und stellte dadurch sicher geglaubte, grundlegende Elemente der steuerlichen Behandlung der Konzernfinanzierung infrage, ohne im Gegenzug Antworten zu geben oder auch den dadurch ausgelösten Verwerfungen im Verhältnis zu den ausländischen Investitionsstaaten Beachtung zu schenken.

Nur fehlerhaft oder schon Willkür?

Dass eine Verfassungsbeschwerde in Bezug auf ein einzelnes Judikat des BFH zur Entscheidung angenommen wird, hat bereits Seltenheitswert. Dass sich das Bundesverfassungsgericht dann aber über die zwingend

entscheidungserheblichen Aspekte hinaus (vorliegend: fehlende Vorlage vor dem EuGH) mit Einzelfragen der Urteilsbegründung bezüglich des materiellen Rechts detailliert auseinandersetzt, erscheint ganz besonders. Dies betrifft auch die Deutlichkeit, mit der die Verfassungsrichter eine zutreffende Auslegung des § 1 AStG anmahnen. Denn sie stellen die Frage in den Raum, ob die Auslegung des I. Senats des BFH zum Fremdvergleich „nur“ einen „einfachen Rechtsfehler“ darstellt oder ob Rechtsanwendung und Verfahren so krass fehlerhaft und bei verständiger Würdigung nicht mehr verständlich sind, dass dadurch die Grenze zur Willkür überschritten würde. Insgesamt testiert Karlsruhe dem Bundesfinanzhof, dass der „im Rahmen des Urteils vorgenommene Fremdvergleich in keiner Weise mit tatsächlichen Feststellungen unterlegt“ wurde.

EuGH-Entscheidung wäre einzuholen gewesen

Ferner rügt Karlsruhe das Unterbleiben einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof als „nicht mehr verständlich“. Denn in dem bereits von Luxemburg entschiedenen Fall Hornbach-Baumarkt hatte eine deutsche Muttergesellschaft Garantie- und Patronatserklärungen für wirtschaftlich angeschlagene Tochterunternehmen in den Niederlanden abgegeben, ohne hierfür ein Entgelt in Form einer Haftungsvergütung einzufordern (EuGH, Urteil vom 31. Mai 2018, C-382/16). Dies wäre aber unter § 1 AStG grundsätzlich notwendig gewesen, da ein fremder Dritter eine Haftungsvergütung verlangt hätte. Ausnahmsweise kann davon aber laut EuGH abgewichen werden, wenn und soweit die Patronatserklärung entweder für die Kapitalgrundausstattung der Gesellschaft oder für den Ausbau deren Geschäfts als notwendig erachtet wird. Denn dann geht es nicht um eine (gezielte) Gewinnverlagerung über die Grenze



Prof. Dr. Stefan Köhler ist Steuerberater, Honorarprofessor für internationales Steuerrecht an der Goethe-Universität Frankfurt und berät als Partner multinational agierende Konzerne in internationalen Steuerfragen.

stefan.koehler@de.ey.com

und die Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten, sondern um den Erhalt bzw. Ausbau des unternehmerischen Engagements innerhalb der EU. Diesen Aspekt hatte der BFH zwar einerseits gesehen, aber mit einer nicht nachvollziehbaren Begründung inhaltlich nicht weiterverfolgt. Da damit vorliegend mindestens eine ungeklärte Rechtsfrage zum Unionsrecht bestand, hätte der BFH die Sache zwingend dem EuGH zur Entscheidung vorlegen müssen.

Was nun?

Der BFH wird sich wohl von Grund auf neu mit der Thematik auseinandersetzen müssen. Eine Reihe wichtiger Aspekte werden erneut auf den Prüfstand kommen:

- ▶ Als § 1 AStG 1972 Gesetz wurde, waren auch Teilwertabschreibungen auf Eigenkapital möglich. Es ergibt daher keinen Sinn, nach einem im Wortlaut nie geänderten § 1 AStG den Wertverlust auf eine Darlehensforderung vom Abzug auszuschließen, während eine ursächlich gesellschaftlich veranlasste Beziehung, nämlich die in die Beteiligung der Tochter, steuerlich zum Abzug zugelassen wurde.
- ▶ Aufgrund der kompensatorischen Wirkung des Zinsses im Verhältnis zum Risiko zielt § 1 AStG daher nur auf die Frage der Angemessenheit des Zinses. Ob und welche Rolle hierbei die Rechtsfigur des „Rückhalts im Konzern“ spielt, wird man mit Spannung abwarten müssen.
- ▶ Erst seit 2008 enthält das deutsche Recht überhaupt eine Abzugsbeschränkung.
- ▶ Die Besicherung einer Forderung bevorzugt Gläubiger gegenüber anderen, die keine besicherte Forderung innehaben. Sie führt daher bei Ausfall nicht zu

einer Gewinnverschiebung weg von der ausländischen Tochter hin zur deutschen Mutter, sondern zwischen der „besicherten“ deutschen Mutter und etwaigen unbesicherten Forderungen Dritter. Es kommt daher gar nicht zu einer durch § 1 AStG zu bekämpfenden Gewinnverlagerung im Konzern, sondern im Verhältnis zu Dritten. Daher werden in der Realität Forderungen gegen Tochtergesellschaften nicht besichert: Denn konzernfremde Forderungen müssen stets zuerst und vollständig bedient werden, um nicht die Bonität des gesamten Konzerns infrage zu stellen.

- ▶ Darlehensverluste im Konzern (§ 8b Abs. 3 Satz 4 ft. KStG). Aber auch hier ist ein Fremdvergleich als Gegenbeweismöglichkeit vorgesehen. Die Gesetzesbegründung möchte zwar ungesicherte Darlehen hier von ausnehmen; da diese Einschränkung aber nicht in den Gesetzesinhalt eingegangen ist und in Widerspruch zur Realität steht, sollte auch diesbezüglich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Anlass zur Hoffnung geben, dass die Rechtsprechung sich stärker an der gesetzlich normierten Vorgabe der Drittüblichkeit in ihrem eigentlichen Sinne orientiert.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass eine Vorlage vor dem EuGH im vorliegenden Fall gar nicht notwendig wird und der Fremdvergleich insgesamt wieder die ihm gebührende Bedeutung erhält: Im Konzern und zwischen nahestehenden Personen kann und darf nicht mehr verlangt werden, als auch zwischen fremden Dritten üblich und normal ist.

Vgl. zu dem gesamten Fragenkomplex auch Köhler, DStR 2020, S. 829 ff.

Tax & Law Hörfunk – der Podcast für Steuern und Recht
Professor Köhler war auch in unserem Podcast zu Gast. Hier gelangen Sie zur Folge auf ey.com. Wir sind zudem auf allen anderen gängigen Plattformen verfügbar.







EYCarbon

Verantwortlich von A bis Z

Das Lieferkettengesetz verlangt von den Unternehmen eine erweiterte Compliance zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.

In der deutschen Wirtschaft sorgt das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ (Lieferkettengesetz) für Aufregung. Künftig sollen Unternehmen besondere Anstrengungen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards auf sich nehmen – und in diesem Rahmen über die eigenen Betriebe hinaus auch für ihre Zulieferer verantwortlich sein. Der Gesetzentwurf soll bis Ende Juni 2021 vom Bundestag verabschiedet werden, das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2023 vorgesehen. Betroffen sind Unternehmen mit Sitz, Hauptniederlassung oder -verwaltung in Deutschland, und zwar ab 3.000 Arbeitnehmern. Der Schwellenwert soll 2024 auf 1.000 Beschäftigte sinken. Allerdings sieht eine geplante EU-Richtlinie auch eine Anwendung auf Unternehmen mit weniger als 1.000 Arbeitnehmern vor. Betroffene Unternehmen sollten daher bereits jetzt ihre Lieferkette auf bestehende Risiken hin untersuchen.

Internationale Maßnahmen

Die Vereinten Nationen wirken mit den „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ bereits seit 2011 darauf hin, dass Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen ergreifen.

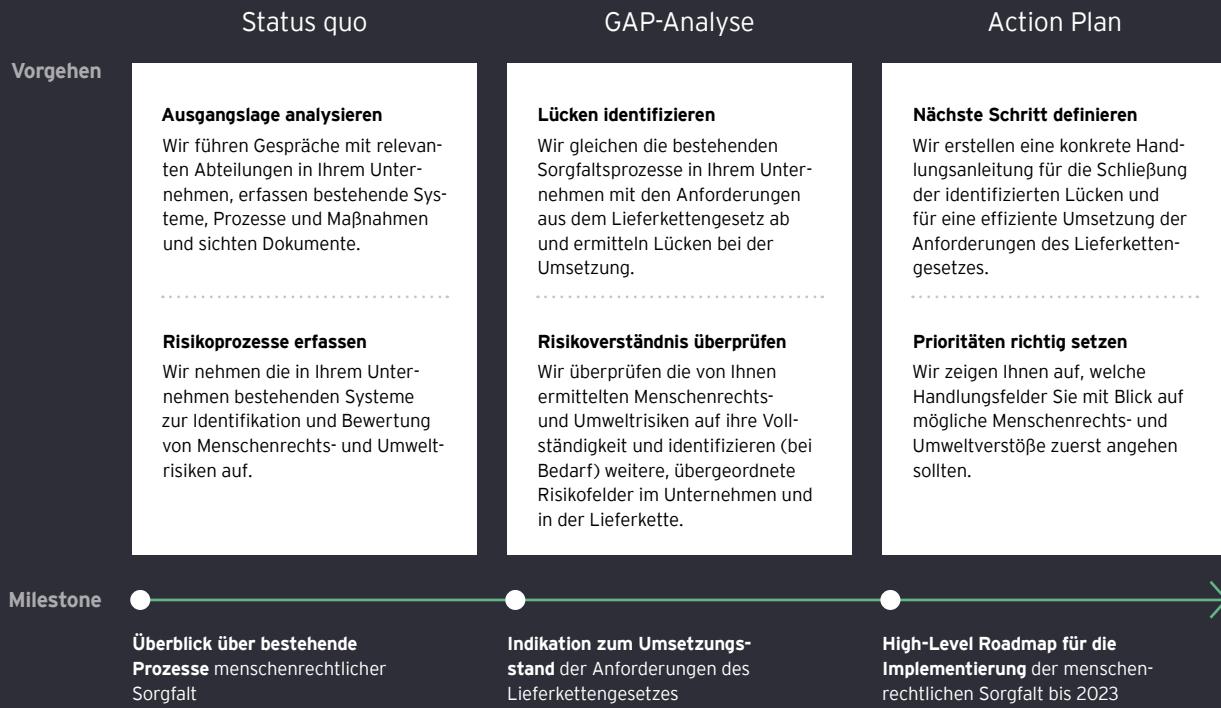
Deutschland setzte bisher auf eine freiwillige Umsetzung. Da jedoch offenbar weniger als die Hälfte der deutschen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten entsprechende Maßnahmen getroffen hat, sieht der vom Bundeskabinett im März beschlossene Gesetzentwurf neue Compliance-Pflichten vor. Auch andere Länder setzen auf gesetzliche Maßnahmen, etwa Frankreich mit dem Loi de Vigilance von 2017 und Großbritannien mit dem Modern Slavery Act von 2015. Darüber hinaus ist in Brüssel der Erlass einer europäischen Sorgfaltspflichtenrichtlinie geplant.

Pflichtenheft

Der deutsche Gesetzentwurf sieht für Unternehmen die Einführung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz vor. Zur Umsetzung dieser Pflichten sollen Unternehmen bspw. Risikomanagementsysteme zur effektiven Umsetzung und Kontrolle der Sorgfaltspflichten einrichten. Verlangt werden regelmäßige Risikoanalysen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie u.a. ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren. Im Fokus stehen Kinder- und Zwangsarbeit, wirtschaftliche Ausbeutung, Diskriminierung, Missachtung geltender Arbeits-

→

Unser Ansatz für einen „Lieferkettengesetz-Readiness-Check“



schutzgesetze und Umweltschädigung. Über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist jährlich ein Bericht auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen und zudem zur behördlichen Prüfung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu übersenden.

Verantwortung für Zulieferer

Besonders umstritten ist die geplante Verantwortung der Unternehmen für mittelbare Zulieferer. Hier sollen die Sorgfaltspflichten in anlassbezogenen Maßnahmen bestehen, wenn es also Hinweise auf Pflichtverletzungen in Bezug auf Menschenrechte und umweltbezogene Sorgfaltspflichten gibt. Hierzu ist es erforderlich, dass die einzurichtenden Beschwerdeverfahren auch Personen offenstehen, die von mittelbaren Zulieferern betroffen sind.

Hohe Strafen

Für eine Verletzung der Sorgfaltspflichten sieht der Gesetzentwurf sowohl Bußgelder als auch den Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen für bis zu drei Jahre vor. Der Bußgeldrahmen bewegt sich zwischen 100.000 und 800.000 Euro. Bei Konzernen

mit einem Umsatz von mehr als 400 Millionen Euro kann das Bußgeld sogar bis zu 2 Prozent des weltweiten Gruppenumsatzes betragen.

Haftung

Eine zunächst diskutierte zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für vorhersehbare und vermeidbare Schäden, die durch die Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten (mit) verursacht wurden, soll es im Gesetz zwar nicht geben; die Verletzung von Sorgfaltspflichten könnte allerdings dennoch eine zivilrechtliche Deliktshaftung zur Folge haben, soweit ein Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass es sich um Schutznormen i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB handelt. Dementsprechend sieht das Lieferkettengesetz ausdrücklich vor, dass verletzte Personen deutsche Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen ermächtigen können, im Schadensfall einen Gerichtsprozess für sie zu führen.

Zulieferer einbinden

Erhöhte Risiken können sich bspw. in der Rohstoff-, der Agrar-, der Textil-, der Elektronik- und der Anlagenbaubranche ergeben. Insbesondere in diesen Branchen werden Unter-

nehmen entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung umsetzen müssen. So können bspw. Zulieferverträge um Compliance-Klauseln ergänzt werden. Denkbar wäre die Verpflichtung der Zulieferer zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Kodizes, flankiert durch vertragliche Auditrechte, Kündigungs-, Schadenersatz- und Freistellungsansprüche. Die Zulieferer sollten darüber hinaus selbst für die Einhaltung relevanter Compliance-Standards sorgen. Wesentlich wird auch eine vertragliche Pflicht zur Weitergabe von Auditrechten sowie von Informationen zum unternehmensinternen Beschwerdeverfahren entlang der Lieferkette. Beim internen Beschwerdeverfahren sollten zusätzlich die geplanten Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes beachtet werden, dessen Einführung für Ende 2021 geplant ist.

Ansprechpartner

Dr. Thorsten Ehrhard

thorsten.ehrhard@de.ey.com

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH arbeitet im Auftrag des Bundesentwicklungsministeriums (BMZ) und unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (EU) daran, die Arbeitsbedingungen der Textilarbeiterinnen zu verbessern. Seit 2005 unterstützt die GIZ Bangladesch dabei, die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards in der Textilindustrie zu gewährleisten. Bisher haben mehr als 1.000 Fabriken ihre Arbeitsbedingungen verbessert. Rund 30.000 Arbeitnehmerinnen wurden zu Arbeitsrecht und -schutz weitergebildet. Über 7.000 Streitfälle zwischen Management und Arbeiterinnen, die sich über Arbeitsrechte informiert hatten, konnten in den Fabriken gelöst werden.



To-do-Liste für Unternehmen

Ausgangslage für die Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten ist eine Status-Quo-Analyse. Inwieweit tragen bestehende Prozesse und Maßnahmen im Unternehmen den Inhalten des Lieferkettengesetzes bereits Rechnung? Je nach Ausgestaltung der bestehenden Prozesse sollte darauf eine Roadmap zur Überprüfung und Anpassung bestehender Maßnahmen oder zur Implementierung neuer Prozesse aufgesetzt werden, sodass die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des Lieferkettengesetzes im Jahr 2023 sichergestellt werden kann. Da sich ein erheblicher Handlungsbedarf ergeben kann, sollte die Status-quo-Analyse frühzeitig erfolgen.

Wichtig ist die Festlegung von Organisationsstrukturen und klaren Verantwortlichkeiten. Üblicherweise sind – je nach Risikoausprägungen – verschiedene Unternehmensbereiche in die Ausgestaltung der Sorgfaltsprozesse involviert. Aus diesem Grund bedarf es sowohl einer zentralen Koordination der Aktivitäten (bspw. durch Compliance oder CSR) als auch einer regelmäßigen Abstimmung der beteiligten Fachbereiche untereinander.

Der Gesetzentwurf sieht als maßgebliches Instrument zur Sicherstellung der Beachtung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten die Einführung eines unternehmensweiten angemessenen Risikomanagements vor. Das Risikomanagement wird in allen maßgeblichen unternehmensinternen Geschäftsabläufen zu verankern sein. Dies setzt zunächst eine Risikoanalyse der im Unternehmen vorhandenen Geschäftsbereiche voraus. Wichtig ist, dass sich die Risikoanalyse auf mögliche negative Auswirkungen des Unternehmens auf Dritte bezieht (Inside-out-Perspektive). Risiken für Betriebsabläufe oder Reputation sind nach dem Entwurf des Lieferkettengesetzes nicht maßgeblich für die Risikobewertung. Je höher das menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiko ist, desto zeitiger und umfassender muss sich das Unternehmen um Maßnahmen kümmern, damit dem Eintreten etwaiger Risiken vorgebeugt wird und Verletzungen geschützter Rechtspositionen beendet werden. Je nach Größe und Geschäftsmodell hat sich die Risikoanalyse auf Geschäftsfelder, Regionen, Standorte, Einkaufskategorien oder Lieferanten zu beziehen.

Es ist empfehlenswert, das Risikomanagement in vorhandene Prozesse zu integrieren. So kann ein vorhandenes Compliance-Management-System um Aspekte der Einhaltung von Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettengesetz ergänzt werden. Ein Beschwerdeverfahren zur Meldung von Verletzungen von Menschenrechten könnte an ein bestehendes Hinweisgebersystem und vorhandene Prozesse zum Umgang mit Meldungen angeschlossen werden. Auch im Einkauf ist ein effizientes Vorgehen wichtig. Instrumente wie Verhaltenskodizes für Lieferanten, Selbstauskünfte und Lieferantenbewertungen hinsichtlich Menschenrechtsaspekten, Sozial-Audits u. Ä. sollten in die Beschaffungsprozesse und das Lieferantenmanagement eingeflochten werden. Der Einsatz von IT-Tools und Technologien kann, insbesondere im Einkauf, die Umsetzung der Sorgfaltsprozesse vereinfachen und den Aufwand erheblich reduzieren.

Ansprechpartnerin

Nicole Richter

nicole.richter@de.ey.com

Im Kreislauf voran

Zum European Green Deal gehört der Wandel hin zur Kreislaufwirtschaft. Das hat auch steuerliche und rechtliche Konsequenzen.

Europas Ziel, ein klimaneutraler Kontinent zu werden, ist nur durch eine hocheffiziente Ressourcennutzung zu erreichen. Dabei rückt der Gedanke einer Kreislaufwirtschaft ins Zentrum der Politik. Durch die Verwendung von Sekundärrohstoffen anstelle von Primärrohstoffen bspw. in der Metall-, Glas- und Papierproduktion ergeben sich Energieeinsparungen von 20 bis 90 Prozent sowie erhebliche Wassereinsparungen. Die Kreislaufwirtschaft könnte EU-Unternehmen jährliche Nettomaterialkosteneinsparungen von 250 bis 465 Mrd. Euro bringen, was ca. 12 bis 23 Prozent ihrer Materialkosten ausmachen würde. Die EU-

Kommission hat deshalb bereits vor gut einem Jahr einen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vorgelegt. Dieser enthält über 40 Einzelmaßnahmen, u.a. zur Abfallreduzierung und zur Ausweitung des Ökodesigns und der Recyclingfähigkeit, die nun in Rechtsvorschriften konkretisiert werden sollen.

Vom Design bis zum Produktionsprozess

Wichtige Elemente der Circular Economy sind die erneute Nutzung großer Materialmengen sowie die Schaffung neuer Produkte aus Sekundärrohstoffen. Bereits beim Produktdesign sollen Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit und die Möglichkeit der Wiederaufbereitung innerhalb des Kreislaufs mitgedacht werden. Bei der Materialauswahl spielen recyclingfähige Rohstoffe und die Substitution endlicher Primärrohstoffe durch Sekundärstoffe sowie die Verwendung nachhaltiger Verpackungsmaterialien eine wichtige Rolle. Im eigentlichen Produktionsprozess sind vor allem die Effizienzsteigerung, die Umstellung auf

erneuerbare Energien sowie die Weiterverarbeitung möglicher Nebenprodukte und deren Einspeisung in das Kreislaufsystem bedeutsam.

Neue Geschäftsmodelle

In der Kreislaufwirtschaft rücken Reparaturangebote und „Take back“-Systeme in den Fokus, bei denen Produktbestandteile wieder in den eigenen Herstellungsprozess fließen. Zudem bilden sich neue Geschäftsmodelle wie „Pay for Outcome“ oder „Pay per Use“ heraus, bei denen Unternehmen nicht mehr eine technische Anlage kaufen, sondern einen Nutzungsvertrag schließen. Darüber hinaus werden Produkte damit beworben, dass sie aus einem bestimmten Anteil Recyclingmaterial bestehen oder langlebig sind oder bspw. kein Mikroplastik enthalten. Derzeit ist die Frage des Umgangs mit Retouren und einer möglichst sinnvollen Wiederverwendung ein heißes Thema in der Öffentlichkeit.

Lenkungswirkung des Steuerrechts

Steuerliche Instrumente zur Beschleunigung der Umstellung auf ressourceneffizientes und klimaschonendes Wirtschaften befinden sich in der Umsetzung (etwa die Plastikabgabe) oder werden in Brüssel diskutiert (etwa die CO₂-Grenzabgabe). Für eine Umstellung auf ein zirkuläres Wirtschaftssystem kämen aber auch positive Anreizsysteme wie z.B. die Forschungszulage, die Investitionszulage oder kleinere punktuelle Förderungen nachhaltiger Investitionen infrage.

Auswirkungen auf die Einkommensallokation

Die Transformation von der Linear- zur Kreislaufwirtschaft macht neue Strukturen und



Prozesse erforderlich. Dabei sind bei einem Leasinggeschäft, einer Reparatur oder einer Softwareaktualisierung andere Abläufe notwendig als bei einem klassischen Verkaufsgeschäft. Die Veränderung von Transaktionsströmen und die Schaffung oder veränderte Nutzung von IP haben dabei direkte Auswirkungen auf die Einkommensallokation im Konzern. Das macht möglicherweise eine Anpassung des Verrechnungspreissystems erforderlich.

Umsatzsteuerliche Folgen

Durch veränderte Leistungsbeziehungen können sich auch umsatzsteuerlich neue Fragen ergeben. Je nachdem, wie Rücknahmen oder die Weitergabe von eigentlichen Abfällen oder Nebenprodukten ausgestaltet werden, können diese zu entgeltlichen Leistungen, tauschähnlichen Umsätzen oder unentgeltlichen Wertabgaben führen. Bei Reparaturen ist zudem die Abgrenzung zwischen Werklieferungen und Werkleistungen relevant. Im grenzüberschreitenden Warenverkehr kommen neben den einschlägigen umsatzsteuerlichen Themen zollrechtliche Auswirkungen hinzu. So können bei der Tarifierung wieder-aufbereitete Materialien und Produkte aus dem Recycling-Prozess in andere Güterklassen eingeordnet werden als vor ihrer ursprünglichen Verwendung, was zu neuen Zollsätzen führen kann.

Fazit

Die Circular Economy zielt darauf ab, das Wirtschaftswachstum vom Ressourcenverbrauch zu entkoppeln. Dies lässt sich über veränderte Konsum- und Gebrauchsgewohnheiten, eine nachhaltige Produktionsweise von Gütern und die Kreislaufführung von Ressourcen erreichen. Dafür ist ein Wandel vieler bestehender Geschäftsmodelle von einem linearwirtschaftlichen zu einem kreislaufwirtschaftlichen Modell erforderlich. Die damit einhergehende Veränderung von Prozessen und Transaktionen muss rechtlich und steuerlich begleitet werden.

Ansprechpartner

Michael Dworaczek
michael.dworaczek@de.ey.com

Dr. Simon Meyer
simon.meyer@de.ey.com

Martin Neuhold
martin.neuhold@de.ey.com

Julia Bossmann
julia.bossmann@de.ey.com

Steuerliche Implikationen der Kreislaufwirtschaft



Je erfolgreicher die innerorganisatorische Kreislaufwirtschaft ausgestaltet werden kann, desto mehr entsteht in jedem Einzelschritt dahin ein Wert für das Unternehmen. Dies wirkt sich direkt auf Rollen und Verantwortlichkeiten aus und hat sowohl im Bereich der direkten als auch der indirekten Steuern enorme Auswirkungen auf das Steuermodell. Dies ist

steuerlich hochkomplex, da sich Lieferketten und das Produktionsnetzwerk automatisch ändern werden. Zudem ist es eine unternehmerische Pflicht, bestehende Anreiz- und Fördermodelle zu nutzen. Bei der steuerlichen Beurteilung sind die besonders kritischen Themen die folgenden:

Direkte Steuern/ Steuerprozesse

- ▶ Geistiges Eigentum rund um Produktdesign und Modularität
- ▶ Standortentscheidungen
- ▶ Grad der Zentralisierung
- ▶ Neue Werttreiber
- ▶ Beschaffungsmanagement
- ▶ Steuerliche Kontrollpflichten
- ▶ Retourenmanagement
- ▶ Recycling-Know-how
- ▶ ...

Indirekte Steuern

- ▶ Transaktionsstrukturen (Überprüfung von Mehrwertsteuerpositionen)
- ▶ Transfer von zu recycelnden Materialien zwischen verschiedenen Unternehmen und Gerichtsbarkeiten, Recycling-Gebühren etc.
- ▶ Bewertung von Zwischenprodukten
- ▶ ...

Zollmanagement

- ▶ Freihandelsabkommen
- ▶ Zollaussetzung/-erstattung
- ▶ Transfer von reparaturbedürftigen Produkten über Entitäts-Jurisdiktionen hinweg, Bewertung von Ersatzteilen, Klassifizierung, Zollverfahren für Zollaussetzung/-erstattung
- ▶ ...

Weitere Treiber auch auf nationaler Ebene

Neben der bereits im Oktober 2020 in Kraft getretenen Novelle des **KrWG** sind weitere Novellen in Richtung Circular Economy in der Pipeline: beispielsweise die Novellen des **ElektroG**, des **VerpackG**, der **AltholzV** und der **BioabfV**. Welche Auswirkungen dies bereits jetzt in der Praxis haben kann, zeigen Beispiele wie Initiativen wie „**Too Good To Go**“ sowie Startups zu kompostierbaren Verpackungen. Auch die in Supermärkten verpflichtenden Hinweisschilder bei Getränken (Einweg- oder Mehrwegverpackungen) zeigen, dass „Circular Economy“ bereits in der Praxis angekommen ist. Der Zug rollt – springen Sie mit uns auf!

Was? Wofür? Wie?

Die Plastiksteuer setzt vielen Unternehmen finanzielle und administrative Hürden, zumal jeder EU-Mitgliedstaat ein eigenes System einführen kann.

Seit 1. Januar 2021 muss jeder EU-Mitgliedstaat 80 Cent pro Kilogramm nicht recycelten Kunststoffabfall nach Brüssel abführen. Dabei ist jedes Land grundsätzlich frei in der Entscheidung, ob und wie der neue Beitrag zum EU-Haushalt finanziert wird. Viele Mitgliedstaaten planen die Einführung nationaler Plastiksteuern oder anderweitige Abgabenerhöhungen. In Deutschland ist die Umsetzung hingegen noch unklar. Die nationale Ausgestaltung stellt Unternehmen vor besondere Herausforderungen, müssen sie doch von Land zu Land unterschiedliche Systeme beachten und Vorgaben erfüllen.

Große Betroffenheit

Von der Plastiksteuer betroffen sind nicht nur Hersteller und Händler von Kunststoffverpackungen oder Halbfabrikaten im jeweiligen Mitgliedstaat. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit erheben die Länder ihre Abgabe auf sämtliche Warenströme, also auch auf Lieferungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern. Überdies fällt die Plastiksteuer nicht nur bei Verpackungsmitteln und Halbfabrikaten an, sondern auch bei vielen verpackt gelieferten Waren. Darüber hinaus beschränkt sich die Plastikabgabe nicht auf Lebensmittel, sie betrifft sämtliche Lebens- und Industriebereiche wie in Polycarbonat-Folie verpackte Polo-Shirts, Dünger in Kunststoffsäcken oder in Glasflaschen mit Kunststoffdeckel abgefüllte Kosmetikprodukte.

Dringender Handlungsbedarf

Unternehmen sollten zunächst anhand einer Analyse der Lieferkette identifizieren, welche Produkte in welchem Land einer Plastiksteuer bzw. -abgabe unter-



Europäisches Plastikpuzzle



GBR
Plastiksteuer auf **nicht wiederverwendbare Kunststoffverpackungen**: ab 1. April 2022



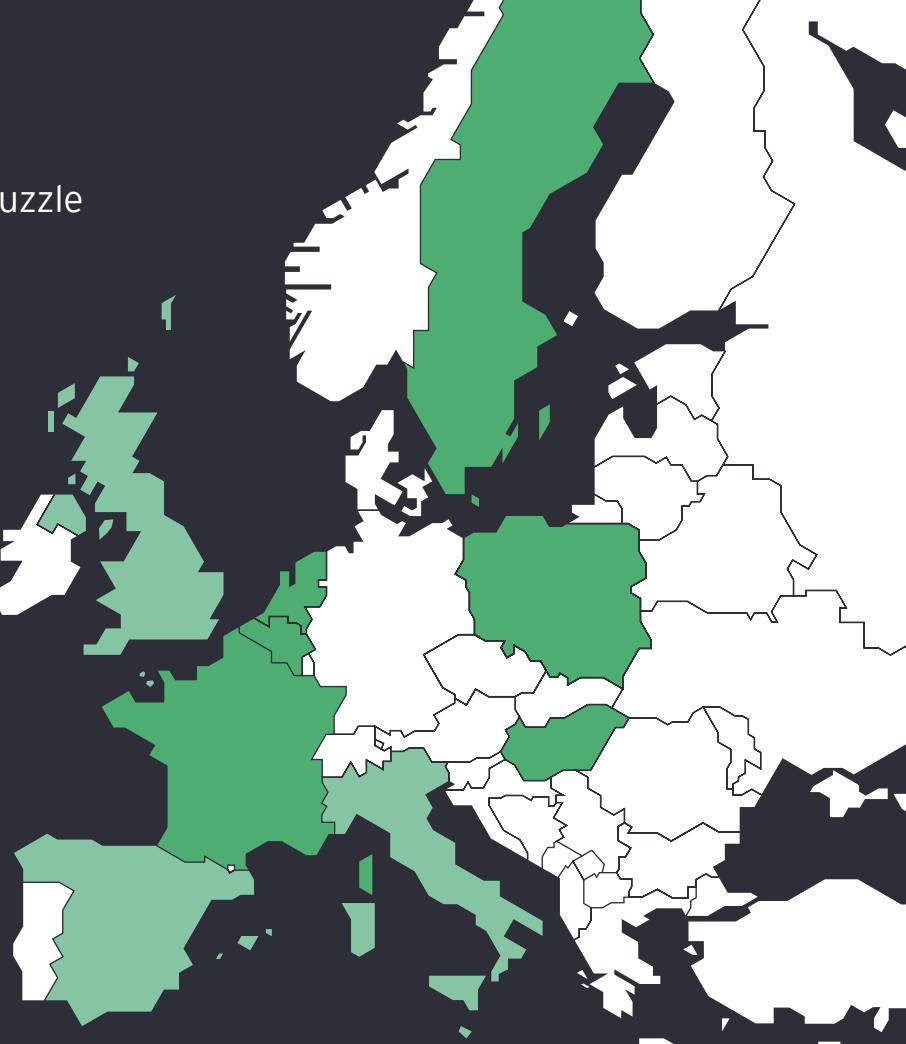
BEL
vermutlich Belastung von **Herstellern und Verwendern von Plastikverpackungen** im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR)



ESP
Plastiksteuer auf **nicht wiederverwendbare Kunststoffverpackungen**: vermutlich ab 1. Oktober 2021, ggf. Anfang 2022



ITA
Plastiksteuer auf **nicht wiederverwendbare Kunststoffverpackungen**: ab 1. Januar 2022



- Gesetzentwurf
- Absicht zur Einführung

liegen und wen damit verbundene Mehrkosten und administrative Pflichten wie Anmeldung und Abführung treffen. Dieser Schritt lässt sich in der Regel noch recht einfach umsetzen. Herausfordernd gestaltet sich derweil die Einführung entsprechender Prozesse, um die einschlägigen administrativen Pflichten einzuhalten. So müssen relevante Informationen über die Art und die Menge des enthaltenden Plastikanteils ermittelt werden. Dabei wissen viele Unternehmen derzeit nicht, welcher Artikel mit wie viel Plastikmaterial verpackt ist und zu welchen Anteilen die Verpackung aus recyceltem Rohstoff oder frisch aus Rohöl erzeugtem Kunststoff besteht. Sie sind deshalb auf die Informationen ihrer Lieferanten angewiesen.

Checkliste

Für Unternehmen besteht neben den rechtlichen Klärungen die Aufgabe, eine entsprechende Organisation (Headcount, AKV, Kontrollen) aufzubauen, die Funktionalitäten und Datenbestände von IT-Systemen zu erweitern, Prozesse zur Administration der besteu-

rungsrelevanten Daten einzuführen, Verträge anzupassen, das Tax CMS zu erweitern, die neuen Steuern in die Konzernsteuerrichtlinie und die damit verbundene Dokumentation aufzunehmen, neue Dienstleister einzubinden und vor allem Maßnahmen zur Identifikation und Prävention von Betrug bei steuerrelevanten Informationen einzuführen. Wichtig ist auch die Planung, wie sich die Mehrausgaben für die Plastiksteuer finanziell auswirken und ob letztlich eine Anpassung der Verkaufspreise erforderlich ist. Grundsätzlicher Lenkungszweck der neuen Steuern ist, dass Plastikverpackungen durch nachhaltigere Verpackungsmittel ersetzt werden. Das trägt nicht nur dazu bei, den ökologischen Fußabdruck zu reduzieren, sondern auch die Plastiksteuerbelastung sinkt.

Die aktuelle Aufmerksamkeit für die neuen Plastiksteuern sollten Unternehmen im Übrigen zum Anlass nehmen, die ordnungsgemäße Umsetzung bereits bestehender Plastik-, Verpackungs- und Umweltsteuern in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zu überprüfen.

Die neuen Plastiksteuern und das Leistungsangebot von EY



Ansprechpartner

Richard J. Albert
richard.j.albert@de.ey.com
Sabrina Klages
sabrina.klages@de.ey.com

Mehr Mehrweg, mehr Recycling, mehr Pfand

Die Novelle des Verpackungsgesetzes verschärft die ökologischen Anforderungen im Sinne der Kreislaufwirtschaft.

In Kampf gegen den Verpackungsabfall verschärft Deutschland die Vorschriften. Das gerade verabschiedete „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ beinhaltet zentrale Weichenstellungen

hin zu einer Kreislaufwirtschaft. Die Neuerungen sollen gestaffelt zum 3. Juli 2021, zum 1. Januar und zum 1. Juli 2022 in Kraft treten. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet dies, sich umgehend mit den Neuerungen auszutauschen und insbesondere ihr Vertriebssystem auf den Prüfstand zu stellen.

Ausweitung der Registrierungspflicht

Bislang war im Verpackungsgesetz vorgesehen, dass nur Inverkehrbringer von mit Ware gefüllten Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher (weiterer Begriff) als Abfall anfallen können, sich u. a. bei der Zentral-

en Stelle Verpackungsregister (ZSVR) registrieren lassen müssen. Künftig gilt dies für sämtliche Verpackungen, bspw. also auch für Transportverpackungen sowie Verkaufs- oder Umverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Der Begriff „Verpackungen“ ist dabei weitreichend und umfasst Kartonagen, Versandverpackungen, Füllmaterial, Etiketten, Paletten etc.

Elektronische Marktplätze in der Verantwortung

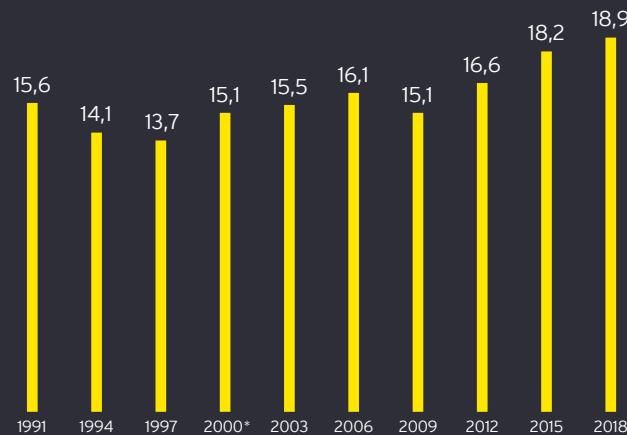
Mit der Novelle bezieht der Gesetzgeber ausdrücklich elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister mit ein. Sie müssen bestimmte Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung erfüllen und beispielsweise sicherstellen, dass ihre Händler mit systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an ein duales System angeschlossen sind, ansonsten darf die Ware nicht verkauft werden. Ziel ist es, insbesondere ausländische Händler an den Pflichten und Kosten einer ökologisch sinnvollen Gestaltung, Sammlung und Verwertung von Verpackungen zu beteiligen.

Mindestrezyklatanteil

Im Sinne einer Circular Economy schreibt die Novelle vor, dass bei Lebensmitteln und Getränken zum Sofortverzehr neben der Einwegverpackung immer auch eine Mehrwegalternative anzubieten ist. Soweit auf Einwegverpackungen nicht verzichtet werden kann oder soll, zielt das Gesetz auf den vermehrten Einsatz von Recyclingstoffen ab. Konkret dürfen nach kurzer Übergangszeit Einwegflaschen, die hauptsächlich aus Polyethylen-terephthalat bestehen, nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Mindestrezyklatanteil von 25 Prozent aufweisen. Fer-

Entwicklung des Verpackungsverbrauchs zur Entsorgung

in Millionen Tonnen



*ab 1998 auf der Basis der Definitionen der novellierten Verpackungsverordnung

Quelle: Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (GVM)

Neue Webcast-Serie: **Tax & Law** @**EYCarbon**

Mit **EYCarbon** begleiten wir Unternehmen auf dem Weg der Dekarbonisierung. Am 20. Juli starten wir daher auch unsere neue Webcast-Serie mit steuerlichen, unternehmens- sowie energierechtlichen Themen aus der Welt der Nachhaltigkeit, die immer konkreter werden und ein Handeln durch Unternehmen erfordern.



Senden Sie uns eine E-Mail an TLM@de.ey.com und wir nehmen Sie gerne in unseren Verteiler für diese Webcast-Serie auf.

Nutzen Sie diesen QR-Code zur Anmeldung oder schauen Sie sich das Replay der ersten Ausgabe an.

ner werden die Regelungen zur Pfandpflicht überarbeitet und Ausnahmen gestrichen. So fällt künftig beispielsweise auch für Saft in Einwegkunststoffflaschen Pfand an.

Behördliche Vollzugspraxis

Mit dem neuen Verpackungsgesetz rücken neue Regelungen in den Fokus der Vollzugsbehörden und der ZSVR, etwa die erweiterten Registrierungspflichten und die Ausweitung der Pfandpflicht auf Getränkeverpackungen. Das gilt auch für Beteiligungspflichten, bei denen Verstöße zu einem umfassenden Vertriebsverbot in Deutschland führen. Mit einer genauen Prüfung muss insbesondere der boomende Online-Handel aufgrund der erheblichen Zunahme von Verpackungsmengen rechnen, der zur Abgabe einer sogenannten Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG verpflichtet wird, sollten im Verpackungsgesetz enthaltene Schwellenwerte überschritten werden.

Steuerliche Folgen

Flankierend zu den Neuerungen im Verpackungsgesetz befinden sich steuerliche Instrumente für eine beschleunigte Umstellung auf ressourceneffizientes und klimaschonendes Wirtschaften in der Umsetzung (wie etwa die Plastiksteuer). Für den Umstieg auf ein zirkuläres Wirtschaftssystem kommen aber auch positive Anreize in Frage, zum Beispiel die Forschungszulage, die Investitionszulage und kleinere punktuelle Förderungen nachhaltiger Investitionen. Daneben können sich durch die Neuerungen veränderte umsatzsteuerliche Fragen ergeben. Je nachdem, wie die Weitergabe von Verpackungsabfällen ausgestaltet wird, können diese als entgeltliche Leistungen, tauschähnliche Umsätze oder unentgeltliche Wertabgaben anzusehen sein. Im grenz-

überschreitenden Warenverkehr kommen neben den einschlägigen umsatzsteuerlichen Themen zollrechtliche Auswirkungen hinzu. Auch hier können bei wiederaufbereiteten Materialien und Produkten aus dem Recycling-Prozess eine neue Tarifierung in andere Güterklassen als bei der ursprünglichen Verwendung die Folge sein und somit zu neuen Zollsätzen führen.

Ansprechpartner

Dr. Simon Meyer
simon.meyer@de.ey.com

Richard J. Albert
richard.j.albert@de.ey.com

Hans-Hinrich von Cölln
hans.von.coelln@de.ey.com



Die neue Grenze Europas

Die EU-Kommission konkretisiert ihre Pläne für eine CO₂-Ausgleichsabgabe bei Importen.

Zu den zentralen Elementen des europäischen Green Deals zählt der Carbon Border Adjustment Mechanism, kurz: CBAM. Eine CO₂-Grenzausgleichsabgabe soll dafür sorgen, dass EU-Produzenten mit hohen CO₂-Kosten keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenten aus Drittländern erleiden. Die Entwicklung des CBAM ist höchst kompliziert und zeitaufwendig, gleichwohl sind aus Brüssel nun erste Details durchgesickert. Die EU-Kommission plant danach den Grenzausgleich im Rahmen einer Verordnung umzusetzen, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gelten würde und darüber hinaus auch

im Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar werden könnte. Die Vorschläge beziehen sich zunächst nur auf Importe. Für Exporte ist zumindest im vorliegenden Verordnungsentwurf keine Regelung in Form einer CO₂-Kostenerstattung vorgesehen, um Wettbewerbsnachteile für EU-Hersteller auf den Weltmärkten zu neutralisieren. Allerdings sind die CBAM-Pläne international umstritten. Viele Länder sprechen von nichttarifären Handelshemmnissen der Europäer und drohen mit Gegenmaßnahmen.

Von Aluminium bis Zement

Der bekannt gewordene Verordnungsvorschlag bezieht sich auf elektrischen Strom, Zement, Düngemittel, Eisen, Stahl und Aluminium bzw. bestimmte hieraus gefertigte Produkte. Für diese Güter soll ein Grenzausgleich anfallen, sobald sie ins Zollgebiet der Union gelangen und hier zur Einfuhr abgefertigt wer-

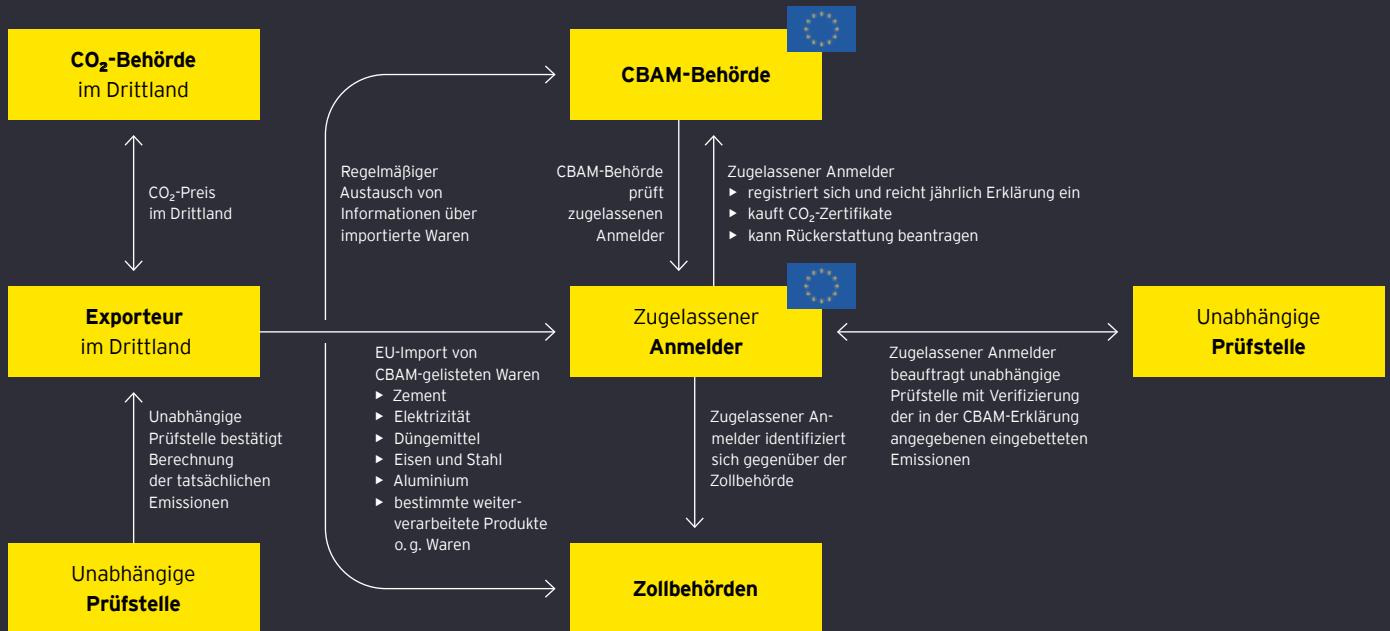
den. Inhaltlich soll der Grenzausgleich an das bereits bestehende System für Treibhausgasemissionszertifikate (Richtlinie 2003/87/EG) angelehnt werden, wenngleich der Erwerb von CBAM-Zertifikaten ein separates Regime darstellt. Zeitlich soll das neue System in zwei Schritten eingeführt werden. Im ersten Schritt soll es ein vereinfachtes Übergangssystem geben, das bei entsprechendem politischem Willen bereits 2023 beginnen könnte. Das endgültige System des CO₂-Grenzausgleichs sollte nach einer dreijährigen Übergangsphase ab 2026 anlaufen.

Zunächst eine Übergangszeit

In der Übergangszeit sollen die Zollbehörden sicherstellen, dass bei der Einfuhr für jede Megawattstunde Elektrizität und jede Tonne der ausgewählten Güterkategorien ein Grenzausgleich gezahlt wird. Zertifikate soll es in dieser Anfangszeit noch nicht geben. Die Höhe



So soll der CO₂-Grenzausgleich praktisch umgesetzt werden



des EU-Grenzausgleichs soll stattdessen von der Europäischen Kommission bestimmt werden. Zur Bestimmung des eingebetteten CO₂ in den importierten Gütern sollen Standardwerte genutzt werden, die sich aus einem bestimmten Verfahren ergeben. Der Grenzausgleich würde daraufhin als Durchschnitt der Schlusspreise aller Versteigerungen von EU-Emissionshandelszertifikaten berechnet, die in jeder Kalenderwoche durchgeführt werden. Dabei lehnt man sich an das Handelssystem für Treibhausgasemissionszertifikate an. Importeure sollen im Nachhinein Erstattungen beantragen können, wenn bei der Produktion ihrer Waren nachweislich weniger CO₂-Emissionen angefallen sind oder im Ursprungsland Kosten im Rahmen eines CO₂-Emissionshandelssystems angefallen sind.

Das endgültige System

Für das endgültige System soll eine CBAM-Behörde geschaffen werden, die zugelassene Zollanmelder zertifiziert. Nur diese sollen die von der Verordnung betroffenen Waren einführen dürfen. Wer sich als zugelassener Zollanmelder qualifizieren will, braucht eine weiße Weste und darf insbesondere nicht gegen zoll- und steuerrechtliche Bestimmungen verstößen haben. Zugelassene Zollanmelder sollen bis zum 31. Mai eines jeden Jahres eine CO₂-Grenzausgleichserklärung fürs Vorjahr abgeben, in der die in den Einfuhrwaren verkörperten Emissionen berechnet und durch vorab erworbene

CBAM-Zertifikate ausgeglichen werden. Diverse Details sind noch zu klären, insbesondere die Frage, ob überschüssig erworbene CBAM-Zertifikate teilweise verfallen könnten.

Bewertung von einfach bis komplex

Für einfache Waren sehen die Pläne für das endgültige System vor, den Wert der Emissionen anhand einer simplen Division zu berechnen. Im Zähler sollen die der Ware zugeordneten Emissionen stehen, im Nenner das Aktivitätsniveau der Waren. Letzteres soll definiert werden als die Menge der im Berichtszeitraum produzierten Waren der produzierenden Anlage. Die zugeordneten Emissionen sollen sich zusammensetzen aus direkten Treibhausgasemissionen, indirekten Emissionen der im Rahmen des Prozesses verbrauchten Energie, Korrekturfaktoren für Importe und Exporte und im Produktionsprozess genutzter Elektrizität. Bei komplexen Waren soll eine modifizierte Gleichung anzuwenden sein. In dieser Formel wird im Zähler die Summe der eingebetteten Emissionen der im Produktionsprozess verbrauchten Einsatzstoffe hinzugaddiert.

Strafen

Wer falsche Angaben macht oder die CO₂-Zertifikate nicht bis zum 31. Mai für die im Vorjahr eingeführten Waren abgibt, muss mit Strafen rechnen. Die Sanktion soll das Dreifache des Preises der fehlenden CO₂-Zerti-

kate betragen. Angesichts der Komplexität behält sich die EU-Kommission ausdrücklich vor einzutreten, falls der Grenzausgleichsmechanismus umgangen bzw. Regelungen missbräuchlich angewandt werden.

Ausblick

Es bleibt beim CBAM zunächst abzuwarten, welche Änderungen die Kommission noch hinzu ihrem offiziellen Verordnungsvorschlag aufnimmt. Danach müssen auch noch das Parlament und der Ministerrat eine Einigung in der Sache finden. Abzusehen ist bereits, dass die erwarteten Anpassungen im CO₂-Emissionshandel sowie der CO₂-Grenzausgleich weit über die direkt betroffenen Waren hinaus Auswirkungen auf viele Industrie-sektoren haben werden. Schließlich werden Unternehmen die anfallenden CO₂-Kosten einpreisen und in der Wertschöpfungskette weitergegeben, sodass am Ende die Konsumenten zahlen. Unternehmen sollten jetzt zügig prüfen, wie sehr sie vom zukünftigen CO₂-Grenzausgleichsregime betroffen sind, und ihre Unternehmensstrategie anpassen.

Ansprechpartner

Richard Albert
richard.j.albert@de.ey.com

Robert Seiter
robert.seiter@de.ey.com

Florian Zawodsky
florian.zawodsky@de.ey.com

Anreize für Alternativantriebe

Der Fiskus bietet steuerliche Vorteile, um Hybrid- und Elektrofahrzeuge als Dienstwagen zu fördern.

Nach einem zähen Start schnellen die Verkaufszahlen für Elektro- und Hybridfahrzeuge in die Höhe. In diesem Jahr dürfte der Absatz in Deutschland die Marke von einer Million Autos deutlich überschreiten. Der Erfolg hängt mit den verschiedenen Fördermaßnahmen zusammen, mit denen die Bundesregierung endlich den Strommern zum Durchbruch verhelfen will. Als Hebel werden die Dienstwagen benutzt. Deren Förderung beginnt bereits beim Listenpreis. Bei der einkommensteuerrechtlichen Berechnung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen erfolgt eine drastische Minderung der Bemessungsgrundlage. Anstelle der 1-Prozent-Regel gilt bei reinen E-Autos eine 0,25-Prozent-Regel, d.h., die Dienstwagennutzer müssen nur ein Viertelprozent des Listenpreises monatlich versteuern – sofern der Bruttolistenpreis 60.000 Euro nicht übersteigt. Wer ein Hybridauto fährt, das höchstens 50 Gramm CO₂ in die Luft pustet oder wenigstens 40 Kilometer mit einer Batteriefüllung schafft, kann sich immerhin noch über 0,5 Prozent freuen.

Private Ladekosten

Entstehen dem Arbeitnehmer durch die Nutzung eines Elektro- oder Hybrid-Firmenwagens Energiekosten und werden diese vom Arbeitgeber ersetzt, liegt grundsätzlich ein steuer- und sozialversicherungsfreier Auslagenersatz in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen und erstatteten Kosten vor. Werden die Kosten nicht erstattet, gewährt die Finanzverwaltung für die nächsten Jahre bis Ende 2030 eine monatliche Pauschale, die den geldwerten Vorteil mindert. Diese beträgt 15 Euro, wenn es

eine Lademöglichkeit beim Arbeitgeber gibt, sonst sogar 35 Euro.

Einsticken beim Arbeitgeber ...

Auch das kostenlose oder verbilligte Aufladen der Batterien im Betrieb ist zunächst bis ins Jahr 2030 für den Arbeitnehmer grundsätzlich als steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig zu behandeln. Erforderlich hierfür ist nur, dass diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Die Regelung gilt nicht nur für Dienstwagen, sondern auch wenn der Arbeitnehmer sein privates Fahrzeug innerhalb der betrieblichen Einrichtungen auflädt.

... oder daheim

Wird dem Mitarbeiter von seinem Arbeitgeber eine Ladevorrichtung (Wallbox) für die häusliche Nutzung in einem zeitlich begrenzten Rahmen überlassen, ist dieser Vorgang ebenfalls steuerfrei. Nur bei einer Übereignung an den Arbeitnehmer fallen 25 Prozent der Kosten als geldwerter Vorteil an. Die Aufwendungen umfassen dabei Aufbau, Installation und Inbetriebnahme der Ladevorrichtung, deren Wartung und Betrieb sowie notwendige Vorarbeiten (z.B. Verlegung von Starkstromleitungen). Die Frage, ob eine „schonende“ Unterbringung von Dienstwagen aller Antriebsarten in einer privaten Garage dazu führt, dass deren Abschreibung den geldwerten Vorteil mindert, wurde vom Finanzgericht Niedersachsen im letzten Jahr verneint. Es stellte darauf ab, dass es im konkreten Fall keine Verpflichtung des Arbeitnehmers gab, den Dienstwagen in seiner privaten Garage unterzustellen. Ob der Bundesfinanzhof im Rahmen der anhängigen Revision generelle Nachhaltigkeitsgedanken sowie die Aspekte der Wallbox berücksichtigt, bleibt abzuwarten (Az.: VIII R29/20).

Vorsicht, Umsatzsteuer!

Die Förderung von E- und Hybridfahrzeugen

als Dienstwagen erstreckt sich jedoch nicht auf umsatzsteuerliche Fragestellungen. Die Überlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten (einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten) an einen Arbeitnehmer gilt als umsatzsteuerlicher Sachbezug. Für die Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist auch bei alternativen Antrieben der volle Bruttolistenpreis maßgeblich.

Ausblick

Mit Entwurf vom 17. Juni 2021 hat das BMF sein Anwendungsschreiben zur privaten Nutzung betrieblicher Elektro- und Hybridfahrzeuge überarbeitet und in die Verbändeanhörung gegeben. Hierin finden sich auch Beispiele für Sonderkonstellationen und Berechnungen der Nutzungsentnahmen nach der Fahrtenbuchmethode.

Für private Ladekosten ergänzt der BMF-Entwurf die bestehenden Pauschalen um die Möglichkeit, einen Nachweis über die tatsächlichen Kosten durch einen separaten Stromzähler nachzuweisen. Hierfür genügt ein repräsentativer Zeitraum von 3 Monaten, wobei auch ein zu zahlender Grundpreis anteilig zu berücksichtigen ist.

Ansprechpartner

Kevin Holtus
kevin.holtus@de.ey.com
André Thoß
andre.thoss@de.ey.com



Bestand von Elektroautos mit Batterie (BEV) und Plug-in-Hybrid (PHEV) in Deutschland

zum 1. Januar 2021



Was nun, Berlin?

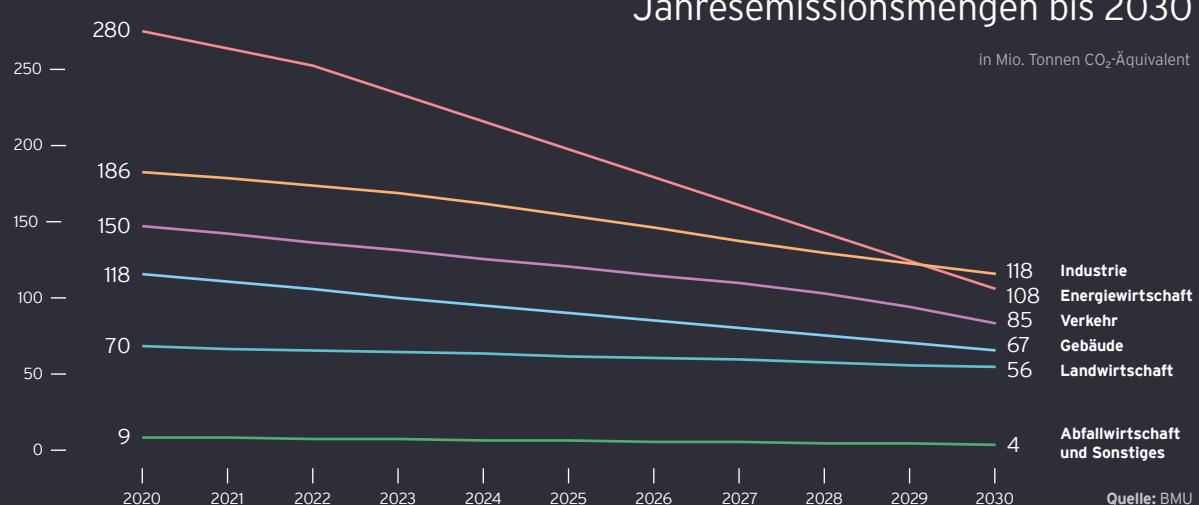
Nach der Klimaschutzenscheidung des Bundesverfassungsgerichts muss die Bundesregierung entscheiden, wie sie die neuen Reduktionsziele erreichen will.

Die nächste Bundesregierung wird entscheiden müssen, mit welchen konkreten Instrumenten Deutschland die neuen Reduktionsziele beim Klimaschutz erreichen soll. Dazu wird auch das neue Bundes-Klimaschutzgesetz schweigen, dessen Änderung noch die aktuelle Koalitionsregierung binnen weniger Tage nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeleitet hat. Alle bisherigen Umsetzungsmaßnahmen – vom Kohleausstieg über die CO₂-Bepreisung bis hin zum Ausbau der erneuerbaren Energien – dürften auf den Prüfstand kommen. Es ist davon auszugehen, dass auch das Steuerrecht großen Raum in den Überlegungen einnehmen wird. Überdies ist zu beachten, dass ein Ausgleich mit anderen Rechts-

positionen herbeigeführt werden muss. Die Karlsruher Entscheidung macht die CO₂-Minderung nicht zum höchsten Verfassungswert, der alle anderen (teilweise auch grundrechtlich geschützten) Interessen wie die Eigentumsgarantie und die Berufsfreiheit automatisch übertrumpfen würde. Der Politik ist zu wünschen, dass sie es schafft, die vielfältigen Fragen, die sich rund um die Klimapolitik seit vielen Jahren stellen, nunmehr zukunftssicher zu bearbeiten. Dazu gehört, sich einer technologieoffenen Diskussion zu stellen, mit welchen Instrumenten die Ziele am effektivsten erreicht werden können.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Mit dem am 29. April 2021 veröffentlichten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht das Klimaschutzgesetz für teilweise verfassungswidrig erklärt. Dem Gesetz zufolge sollte Deutschland bis 2050 treibhausgasneutral werden. Dazu war vorgesehen, dass die CO₂-Emissionen bis 2030 im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise um mindestens 55 Prozent gemindert werden. Flankierend wurden die zulässigen Jahresemissionsmengen





für verschiedene Sektoren bis 2030 festgesetzt. Einen Fahrplan über 2030 hinaus enthielt das bislang geltende Gesetz aber nicht. Diese fehlende Fortschreibung verletzte aber die Grundrechte, so das Bundesverfassungsgericht. Denn die Verfassung gebietet dem Gesetzgeber, bereits jetzt die Belastungen grundrechtsschonend über die Zeit zu verteilen. Als „intertemporale Freisicherung“ schützten die Grundrechte vor einer einseitigen Verlagerung der verfassungsrechtlich aufgegebenen CO₂-Minderungslast in die Zukunft.

Freiheitsverluste

Unter Verweis auf Berechnungen des Sachverständigenrats für Umweltfragen und des Weltklimarats stellte das Gericht fest, dass es bei dem bisherigen Fahrplan „nicht wahrscheinlich“ sei, dass es gelingen könne, das Ziel der CO₂-Neutralität bis 2050 zu erreichen – und wenn, dann sei dafür ab 2031 eine „Vollbremsung“ erforderlich, die mit schwerwiegenden Freiheitsverlusten der nachfolgenden Generationen einhergehen würde. Als juristisch bahnbrechend ist zu bezeichnen, dass Klimaschutz nicht nur eine politische Option ist, sondern verfassungsrechtliche Pflicht – und ein subjektives Recht der Beschwerdeführer. Formal hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zwar nur verpflichtet, bis spätestens Ende 2022 die Minderungsziele für Treibhausgasemissionen im Klimaschutzgesetz für die Zeit nach 2030 fortzuschreiben; zieht man jedoch die Entscheidungsgründe hinzu, so führt an einer Verschärfung der Vorgaben für den Zeitraum bis 2030 kein Weg vorbei.

Die Reaktion der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat ungewöhnlich schnell reagiert und weniger als zwei Wochen nach dem Karlsruher Beschluss eine Novelle des Klimaschutzgesetzes auf den

Weg gebracht. Die Treibhausgasemissionen bis 2030 müssen danach um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden, also 10 Prozentpunkte mehr als ursprünglich beschlossen. Zudem wird neu geregelt, welchen Anteil die einzelnen Sektoren in diesem Zeitraum zu erbringen haben. Für 2040 gilt ein neues Zwischenziel von mindestens 88 Prozent Minderung. Spätestens 2045 – und damit fünf Jahre früher als bisher geplant – soll Deutschland klimaneutral sein. Ab 2050 sollen zudem negative Emissionen – also mehr Bindung als Ausstoß von Treibhausgasen – erreicht werden. Bundestag und Bundesrat müssen sich noch mit dem Gesetzentwurf befassen. Es wird erwartet, dass dies noch vor der parlamentarischen Sommerpause und damit vor der Bundestagswahl gelingt.

Ausblick

Der Gesamtfahrplan für den Klimaschutz bleibt zusammen mit dem Ausgleich der übrigen Interessen eine Aufgabe, die zuallererst politisch verhandelt werden muss und nicht gerichtlich entschieden wird. Für die Unternehmen gilt: Kaum eine wirtschaftspolitische Entscheidung dürfte in den nächsten Jahren ohne Bezug zu Fragen des Klimawandels und der Dekarbonisierung sein. Eine umfassende Dekarbonisierungsstrategie wird daher für den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen noch entscheidender werden. Dies bedeutet Planungsbedarf für alle Sektoren, für die das KSG Reduktionsziele vorgibt: Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges. Insbesondere Unternehmen aus diesen Sektoren werden sich nur behaupten, wenn sie die nötigen Transformationsprozesse so planen und umsetzen, dass sie die rechtlichen, unternehmerischen, steuerrechtlichen und technologischen Herausforderungen zusammenführen.

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Helmes
sebastian.helmes@de.ey.com

Lars S. Otto, LL.M (LSE)
lars.otto@de.ey.com

Hans-Hinrich von Cölln
hans.von.coelln@de.ey.com

► LAW

Schutz vor ausländischen Käufern

Das Bundeswirtschaftsministerium prüft bei Investitionen aus Drittländern, ob Sicherheitsinteressen betroffen sind – seit Mai mit noch mehr Reichweite.



Die Zeiten, in denen sich ausländische Investoren problemlos in deutsche Unternehmen einkaufen konnten, sind passé. Die außenwirtschaftsrechtliche Investitionsprüfung hat stark an Bedeutung gewonnen. So wurde erst im letzten Jahr der Anwendungsbereich kräftig ausgeweitet und der Prüfungsmaßstab verschärft. Folgerichtig gehört die Investitionsprüfung heute – wie die Fusionskontrolle – zu den Standardthemen bei jeder Transaktion mit ausländischer Beteiligung. Und es geht weiter: Seit Anfang Mai gelten Änderungen, die den Anwendungsbereich der Investitionsprüfung in Deutschland noch einmal erweitern.

Rechtliche Grundlagen

Geregelt ist die Investitionskontrolle hierzulande im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und in der zugehörigen Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Daneben gibt es auch eine EU-Verordnung zum Screening ausländischer Direktinvestitionen, um strategische Interessen in der Union zu schützen. In Deutschland gibt es zwei separate Prüfverfahren: Im Regelfall findet das sogenannte sektorüber-

greifende Investitionsprüfverfahren nach § 55 AWV Anwendung. Es gilt prinzipiell für Unternehmen aller Branchen und gliedert sich in meldepflichtige und nicht meldepflichtige Sachverhalte. Die sektorspezifische Investitionsprüfung nach § 60 AWV greift derweil, wenn es um Rüstung und IT-Sicherheit staatlicher Verschlussachen geht.

Prüfverfahren

Grundsätzlich fällt jeder Erwerb eines inländischen Unternehmens oder von wesentlichen Teilen (ab 25 Prozent der Stimmrechte oder eines abgrenzbaren Betriebsteils) durch Investoren von außerhalb der EU in den Anwendungsbereich der sektorübergreifenden Investitionskontrolle. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) kann von sich aus ein Verfahren eröffnen und prüfen, ob ein Erwerb „voraussichtlich zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat führt“. Falls ja, kann es den Erwerb unter bestimmten Vorgaben gestatten oder sogar untersagen. Bereits geschlossene Rechtsgeschäfte werden dann unwirksam, bereits vollzogene Zusammen-

schlüsse müssten rückabgewickelt werden. Eine Meldepflicht besteht hinsichtlich dieser Unternehmenserwerbe grundsätzlich nicht.

Kritische Infrastrukturen, Wirtschaftsbereiche und Technologien

Sind Unternehmen in besonders sicherheitsrelevanten Bereichen und Technologien aktiv, gelten bei deren Veräußerung strengere Regeln. Die nun angepasste AWV differenziert hier neuerdings noch einmal:

- ▶ Unternehmen aus dem Bereich kritischer Infrastrukturen, wozu unter anderem Energie, Verkehr, Wasser, Gesundheit, Kommunikation, Medien und Datenverarbeitung gehören, sind besonders sensibel. Hier fällt schon eine Beteiligung ab 10 Prozent der Stimmrechte in den Anwendungsbereich der Investitionsprüfung.
- ▶ Unternehmen im Gesundheitsbereich wie z.B. Hersteller oder Entwickler persönlicher Schutzausrüstung, von für die Versorgung der Bevölkerung wesentlicher Arzneimittel oder bestimmter Medizinprodukte fallen ebenfalls in die strengere Prüfung, neuerdings aber ab einer Beteiligungshöhe von 20 Prozent der Stimmrechte. Diese Schwel-



le gilt nun auch für eine Vielzahl weiterer Wirtschaftsbereiche und Technologien, die bisher nicht gesondert erfasst waren (z.B. künstliche Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Cybersicherheit, Luft- und Raumfahrt, Quanten- und Nukleartechnologie, automatisiertes oder autonomes Fahren bzw. Fliegen, Optoelektronik).

Überdies besteht in den vorgenannten Fällen die Pflicht, nach Abschluss der entsprechenden schuldrechtlichen Verträge dem BMWi unverzüglich den Erwerb zu melden. Anschließend hat das Ministerium zwei Monate Zeit, um ein Prüfverfahren zu eröffnen, und ggf. weitere vier Monate ab Eingang der vollständigen Unterlagen für die Prüfung. Bis dahin bestehen für die Investoren Vollzugsbeschränkungen. Dies sollte ernst genommen werden, denn Verstöße können mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafen geahndet werden. Rechtsgeschäfte sind schließlich während der Prüfdauer schwiegend unwirksam. Klar geregelt ist nun auch, dass auch eine Aufstockung bereits bestehender Beteiligungen bei Erreichen bestimmter Beteiligungshöhen eine erneute Meldepflicht auslöst.

Militärische Güter und IT-Sicherheit

Noch weiter reichen die Vorgaben im Rahmen der sektorspezifischen Investitionsprüfung. Diese finden bei Unternehmen Anwendung, die militärische Güter herstellen, entwickeln, modifizieren oder besitzen oder die Produkte mit IT-Sicherheitsfunktion zur Verarbeitung von staatlichen Verschlusssachen oder Komponenten solcher Produkte herstellen oder hergestellt haben. Erwerbe an diesen Unternehmen durch ausländische Investoren können ab einer Beteiligungshöhe von 10 Prozent in den Anwendungsbereich der sektorspezifischen Investitionsprüfung fallen und sind dann meldepflichtig. Im Unterschied zur sektorübergreifenden Investitionsprüfung gilt das auch für Investoren aus anderen EU-Staaten (und nicht nur aus Drittländern).

Umgang in der Praxis

Besteht eine Meldepflicht, muss ihr natürlich Folge geleistet werden. Schwieriger sind in der Praxis die Fälle zu handhaben, in denen keine Meldepflicht besteht, das Vorhaben aber eine gewisse Relevanz für die Sicherheit und Ordnung besitzt und aufgegriffen werden könnte. Hier stellt sich oft die Frage, ob

die Parteien eine vorsorgliche Meldung oder einen Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung beim BMWi stellen sollen oder ob ein schneller Vollzug vorzugsweise ist und das Risiko eines nachträglichen Aufgreifens durch das BMWi rechtfertigt. Oft gehen Investoren auf Nummer sicher und wenden sich proaktiv an das Ministerium, insbesondere deswegen, weil das BMWi einen Sachverhalt noch bis zu fünf Jahre nach Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags aufgreifen und überprüfen kann. In jedem Fall ist es ratsam, das Thema Investitionsprüfung bei einer Transaktion (Unternehmenserwerb, Beteiligung, Finanzierungsrounde etc.) mit ausländischer Beteiligung möglichst frühzeitig anzugehen, um etwaige Konsequenzen für Timing und Vertragsgestaltung rechtzeitig berücksichtigen zu können.

Ansprechpartner

Hubertus Kleene

hubertus.kleene@de.ey.com

Vertragsrisiken effektiv managen

Legal Services unterstützen Rechtsabteilungen auch nach Abschluss von Verträgen, um diese über ihre Laufzeit zu betreuen.

Wann läuft eigentlich unser Vertrag aus? Haben wir rechtzeitig verlängert oder gekündigt? Ist das, was unser Kunde hier anfragt, eigentlich im Vertrag enthalten? Haben wir nicht eine Klausel im Vertrag, mit der wir die Preise anpassen können? Was passiert, wenn wir einen Meilenstein nicht einhalten? Für Rechtsabteilungen stellt es eine Herausforderung dar, neben dem Abschluss und der Sicherstellung von Compliance-Anforderungen zusätzlich die laufenden Verträge effizient und proaktiv zu managen.

Strafzahlungen und Fristversäumnisse verhindern

Das Vertragsmanagement ist ein Bereich, den EY im Rahmen seiner Law Road Map für Rechtsabteilungen

analysiert und optimiert. Die Aufgaben vor einem Vertragsabschluss haben wir im vorherigen Tax & Law Magazine dargestellt; nun möchten wir die Aufgaben nach Vertragsschluss aufzeigen. Ziel ist es, durch effizientes Management finanzielle Risiken für das Unternehmen durch Strafzahlungen, unzureichende Leistungsbringung oder Fristversäumnisse zu verhindern.

Typische Szenarien

Für Unternehmen bietet ein laufendes Management nach Vertragsabschluss finanzielle und vertrauensbildende Vorteile. Nachfolgend fünf typische Problemszenarien:

- ▶ Verlängerung verpasst: Hier kann es zu Leistungsstörungen kommen, die Einfluss auf den Projekterfolg oder -zeitraum haben.
 - ▶ Vertragsbrüchig werden: Bei nicht erfolgter oder nur teilweise erbrachter Leistung können Haftungsansprüche und Schadensersatzansprüche entstehen.
 - ▶ Erweiterung des Leistungsumfangs: In diesem Fall gerät ein Unternehmen in Gefahr, für zusätzlich





erbrachte Leistungen keine Kompensation zu erhalten.

- ▶ Missverständnisse verhindern: Pflichten und Regelungen, die von Standardprozessen im Unternehmen abweichen, können zu Missverständnissen führen.
- ▶ Anpassung der kommerziellen Vereinbarung: Sind vertragliche Anpassungen an die kommerziellen Regelungen (z. B. Preisanpassungen gemäß Lebenshaltungskostenindex im Land der Leistungserbringung) vereinbart, aber nicht durchgesetzt, können finanzielle Schäden entstehen.

Fünf Schritte

Nach Einführung von standardisierten Vertragsvorlagen, Playbooks und effizienten Abschlussprozessen ist es im weiteren Verlauf wichtig, die jeweiligen Verträge zu managen. Das bedeutet, diese regelmäßig zu überwachen, zu überprüfen und ggf. anzupassen. Diese Aufgabe wird typischerweise durch ein Vertragsmanagement-Team innerhalb der Rechtsabteilung oder des Einkaufs durchgeführt. Erster Schritt ist es, Inhalte des Vertrags den Personen zu erklären, die für die Leistungserbringung verantwortlich sind – die sogenannte **1 Contract Awareness**. Im zweiten Schritt sollten wichtige vertragliche Verpflichtungen, u. a. Leistungsergebnisse, Fristen, Meilensteine, aber auch Mitwirkungspflichten des Vertragspartners herausgearbeitet und in eine Form übertragen werden, die ein Nachverfolgen und proaktives Managen ermöglicht, das **2 Obligation Monitoring**. Im dritten Schritt geht es um die Betrachtung der **3 enthaltenen Risiken**. Jede erfolgreiche Verhandlung beinhaltet Kompromisse und dadurch auch das Eingehen von Risiken. Letztere lassen

sich nicht vermeiden, aber wenn sie erkannt werden, kann ihnen proaktiv gegengesteuert werden. Im vierten Schritt sollten **4 Vertragsänderungen** zwischen den Parteien abgestimmt und dokumentiert werden. Das beinhaltet sowohl Änderungen am Leistungsinhalt und -zeitraum als auch Verlängerungen. Im fünften und letzten Schritt sollte ein effektives Vertragsmanagement auch die Ablage in einer nachvollziehbaren Datenbank beinhalten, um **5 Dokumente einfach wiederfinden** zu können.

Das EY-Supportmodell

Neben dem strukturierten Vorgehen bietet EY Law speziell für das Vertragsmanagement ein CaaS-Supportmodell („Contract as a Service“) an, um mehr Effizienz und Arbeitslastreduzierung zu erreichen. Unsere Kollegen vor Ort und in den globalen Lieferzentren von EY Law, die in lokaler Sprache Leistungen erbringen, unterstützen Unternehmen dabei, das Vertrags- und Pflichtenmanagement in einen Wettbewerbsvorteil umzuwandeln. Unterstützt wird das EY-Law-Team durch technische Contract-Management-Lösungen, die folgende Hauptfunktionen leisten: leichtes und intuitives Auffinden von Verträgen; einfache Übersicht, wie viele Verträge oder Dokumente nach Kategorien geordnet existieren; Standard-Schnittstelle zu anderen Systemen (z. B. des Einkaufs oder der Buchhaltung) zum Datenabgleich. Idealerweise hat die gewählte technische Lösung noch weitere Funktionen, zugeschnitten auf die Bedürfnisse des Unternehmens. EY Law nutzt dabei modernste, durch KI unterstützte Technologien, um Transparenz zu schaffen und Vertragspflichten zu überwachen.



Sie wollen mehr zur Roadmap und dem Fünf-Schritte-Plan für General Counsels oder Juristen in der Rechtsabteilung erfahren? In unserer Q2-Ausgabe 2020 des Tax & Law Magazine haben wir darüber berichtet. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an TLM@de.ey.com, dann schicken wir Ihnen kostenfrei ein Exemplar, gedruckt oder als PDF.

Ansprechpartner

Markus Fuhrmann
markus.fuhrmann@de.ey.com
Jan Schulz
jan.schulz@de.ey.com
Marco Wilhelm
marco.wilhelmi@de.ey.com

Vorteile der virtuellen HV

Für Hauptversammlungen gelten seit Ausbruch der Pandemie neue Regeln. Sie könnten von Dauer sein.

Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften waren noch bis letztes Jahr Präsenzversammlungen, in denen die Aktionäre oder deren Vertreter physisch anwesend waren. Das hat sich mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht geändert, das am 27. März 2020 in Kraft trat und zunächst bis Ende 2020 galt. Nun gibt es eine Verlängerung bis Ende 2021. Vielleicht werden die aktuellen Erfahrungen dazu führen, dass der Gesetzgeber

den Aktiengesellschaften dauerhaft virtuelle Hauptversammlungen ermöglicht. Dies wäre im Sinne der Modernisierung des Aktienrechts zu begrüßen.

Nachteile für Anteilseigner

Die neue Rechtslage, Hauptversammlungen virtuell durchzuführen, wurde allerdings zulasten der Aktionärsrechte erkauft. So konnte der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden, dass Aktionärsfragen spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung elektronisch eingereicht werden mussten, und der Vorstand konnte überdies nach freiem Ermessen entscheiden, welche Fragen er wie beantwortet. Flankiert wurde die Einschränkung des Fragerechts durch eine Beschränkung des Anfechtungsrechts für den Fall eines nicht vorsätzlichen Handelns der Gesellschaft. Immerhin hat der Gesetzgeber im Dezember 2020 die Regelungen modifiziert und insbesondere die Fragemöglichkeit in ein Fragerecht der Aktionäre geändert und die Abgabefrist auf einen Tag verkürzt. Der Vorstand ist nun grundsätzlich verpflichtet, alle Fragen zu beantworten. Allerdings verbleiben ihm Spielräume, wie er die Fragen in seiner Beantwortung zusammenfasst. Die Einschränkung des Anfechtungsrechts durch das COVID-19-Gesetz ist jedoch ebenso geblieben wie die Möglichkeit, das Rederecht der Aktionäre auszuschalten.

Anträge und Vorschläge

Eine weitere Neuerung betrifft die Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären. Wahlvorschläge für Abschlussprüfer oder Aufsichtsratsmitglieder oder Anträge von Aktionären, die gemäß §§ 126, 127 AktG von der Gesellschaft zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der betreffende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist. Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen aber mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

Weniger Aufwand

Wenn Aktionäre auf der virtuellen Hauptversammlung nicht ad hoc Fragen stellen können und kein Rederecht haben, ist die Vorbereitung in der Regel weniger aufwendig und im Ablauf deutlich planbarer als bei Präsenzversammlungen. Aber auch für die Aktionäre ist der Aufwand viel geringer, wenn An- und Abreise entfallen. Das dürfte helfen, ein gutes Stück die Passivität einiger Publikumsaktionäre zu überwinden, die bisher nicht an einer Präsenzhauptversammlung teilgenommen haben und sich dort auch nicht vertreten ließen, sodass sich möglicherweise mehr Anteilseigner als bisher für die Hauptversammlung interessieren.



Ansprechpartner

Dr. Maximilian Koch

maximilian.koch@de.ey.com

Gegen Subventions-doping aus Drittländern

Die EU will bei der Übernahme von Unternehmen und öffentlichen Aufträgen für mehr Wettbewerbs-gleichheit sorgen.

In Kampf für fairen Wettbewerb im Binnenmarkt nimmt die Europäische Union nun auch Beihilfen aus Drittländern ins Visier. Dafür legte Wettbewerbs-kommissarin Margrethe Vestager kürzlich den Ent-wurf einer „Verordnung über wettbewerbsverzerrende Subventionen aus Drittstaaten“ vor. Danach werden der EU-Kommission weitreichende Ermittlungsbefug-nisse eingeräumt, um zu prüfen, ob staatliche Beihilfen von außerhalb der EU an Unternehmen den Wettbewerb innerhalb der EU verzerren. Bei großen M&A-Trans-aktionen und Vergabeverfahren sowie auf Anordnung der Kommission im Einzelfall bestehen sogar Anmelde-pflichten und bußgeldbewehrte Umsetzungsverbote.

Erst anmelden

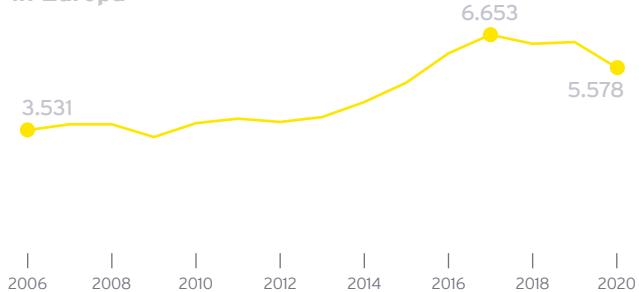
Bestimmte M&A-Transaktionen werden laut Verord-nungsentwurf vor Vollzug bei der Kommission anmelden-pflichtig. Dazu muss – etwa im Falle eines Unterneh-menserwerbs – das Zielunternehmen in der EU ansässig sein und dort im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz von mehr als 500 Millionen Euro erwirtschaftet haben. Ferner muss der Erwerber in diesem Fall in den letzten drei Jahren Subventionen aus Drittstaaten von mehr als 50 Millionen Euro bezogen haben. Die Kommission prüft dann in einem förmlichen Verfahren mögliche Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Subventionen. Prozessual ähnlich dem EU-Fusionskontrollverfahren gliedert sich das Procedere dazu zunächst in eine 25 Arbeitstage dauernde erste Prüfphase, die dann in eine vertiefte Prüfung von weiteren 90 Tagen münden kann. Gegebenenfalls kann die Kommission Auflagen formulieren oder den Zusammenschluss untersagen. Ein Vollzug anmeldepflichtiger Transaktionen soll vor Frei-gabe untersagt sein. Bei Verstößen drohen Bußgelder von bis zu 10 Prozent des Konzernumsatzes.

Gesamtbetrachtung

Bei der Erfassung der für die Anmeldepflicht relevan-



Investitionsprojekte ausländischer Investoren in Europa



Quelle: EY

ten Umsätze und staatlichen Zuwendungen soll nicht nur der direkte Erwerber berücksichtigt, sondern auch auf konzernzugehörige Unternehmen abgestellt werden. Hinsichtlich der Subventionen ist es unerheblich, ob sie unmittelbar von staatlichen Einrichtungen stammen oder von Unternehmen, die einem Drittstaat zugeordnet werden können.

Ein weiterer Fokus der Verordnung liegt auf Vergabeverfahren. Beträgt der Wert der Ausschreibung mehr als 250 Millionen Euro, sollen Angebote von teilnehmenden Unternehmen mit Angaben zu den jeweils erhaltenen Subventionen der letzten drei Jahre der Kommission mitgeteilt werden.

Ausblick: Das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten erörtern derzeit den Verordnungsentwurf, um einen endgültigen Text zu verabschieden. Anschließend gilt die Verordnung unmittelbar in der gesamten EU, eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf es nicht mehr.

Ansprechpartner

Hubertus Kleene

hubertus.kleene@de.ey.com

Verbraucher klagen ab 2023 gemeinsam

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie geht weit über die Musterfeststellungsklage hinaus.

Mit der neuen Verbandsklagen-Richtlinie sind alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, entsprechende Massenklagen in ihren nationalen Rechtsordnungen einzuführen. Die Verbandsklage geht weit über die deutsche Musterfeststellungsklage hinaus und wird die Durchsetzung von Verbraucherrechten erheblich vereinfachen. Gleichzeitig soll aber vermieden werden, dass sich eine Klageindustrie wie in den USA entwickelt. Ob dies in der Praxis gelingen wird, hängt maßgeblich davon ab, wie die 27 EU-Mitgliedstaaten die Verbandsklage umsetzen werden. Der deutsche Gesetzgeber hat dafür bis zum 25. November 2022 Zeit.

Ansprüche effektiver durchsetzen

Deutschland spielt seit der Einführung der Musterfeststellungsklage im Jahr 2018 eine Vorreiterrolle im Kollektivrechtsschutz. Allerdings lassen sich durch die Musterfeststellungsklage Rechtsverstöße nur feststellen. Der Verbraucher muss anschließend seinen individuellen Anspruch auf Schadensersatz o. Ä. mit einer weiteren Klage erstreiten. Die neue Verbandsklage dient hingegen dazu, Ansprüche wegen bestehender oder drohender Beeinträchtigung von Verbraucherinteressen in einem einheitlichen Verfahren durchzusetzen.

Risiko Forum-Shopping

Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten erhebliche Freiräume bei der nationalen Umsetzung. Die Vorgaben beschränken sich auf eine Mindestharmonisierung, weshalb ab 2023 ein europäischer Flickenteppich bei der kollektiven Rechtsdurchsetzung droht. Zwar sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Verbraucher nicht mehr als einmal eine Entschädigung aus demselben Klagegrund gegen denselben Unternehmer erhalten; Verbandsklagen sollen aber in jedem Mitgliedstaat und grenzüberschreitend erhoben werden können. Die Verbände werden deshalb weitgehende Freiheit haben, den für sie vorteilhaftesten Rechtsrahmen für ihr Anliegen zu wählen. Ein solches „Forum-Shopping“ wird Unternehmen bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche nicht

nur vor rechtliche, sondern auch vor organisatorische Herausforderungen stellen.

Definierter Anwendungsbereich

Verbandsklagen können nach der Verbandsklage-Richtlinie nur erhoben werden, wenn ein Unternehmen gegen eine von 66 europäischen Verbrauchervorschriften verstößt, etwa aus den Bereichen Datenschutz, Energie, Finanzdienstleistungen, Reise- und Fluggastrechte, Telekommunikation und Umwelt. Den Mitgliedstaaten steht es darüber hinaus frei, den Anwendungsbereich in der nationalen Umsetzung noch weiter zu fassen. Besonders kritisch könnte es beim Datenschutz werden. In der Rechtsprechung zeichnet sich nämlich der Trend ab, den Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weit auszulegen und z. B. Betroffenen eines Hackerangriffs erheblichen Schadensersatz zuzusprechen, selbst wenn Beeinträchtigungen kaum spürbar sind. Diese Fälle eignen sich besonders für eine Massenklage, weil durch einen Datenschutzverstoß regelmäßig eine Vielzahl von Personen gleichermaßen betroffen ist.

Klagebefugnis bei Verbandsklagen

Nur sogenannte qualifizierte Einrichtungen sollen eine Verbandsklage erheben dürfen. Gemeint sind Organisationen oder öffentliche Stellen, die Verbraucherinteressen vertreten und die von einem Mitgliedstaat als qualifizierte Einrichtung benannt wurden. Für innerstaatliche Verbandsklagen können die Mitgliedstaaten weitgehend eigenständige Anforderungen formulieren, solange diese nicht im Widerspruch zu den Zielen der EU-Richtlinie stehen. Für grenzüberschreitende Verbandsklagen sind die Anforderungen dagegen einheitlich geregelt. Danach muss die Einrichtung u. a. mindestens ein Jahr existieren, gemeinnützig und unabhängig sein und über eine ausreichende Finanzkraft verfügen. Eine Mindestmitgliederzahl ist nicht erforderlich. Öffentliche Stellen können auch ungeachtet der Anforderungen als qualifizierte Einrichtungen benannt werden. Insgesamt bleiben die Anforderungen deutlich hinter denen an eine Musterfeststellungsklage zurück.

Beteiligung der Verbraucher

Weitgehend offen lässt die Richtlinie die Beteiligung



der betroffenen Verbraucher. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, wann und wie ein Verbraucher an einer Verbandsklage beteiligt wird. Ist sie auf Unterlassung gerichtet, bedarf es keiner Beteiligung des Verbrauchers. Sollen dagegen Einzelansprüche der Verbraucher im Wege der Abhilfeklage durchgesetzt werden, ist eine Mandatierung durch die Betroffenen erforderlich. Eine zentrale Streitfrage ist in diesem Zusammenhang, ob die Mandatierung einer ausdrücklichen Erklärung bedarf (Opt-in). Alternativ könnten betroffene Verbraucher am Ausgang einer Verbandsklage partizipieren, ohne eigene Anstrengungen unternehmen zu müssen. Nur wenn ein Verbraucher nicht an das Ergebnis der Verbandsklage gebunden sein möchte, etwa weil er sich von einer Individualklage mehr verspricht, müsste er innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist aktiv widersprechen (Opt-out).

Ausblick

Die Verbandsklage geht weit über die Rechtsschutzmöglichkeiten der deutschen Musterfeststellungsklage hinaus und wird die Durchsetzung von Verbraucher-

rechten erheblich verbessern. Inwieweit dabei dem Ziel Rechnung getragen wird, missbräuchliche Klagen und Schäden für die Wirtschaft zu vermeiden, bleibt abzuwarten. Hier wird es maßgeblich auf die konkrete Umsetzung der Verbandsklage-Richtlinie durch die einzelnen Mitgliedstaaten ankommen. Absehbar ist aber bereits, dass die Anzahl der Massenklageverfahren und ihre Bedeutung weiter zunehmen werden. Spätestens ab 2023 wird die Verbandsklage ihren Teil dazu beitragen. Der deutsche Gesetzgeber hat zur Umsetzung der Richtlinie Zeit bis zum 25. November 2022. Ein Gesetzgebungsvorschlag lässt bislang noch auf sich warten.

Ansprechpartner

Alexander Schmiegel, LL.M.
alexander.schmiegel@de.ey.com
Dr. Sebastian Jördening
sebastian.joerdening@de.ey.com



86 %
der Deutschen
verstehen Behörden-
briefe nicht.

Bürgernah statt bürokratisch

Das Leibniz-Institut für Deutsche Sprache hilft den Finanzbehörden, die Verwaltungssprache verständlicher zu machen.

Zu umständlich, zu unpersönlich, zu viele Schachtelsätze und unverständliche Fachbegriffe – diesen Eindruck haben Steuerbürger, wenn sie Post vom Finanzamt bekommen. Nun wollen die Finanzbehörden verständlicher werden und holen sich Hilfe beim Leibniz-Institut für Deutsche Sprache. In verschiedenen Untergruppen haben sich Finanzbeamte und Wissenschaftler getroffen, um sich Gedanken über das Formulieren von Musterschreiben, Erläuterungstexten im Steuerbescheid, BMF-Schreiben oder Anleitungen zur Steuererklärung zu machen. Vielleicht betrachten die Steuerzahler demnächst den Fiskus in einem viel angenehmeren Licht, wenn sie wie, nun ja, wie Bürger freundlich angeschrieben werden.



Im Leibniz-Institut für Deutsche Sprache in Mannheim (IDS) arbeiten Linguisten und Kommunikationsprofis an der Verständlichkeit behördlicher Texte. Ihr Rat gilt nicht nur für Bürokraten, sondern ist universell: prägnante, einfache Sätze statt ausgeprägten Nominalstils mit vielen Nebensätzen und Einschüben; Abkürzungen ausschreiben und Fachbegriffe vermeiden; aktiv formulierte Sätze statt Passiv- und Infinitivkonstruktionen.



Die Akte „Bündnerfleisch“

Nicht nur in Deutschland verursacht das Amtsdeutsch Verständnisprobleme. Der Schweizer Bundesratsabgeordnete Hans-Rudolf Merz kämpfte während einer Rede im Nationalrat gegen einen Lachanfall, weil der von einem Finanzangestellten vorbereitete Text über die Zolltarife auf Fleischwaren viele Schachtelsätze und hochtrabende behördensprachliche Wendungen enthielt. Am Ende seiner Rede entschuldigte sich Merz mit den Worten: „Ich habe nicht verstanden, was ich vorlas.“



Verständliche Steiermark

Auch das benachbarte Österreich will umständliches Behördendeutsch vereinfachen. Als erstes österreichisches Bundesland hat die Steiermark 2018 die Initiative ergriffen und Behördentexte mit einer Bürger-Jury überarbeitet. Auf der Website www.kommunikation.steiermark.at können auch heute noch behördliche Schriftstücke hochgeladen werden, die dem Adressaten unverständlich waren und überprüft werden sollen.

Vermögenszuordnungszuständige

Vermögenszuordnungszuständigkeitsübertragungsverordnung

55 einschüchternde Buchstaben für eine einzige Vorschrift. Die Amtssprache muss bei Rechtstexten exakt und eindeutig sein (**Bestimmtheitsgrundsatz**). Das schützt vor Willkür und Auslegungsproblemen bei schwammig formulierten Wortlauten.

Aber Präzision muss die Sprache nicht unnötig aufblähen oder verkomplizieren. Das zeigt der einfache Wortlaut im Grundgesetz, wie z. B. Artikel 14 Abs. 2: **Eigentum verpflichtet**. Inzwischen gibt es in der Politik immerhin einen Trend zu prägnanten Gesetzesnamen – siehe **Mindestlohngesetz** oder **Starke-Familien-Gesetz**.

Bürgerfreundlichere Sprache in Behörden – Vorreiter NRW



Bereits vor drei Jahren überarbeitete das nordrhein-westfälische Finanzministerium in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für deutsche Sprache in Wiesbaden einzelne Steuerfachbegriffe:

- ~~Abschrift~~ *Kopie*
- ~~Rechtsbehelfsbelehrung~~ *Ihre Rechte*
- ~~Anhörung~~ *Stellungnahme*
- ~~Fälligkeit~~ *Zahlungszeitpunkt*
- ~~abschlägig beschieden~~ *abgelehnt*
- ~~Vorbehalt der Nachprüfung~~ *eine spätere Überprüfung des Steuerbescheids ist möglich*

Hätten Sie gewusst, was diese Behördenbegriffe bedeuten?

Bagatellgastronomie

Was nach einem kulinarischen Unfall oder zu kleinen Portionen klingt, beschreibt eine **nebensächliche Bewirtung während eines anderen Hauptgeschäfts** (z. B. eine Tasse Kaffee im Friseurgeschäft).

Gemeinschaftsbanane

Das sind **Früchte, die innerhalb der EU angebaut und von Brüssel gefördert werden**. Das mit Einfuhrkontingenten belegte Gegenstück heißt „Drittlandsbanane“, es sei denn, es handelt sich um eine „AKP-Banane“ aus bestimmten Ländern Afrikas, der Karibik und dem Pazifikraum.

Lebensbescheinigung

Es gibt Situationen im Leben, in denen man nachweisen muss, dass man lebt. Entsprechende Bescheinigungen benötigt man **bei Renten- und Pensionsansprüchen aus dem Ausland**.

Liebaberei

So amourös, wie es klingt, ist das Steuerrecht hier leider nicht. Wer ein Geschäft nicht **ohne dauerhafte Gewinnerzielungsabsicht** betreibt, kann die damit verbundenen Verluste nicht in der Einkommensteuererklärung berücksichtigen.

„Jetzt geht's los“-Formel

Wer an Sprechchöre im Stadion oder Songtexte der Höhner denkt, liegt hier falsch. Die Formel **kommt im Strafrecht zur Anwendung**, um zu beurteilen, ob ein Täter zum Versuch einer strafbaren Handlung bereits unmittelbar angesetzt hat.

Eigkeitsübertragungsverordnung

“

Denn eben wo
Begriffe fehlen, da
stellt ein Wort zur
rechten Zeit sich ein.

Mit Worten lässt
sich trefflich streiten,
mit Worten ein
System bereiten.

Goethe, Faust I (1808)



Schnelltest für Texte

Textaufbau

- Steht das Wichtigste vorn?**
Im Gegensatz zum Schulaufsatz gilt im Geschäftsaltag die Regel: das Wichtigste nach vorn. Der Leser soll Ihr Anliegen schnell erfassen können. Damit erhöhen Sie die Chance, dass er versteht, was Sie wollen.

- Lässt sich das Gleiche auch kürzer formulieren?**
Geschäftspartner und Kollegen haben weniger Zeit. Prüfen Sie, ob sich Aussagen kürzen oder zusammenfassen lassen. Welche Informationen braucht der Leser wirklich?

Klarheit und Verständlichkeit

- Lassen sich Substantivierungen vermeiden?**

Unnötige Substantivierungen machen Ihren Text schwerfällig, Verben erfüllen ihn dagegen mit Leben. Prüfen Sie alle Substantive mit den Endungen „-ung“, „-heit“ und „-keit“. Ist stattdessen eine Formulierung mit Verben möglich?

- Lässt sich Passiv in Aktiv umwandeln?**

Formulieren Sie nur im Passiv, wenn es nicht interessiert, wer handelt (z.B. „Das Paket wird morgen geliefert“) oder wenn Sie Ihre Quellen oder die Akteure verschleiern wollen. Ansonsten formulieren Sie möglichst aktiv.

- Sind die Sätze übersichtlich gestaltet? Lassen sich Schachtelsätze aufräumen?**

Gibt es Sätze mit langen Einschüben oder mit verschachtelten Nebensätzen? Räumen Sie diese möglichst auf.

- Sind unnötige behördensprachliche Formulierungen enthalten?**
Lassen sich Formulierungen wie „im Rahmen“, „Bereich“, „bezüglich“ austauschen? Streichen Sie Wörter, die Ihren Text aufblähen und verkomplizieren.

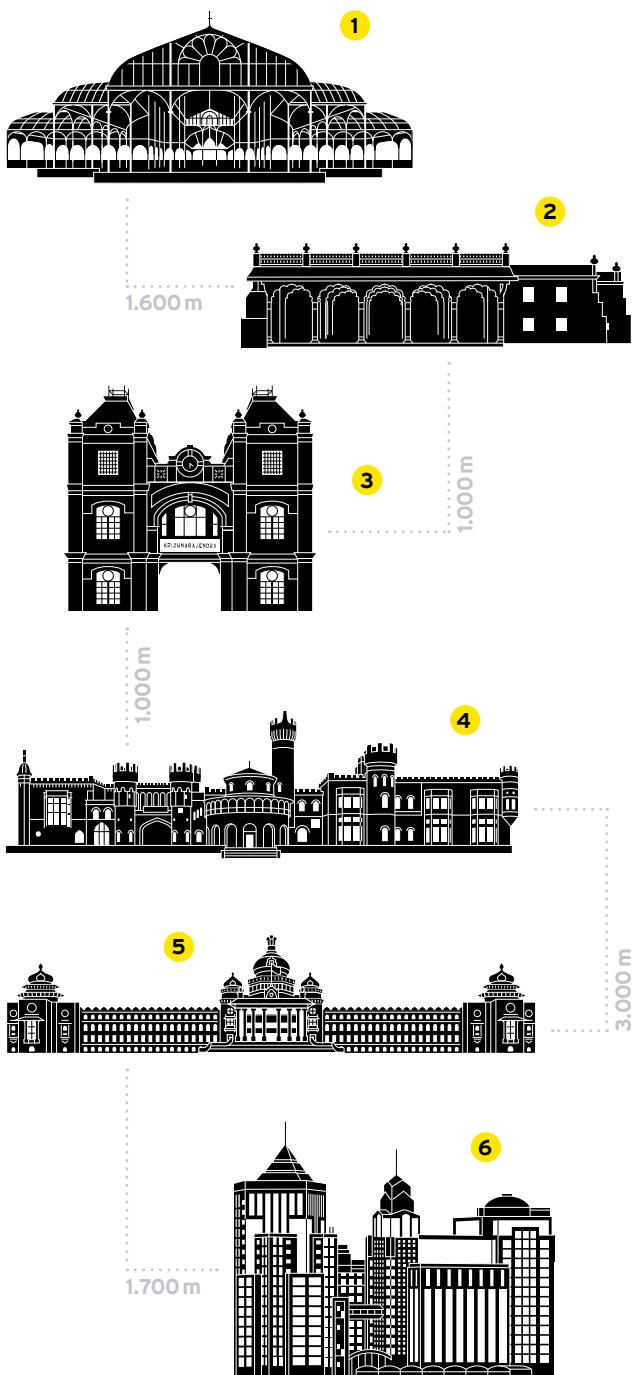
- Kennt der Leser alle Wörter?**
Überlegen Sie, ob der Leser die Begriffe kennt, die Sie verwenden. Wenn nicht, sollten Sie lieber allgemein gebräuchliche benutzen.

Mein Bangalore



Sascha Bringezu ist seit rund 10 Jahren bei EY und hat seinen Lebensmittelpunkt seit 2018 in Bengaluru gefunden. Von dort aus leitet er ein Team im Bereich unserer People Advisory Services, um unsere Mandanten weltweit im Rahmen der Entsendungsvereinbarungen zu unterstützen.

sascha.bringezu@de.ey.com



Willkommen in Bengaluru, um den offiziellen Namen zu nennen. Städtenamen aus der britischen Kolonialzeit werden inzwischen umbenannt, so etwa Bombay in Mumbai. Bengaluru liegt in Südinien, hat fast 13 Millionen Einwohner und wird auch das Silicon Valley of India genannt.

Los geht unser Tag mit einer Fahrt in einer Autorikscha, dem gängigsten Fortbewegungsmittel und jedes Mal ein Erlebnis: mit knatterndem Motor im dichten Verkehr und immer knapp an den anderen Verkehrsteilnehmern vorbeischlängelnd. Manchmal ist es schneller, zu Fuß zu gehen. Wir fahren zum

1 Lal Bagh Botanischen Garten, wo viele Menschen ihren morgendlichen Spaziergang machen oder joggen. Der Botanische Garten zeigt seit dem 18. Jahrhundert eine exotische Flora mit über 1.000 verschiedenen Pflanzenarten.

Im Anschluss laufen wir zu **2 Tipu Sultans Sommerpalast**. Das ist anstrengend bei den hohen Temperaturen und teilweise nicht begehbaren Bürgersteigen. Der Palast wurde 1791 im Stil der nordindischen Moguln errichtet und besteht fast vollständig aus Teakholz. Benannt ist er nach einem Herrscher aus dem späten 18. Jahrhundert, der über viele Jahre heftigen Widerstand gegen die Briten leistete.

Wir machen einen Zwischenstopp am **3 Krishna Rajendra Market**, um das bunte Treiben der vielen Händler zu beobachten. Auf drei Ebenen findet sich alles, was das Herz an Obst, Gemüse und Gewürzen begeht. Das schönste Bild bietet jedoch der Blumenmarkt in seiner überwältigenden Farbenpracht.

Der **4 Bangalore Palace** wirkt etwas kitschig dekoriert und ähnelt äußerlich Schloss Windsor. Das 45.000 Quadratmeter große Herrenhaus befindet sich auf einem 428 Hektar großen Grundstück und kann für große indische Hochzeiten gemietet werden. Typischerweise kann eine solche Hochzeit mehrere Tage dauern. Sie wird nicht nur als Vereinigung zweier Menschen, sondern derer Familien insgesamt betrachtet. Es wird viel gesungen und gebetet. Wichtig ist bei indischen Hochzeiten die Farbe Rot, die für Fruchtbarkeit und Wohlstand steht.

Es geht weiter zum großen Regierungsgebäude **5 Vidhana Soudha**. Das Bauwerk hat gigantische Ausmaße und erstreckt sich über eine Fläche von 213 mal 107 Meter. Hier sitzt das Parlament des Bundesstaates Karnataka, in dem fast 70 Millionen Menschen leben. Über dem Eingang prangt die Inschrift „Government's work is God's work“. Auf dem Weg zum gegenüberliegenden Cubbon Park gibt es die Möglichkeit, einen frisch gepressten Zuckerrohrsaft zu trinken und einen typischen Snack namens Panipuri zu probieren. „Panipuri“ bedeutet „Wasser in frittiertem Brot“ und besteht aus einer hohlen Teighülle mit einer würzigen Füllung auf Kartoffelbasis. Der Park bietet eine gute Möglichkeit, sich im Schatten der großen Bäume vom Lärm der Stadt zu erholen.

Von hier sind es nur noch wenige Hundert Meter bis zum Business-Distrikt Bangalore, wo sich unser **6 EY-Gebäude** befindet. Hier können wir sehen, warum Bangalore die fünftstärkste Wirtschaftsregion in Indien ist.

Talentförderung@EY

Mit dem **EY Tax Excellence Program** bietet EY Top-Nachwuchskräften in der Steuerberatung eine exklusive Poleposition für die beschleunigte Karriereentwicklung.

Mehr Informationen

erhalten Sie hier:

https://www.ey.com/de_de/careers/ihr-direkteinstieg-bei-ey-als-assistant-oder-consultant



EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Impressum

Herausgeber

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsgeellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart

T +49 711 9881 15572
TLM@de.ey.com

Redaktion

Alexander Reiter, Dr. Andreas Bolik, Hermann Ottmar Gauß,
Daniel Käshammer, Tobias Lüpke, Nico Schönberg,
Sophia Schuhmann

Das Tax & Law Magazine entsteht durch ein fantastisches Team. Neben der Redaktion und den Autoren haben u.a. noch folgende Personen nennenswert an dieser Ausgabe mitgewirkt: Florian Daase, Verona Franke, Clara Scheffler, Naomie Schönowsky, Vanessa Stuber-Köth

Redaktionsschluss

22. Juni 2021

Gestaltung

Fuenfwerken Design AG, Wiesbaden / Berlin / München

Druck

Druckhaus Sportflieger

Das nächste Tax & Law Magazine erscheint im August 2021

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2021 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

GSA Agency
FWE 0621-045
ED 22.06.2023



Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/de](https://www.ey.com/de)



JUVE hat die deutsche Steuerberatungspraxis von EY für das zurückliegende Jahr erneut zur Nummer 1 in Deutschland gekürt. Nach zuletzt sieben Top-Bewertungen erreicht EY diesmal sogar acht Spitzenplätze in den insgesamt zehn Disziplinen.

Das JUVE-Ranking basiert auf insgesamt 3.264 Interviews mit Kanzleien, Unternehmensberatern, Mandanten und Behördenvertretern.
Für EY sind die Auszeichnungen Ehre und Ansporn!

5 Sterne erhielten:

- ▶ Finanzsteuern – institutionelle Steuerberatung der Finanzindustrie
- ▶ Konzernsteuern – steuerliche Strukturierungs- und/oder Dauerberatung
- ▶ Personenbezogene Unternehmensteuern
- ▶ Steuerstreit (neu)
- ▶ Transaktionssteuern – steuerliche Strukturierungsberatung
- ▶ Umsatzsteuern
- ▶ Verrechnungspreise
- ▶ Zoll und Verbrauchsteuern